

Helene Haases „Hagemeister“

| | |
|-----------|---|
| 1 | Zur Lebensgeschichte Helene Haases |
| 10 | Entzugsgeschichte |
| 31 | Wiedergutmachungsgeschichte |
| 47 | Ermittlungsgeschichte |

Helene Haase wurde am 12. Juni 1942 mit dem 5. Alterstransport nach Theresienstadt deportiert. Am Tag zuvor händigte ihr in der Sammelstelle zum Transport ein Obergerichtsvollzieher die Verfügung über den Verfall ihres Vermögens an das Deutsche Reich aus. Aus Haases Vermögenswerten wies der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg am 26. Oktober 1942 ein Gemälde von Karl Hagemeister zur Versteigerung dem Berliner Auktionshaus Hans W. Lange an. Das Auktionshaus versteigerte das Werk im April 1943 und die Stadt Brandenburg kaufte es für ihre Museumspläne ein. Es befindet sich heute in einem Museum der Stadt.

Diese Geschichte soll freigelegt werden. Dabei zeigt sich, dass diese Umstände auf drei gesonderten Zeitebenen verhandelt wurden. Der Versuch, diese zu analysieren, demonstriert die „Schichten der Geschichte“ (Gesa Jeuthe)¹ und die Bedingungen einer fünfundsiebzigjährigen Unkenntnis.

Zur Lebensgeschichte Helene Haases

Die Arbeit an der Freilegung einer Provenienzzgeschichte bedeutet, auf konstituierende Elemente einer individuellen Lebensgeschichte zu stoßen, wenigstens deren Grunddaten. Eine Rekonstruktion des Schicksals von Helene Haase und ihrer Lebensumstände, soweit ermittelbar, sei vorangestellt.

Helene Salma Wittenberg wurde am 23. November 1873 in der damals preußischen Stadt Kulmsee (Chełmża) geboren.² Ihre Eltern waren Dorothea Wittenberg, geb. Latté, Ehefrau des Kaufmanns Jacob Wittenberg, beide jüdischer Religion, und Helene die Älteste von wenigstens sieben Geschwistern. Ihr folgten zwei Schwestern, Blanka und Emma und vier Brüder: Heinrich, Paul, Martin und Sally.³

¹Gesa Jeuthe, Provenienz als (kunst)historisches Ereignis. Von der Fußnote zur methodischen Neubestimmung, Antrittsvorlesung der Liebelt-Stiftungsprofessur für Provenienzforschung in Geschichte und Gegenwart, Kunstgeschichtliches Seminar, Universität Hamburg, 8. Januar 2018.

²Landesarchiv Berlin (LAB), Personenstandsregister 1876-1945, Östliche preußische Provinzen, Polen, Personenstandsregister 1874-1945, Kulmsee, Kreis Thorn, 1875, Geburtsregister, No. 83.

³Blanka Rosa verh. Gradnauer (24.12.1876 Kulmsee - 01.09.1940 Shanghai), Emma verh. Anker (29.03.1878 Kulmsee - 1942 Trawniki), Willy Heinrich Wittenberg (08.04.1881 Kulmsee - 07.02.1940 Berlin), Paul Kurt Wittenberg (07.06.1882 - nach 1954), Philipp Martin Wittenberg (11.08.1883

Helene Wittenberg besuchte eine Höhere Töchterschule, nach deren Abschluss sie medizinische und kunsthistorische Studien betrieb.⁴ Am 20. August 1895 heiratete sie in Kulmsee den aus Ostpreußen, aus der Kleinstadt Wormditt (Orneta) gebürtigen Kaufmann Max Haase (1866-1934).⁵ Nach dem Besuch des Gymnasiums in Rastenburg (Kętrzyn) machte Max Haase eine kaufmännische Lehre und verbrachte anschließend fünf Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Fortbildung im Textil- und Bankfach. Er führte dann in Königsberg einen Baumwollgroßhandel und war dort ein anerkannter Experte im Überseehandel.⁶

Um 1910 zogen die Haases von Königsberg nach Berlin und machten sich neuerlich selbstständig.⁷ Als Textilgroßhändler vertrieb Haase in Berlin Mitte Herrenoberbekleidung unter dem Firmennamen „Max Haase Herren- und Burschen Konfektion Berlin C 25 Dir[c]ksenstr. 26/7“.⁸ Im Jahr 1925 ließ er in das Handelsregister eine Einzelfirma mit Sitz in der Klosterstraße in Mitte eintragen.⁹

Helene Haase, die sowohl eigenen Angaben wie ihrem Bruder zufolge stets im Geschäft mit tätig war, gab an, dass die Firma *Kinder-Knaben-Herren Konfektion eigener Anfertigung* verkaufte, *die an Zwischenmeister vergeben wurde*. Haase ließ demnach auf Bestellung fertigen: *Sämtliche Waren wurden persönlich von ihm in den Fabriken von Kottbus, Guben, Forst, ebenso aus dem Elsass gegen bar eingekauft*.¹⁰ Helene Haases jüngster Bruder, der 1939 emigrierte Effektenhändler Sally Victor Wittenberg (1886-1966) berichtete 1960:

Mein Schwager war schon in Ostpreussen ein sehr erfolgreicher Geschäftsmann, wobei ihm meine Schwester, seine Frau zur Seite stand. Er gründete dann in Berlin ein Herrenkonfektions-Engrosgeschäft, in dem ebenfalls meine Schwester tätig war.

Kulmsee - 02.12.1940 Berlin), Sally Victor Wittenberg (25.10.1886 Kulmsee - 1966 New York City). Für diese Angaben danke ich Roderick Miller, Berlin. – Es ist zu beachten, dass die Genealogische Datenbank Ancestry bei einer allgemeinen Suche sub Wittenberg/Kulmsee versagt. Die Namen der Geschwister, aus den Akten gesammelt, sind einzeln abgefragt; es kann daher weitere Geschwister geben.

⁴Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Entschädigungsamt, Berlin (LABO EA) 61442, Bl. B 77.

⁵LAB, Personenstandsregister 1876-1945, Östliche preußische Provinzen, Polen, Personenstandsregister 1874-1945, Kulmsee, Kreis Thorn, 1895, Heiratsregister, No. 40.

⁶LABO EA 61442, Bl. B 80 f.

⁷LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50, Bl. 70, eidesstattliche Versicherung von Sally Victor Wittenberg, 01.04.1960, New York City. Wittenberg war selbständiger Kaufmann, nach eigenen Angaben Mitglied der Berliner Produkten- und Effekten-Börse, seit 1917 auch der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. Er wanderte Ende April 1939 in die USA aus. Als einziger machte er weitere Angaben zum Werdegang des Ehepaars.

⁸BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 67; vgl. Berliner Adreßbuch ... (BAdb). Unter Benutzung amtlicher Quellen, Berlin 1931, sub Haase, Max: „Herrenkonfekt. O 25, Dircksenstraße 26.27. T. Wohn. Wilmersdorf, Holsteinische Str. 33“.

⁹Berliner Handels-Register. Verzeichnis der in den Amtsgerichtsbezirken ... eingetragenen Einzelunternehmen, Gesellschaften und Genossenschaften [Stand 31.12.1925], Berlin 1926, S. 201; desgl. 1931, S. 152 „Max Haase (Konfektion en gros) 1925 Max Haase, Klosterstr. 25 [Nr. HRA] 68625“; eine Handelsregisterakte nicht überliefert.

¹⁰LABO EA 61442, Bl. B 40 und B 80 f.

Er hatte auch in diesem Unternehmen, dem er bis zu seinem Tode im November 1934 bevorstand [sic], grossen Erfolg. Beide hatten von jeher grosses Interesse für Kunstgegenstände und spendeten einen grossen Teil ihres Einkommens hierfür. Ich war sehr oft Gast bei ihnen und konnte am besten beurteilen, wie ihre Sammlungen sich dauernd vergrösserten. Neben Gemälden erster Meister (Corinth, Trübner etc) hatten meine Geschwister sehr wertvolle Teppiche und viel sehr kostbares Porzellan ... Als dann meine Geschwister ihren Wohnsitz – es dürfte um 1930 herum gewesen sein – nach Berlin-Dahlem Brümmerstrasse verlegten, wo sie das ganze Haus allein bewohnten und mehr Platz zur Verfügung hatten, haben sie auch weiter ihre Kunst-sammlungen vergrössert. Es ist mir nicht bekannt, welche Beträge meine Geschwister für ihre Sammlungen aufgewandt haben.¹¹

Der jüngere Bruder zeichnete das Bild eines Ehepaars, offenbar kinderlos,¹² das sich seinen arbeitsreichen Alltag durch Kunstgenuss und Erwerbungen verschönerte und seine Ausstattung bei wachsendem Wohlstand um hochwertige Einkäufe ergänzte. Er liess erkennen, sie um den kultivierten Hausstand – am Beispiel eines Tafelservice für große Gesellschaften – und ihr gesellschaftliches Leben, das sie zelebrieren konnten, also die Kultivierung auch der Dinge des täglichen Bedarfs, durchaus auch beneidet zu haben.¹³

Haases zeigten ein gehobenes Stilbewusstsein, das auf erworbenen und wachsenden Kenntnissen zu Kunst, Kunstgewerbe und Innendekoration beruhte. Die Beschreibungen des anderen jüngeren Bruders, des Rechtsanwalts und Notars Paul Wittenberg (*1882), in Berlin seit 1920 und 1939 emigriert, und ihres Neffens Fritz Anker (*1905), Sohn der Schwester Emma, in Berlin lebend seit 1925 und wohl bereits 1933 emigriert, berichteten von vertrautem Familienverkehr.¹⁴ Beide lebten nach ihrer Emigration in der Hafenstadt Valparaiso in Chile und zeigten diese Bewunderung ebenfalls, die sowohl dem Mittlerwerb wie dem Wissenszuwachs, vor allem aber der Kultivierung durch selbsterworbene Kunst- und Kulturgüter galt.¹⁵ Der Kauf eines Werkes von Lovis Corinth (1858-1925) und eines von Wilhelm Trübner (1851-1917) lassen ein ambitioniertes, wenn auch nicht avangardistisches Interesse

¹¹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50, Bl. 70. Wittenberg selbst, nicht übersetzt, verwendete das Verb „spenden“ gemäß des englischen Sprachgebrauchs für „verausgaben“.

¹²Hinweise auf einen verstorbenen Sohn namens Arthur haben sich nicht verifizieren lassen.

¹³... *dabei war ein komplettes Tafelservice der Berliner Königl. Porzellan Manufaktur für grosse Gesellschaften, um das ich sie immer beneidet habe.* LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50, Bl. 70. Haases liessen sich für diese Tafelausstattungen Möbel anfertigen.

¹⁴Paul Wittenberg, das Notariat 1933 entzogen, als Anwalt wieder zugelassen, bis zum Berufsverbot 1938 tätig, Juni 1939 Emigration nach Großbritannien oder Chile, Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, Hrsg. von der Rechtsanwaltskammer Berlin, 2., erg. und erw. Aufl., Berlin 2007, S. 283. In Valparaiso führte Wittenberg laut Anschrift zu seinem Namen den Geburtsnamen seiner Mutter Dorothea „Latte“ und war offenbar als Kaufmann tätig. – Sein Neffe Fritz Anker, geboren am 31.01.1905, war Sohn des Robert Anker (1876-1931) und der Schwester Helenes, Emma Wittenberg, geboren 29.03.1878, die aus Berlin deportiert und 1942 in Trawniki ermordet wurde.

¹⁵LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 49, Bl. 32 Abschrift, und Bl. 92, eidesstattliche Versicherungen von Paul Wittenberg Latte und Fritz Anker Wittenberg, Valparaiso, vom 13.02.1953 und – wohl auf Rückfrage zur weiteren Wohnausstattung – vom 28.04.1954; die spätere Erklärung hat Sally Wittenberg 1960 offenbar vorgelegen.

an zeitgenössischer Kunst erkennen. Nach Berichten wie Provenienzmerkmalen kauften die Haases ebenfalls ambitioniert, nicht aber an Avantgarden interessiert, diese Gemälde in den Galerien Bruno Cassirer und Fritz Gurlitt. Sie besaßen Stücke weiterer zeitgenössischer Maler wie Hans Baluschek (1870-1935), Karl Hagemeister (1848-1933), Julius von Ehren (1864-1944), aber auch eine repräsentative Landschaft von Eduard Schleich (1812-1874). Dagegen scheint ihr Interesse an Porzellanen zunächst der höchsten ästhetischen Qualität zeitgenössischer Produktion gegolten zu haben. Dass Helene Haase diese nun auch um kostbare Antiquitäten zu bereichern begann, ließe sich an den Verweisen auf handbemalte Einzelstücke, eine Sammlung von Tierfiguren der klassischen Manufakturen und Sammeltassen mit *alten Stempeln von Berlin und Meißen* ablesen.¹⁶ Wachsende Kenntnisse ließen Ambitionen des Sammelns steigen.

Im Juli 1932 kauften Max und Helene Haase ein Wohnhaus in Dahlem und zogen aus ihrer Wohnung in der Wilmersdorfer Holsteinischen Straße 33, in der sie etwa 20 Jahre gewohnt hatten, in die Brümmerstraße 48 um.¹⁷ Wenn es nach Angaben des Bruders schon um 1930 dort einzog, konnte das Ehepaar das Haus zuvor von der Erbgemeinschaft der Eigentümer gemietet haben, um es schließlich selbst zu erwerben. Max Haase verstarb im November 1934 und die Firma wurde aufgelöst. Seine Witwe wohnte weiterhin im eigenen Haus.

Verfolgung

In der Folge hatte Helene Haase den Verfolgungsmaßnahmen und Zwangsabgaben allein zu begegnen. Am 22. August 1938 wurde Haase der Sicherheitsbescheid über eine 'vorsorglich' festgesetzte Reichsfluchtsteuer in Höhe von RM 41.500 ausgestellt. Sie verpfändete dafür dem zuständigen Finanzamt Grundschuldbriefe.¹⁸ Per Sicherheitsbescheid wurde den im Reich ansässigen 'Juden' eine Zwangsabgabe abverlangt, weil Auswandern erwartet und pauschal Abgabenunterschlagung unterstellt wurde, unabhängig davon, ob eine Emigration geplant war oder nicht.¹⁹

Am 24. Dezember 1938 folgte die Zwangsabgabe der sogenannten „Sühneleistung“, die Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan zur Vergeltung eines in Paris begangenen Anschlags den 'Juden' auferlegte. Als „Judenvermögensabgabe“ erfasste sie, vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellt, zunächst ein Fünftel des Gesamtvermögens in vier Raten, dann um eine fünfte Rate 1939 erhöht, ein

¹⁶LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 92; hier offensichtlich Paul Wittenberg kenntnisreicher als der jüngste Bruder.

¹⁷LAB B Rep. 025-01, Nr. 1855/50, Bl. 33; im Grundbuch nach einer Erbgemeinschaft eingetragen September 1933 zu gleichen Teilen, Februar 1935 Helene Haase als Alleineigentümerin. 1933 nennt das Berliner Adressbuch für das Grundstück einen Baurat, 1934 „Haaser [sic], M., Kfm.“ als Eigentümer.

¹⁸LABO EA 61442, Bl. D 21; BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 17.

¹⁹Martin Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933-1945 (Dokumente, Texte, Materialien 69), Berlin 2008, S. 84 ff.

Viertel des Vermögens.²⁰ Die hatte Helene Haase mit insgesamt RM 40.000 zu entgelten. Ferner folgte 1939 die verordnete Zwangsabgabe von Silber und Edelmetallen, die in Berlin an die Städtische Pfandleihanstalt zu entrichten war und mit einem nominellen Materialwert vergütet wurde.

Die Enteignung ihres Hauses schilderte Helene Haase ihrem Rechtsanwalt um 1950: Im Sommer 1940 sei ein Abgesandter der NSDAP bei ihr erschienen und habe verlangt, dass sie ihr Haus hergebe, weil ein Parteigenosse in hoher Stellung es für sich brauche.²¹

Am 18. Juli 1940 schrieb ihr der Reichsführer SS per Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft. *Betr.: Entjudung des Berliner Grundbesitzes. Bezug: Heutige Besichtigung des Grundstücks. Ich beabsichtige, Ihr in Berlin-Dahlem ... gelegenes Grundstück für öffentliche Zwecke zu erwerben.* Er forderte Haase auf, am 23. Juli 1940 in seinem Dienstgebäude zu erscheinen und weiter keine Verkaufsverhandlungen zu führen, die als *Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefasst werden.*²² Haase erinnerte sich, dass ihr Rechtsanwalt, der „Konsulent“ Dr. Richard Marcuse (1893-1944 Theresienstadt) sie telefonisch aufforderte, sofort zu kommen – möglicherweise hatte sie die Absicht gehegt, diese ‚Vorladung‘ zu ignorieren.

Vor Ort erschien ein Notar, der Kaufvertrag bereits aufgesetzt, der eine „Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung mbH“ in Dachau als Käufer benannte. Er wurde von einem SS-Hauptsturmführer namens Helmuth Fricke begleitet, der sich als alleiniger Vertreter dieser Gesellschaft bezeichnete.²³

Helene Haase unterzeichnete die Urkunde. Offenbar wurden ihr bei einem Einheitswert des Hauses von RM 39.700 dann RM 40.000 bezahlt, die sie aufgrund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens von 1938 in Wertpapieren anzulegen hatte. Diese Papiere wurden schließlich mit ihrem weiteren Vermögen von der Finanzverwaltung verwertet.²⁴

²⁰LABO EA 61442, Bl. D 22-24, „Bescheid über die Judenvermögensabgabe“, Finanzamt Zehlendorf an Helene Haase am 24.12.1938 über RM 40.200 in vier Raten zu RM 10.050, korrigiert am 07.01.1939 auf RM 39.200, fünfte Rate von RM 9.800 am 02.11.1939.

²¹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1855/50, Bl. 11, Dr. Julius Fliess am 11.08.1950.

²²LABO EA 61442, Bl. M 11 (Abschrift). – Zu Marcuse siehe Ladwig-Winters, *Anwalt ohne Recht ...*, S. 221.

²³Die Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung GmbH, auch „Texled“, ist vielfach untersucht worden, ausgehend von Enno Georg, *Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS* (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 7). Stuttgart 1963, S. 66-69, der S. 66 den „SS-Obersturmführer Fricke“ als ihren Zuständigen für „Rechtsfragen“ nennt; in der Folge hauptsächlich als ein auf Zwangsarbeit der Frauen im KZ Ravensbrück gegründetes Unternehmen der SS, während diese Aspekte seiner Vermögensmehrung durchaus noch zu fehlen scheinen. Siehe etwa Bärbel Schmidt, *Geschichte und Symbolik der gestreiften KZ-Häftlingskleidung*. Dissertation, Universität Oldenburg 2000, <https://oops.uni-oldenburg.de/407/> (240918); Jan Erik Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933–1945*, Paderborn 2001.

²⁴Nach BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 165, 169, am 11.09.1940 aufgelassen, 24.01.1941 eingetragen als verkauft an SS-Hauptsturmführer Helmuth Fricke für die „Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung“; vgl. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1855/50, Bl. 33.

Die „Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung mbH“ mit Sitz in Dachau erschien dem erfahrenen Anwalt Julius Fliess (1876-1955), der Helene Haases Nachkriegsansprüche vertrat, eine inzwischen bekannt übliche Fassade für die Aneignung durch Parteiorganisationen mittels scheinbar neutraler Wirtschaftsunternehmen. Am 19. Mai 1943 verkaufte jene Gesellschaft das Haus Brümmerstraße 48 an eine „Haus-und Grundbesitz GmbH“ in Berlin-Steglitz.

Letztere qualifizierte die Amerikanische Militärregierung Ende 1946 als *a compagnie which is owned by the NSDAP* und unterstellte sie der Property Control. Da der Hauptsturmführer Helmut Fricke 1940 die Anschrift führte, die für diese „Haus-und Grundbesitz GmbH“ zuletzt ermittelt werden konnte, handelte es sich eindeutig um eine eingefädelte Aneignung, wie Fliess bereits vermutet hatte.²⁵

Weit vor den Maßnahmen des Generalbauinspektors zur Zuteilung von Wohnungen an Beamte des Reichssicherheitshauptamtes, über die Albert Speer sich im November 1940 mit Reinhard Heydrich einigte,²⁶ hatte hier das Reichssicherheitshauptamt unter dem Begriff „Entjudung des Berliner Grundbesitzes“ sich weniger Wohnraum beschafft denn mit Besitz und Kapital versorgt. Allein in der Dahlemer Brümmerstraße wurden vier weitere Grundstücke mit Häusern enteignet und wären auf Fortsetzung dieser Aktion zu prüfen.

Helene Haase berichtete ihrem Anwalt 1950, dass kurz darauf mehrere Parteimitglieder – vermutlich SS-Angehörige gemeint – im Haus erschienen und ihr erklärten, es nun zu übernehmen. Sie habe keinerlei Wohnrecht mehr und müsse das Haus räumen.²⁷ Die SS-Leute setzte dann jener Hauptsturmführer ein, um seinen Interessen respektive denen seiner Auftraggeber nachdrücklich Durchschlagskraft noch vor dem Verkaufsabschluss zu verschaffen.²⁸

Untermieterin

Helene Haase mietete zwei Zimmer zur Untermiete in der Levetzowstraße 13a in Berlin-Tiergarten, für die sie monatlich RM 80 entrichtete – nominell seit dem 1. Oktober 1940.²⁹ Ihr Vermieter war Dr. Felix Michelsohn (1878-1943?), Rechtsanwalt und Notar. Beide beruflichen Tätigkeiten waren ihm verboten und er fungierte als

²⁵Vgl. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1855/50, Bl. 5, 9, 11; Bl. 47, Beschluss des Wiedergutmachungsamts am 03.03.1952, Haase wieder als Eigentümerin ins Grundbuch einzutragen.

²⁶Susanne Willems, *Der entsiedelte Jude. Albert Speers Wohnungsmarktpolitik für den Berliner Hauptstadtbau* (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannseekonferenz 10), Berlin 2002, S. 225-258, S. 226.

²⁷Nach späterer Fassung ist Haase *eines Tages von SS-Männern, die in ihr Einfamilienhaus eindringen, gewaltsam gezwungen worden, ihnen sofort das Haus zu verkaufen, sie hat, nachdem sie sich dem auf sie ausgeübten Zwange hatte fügen müssen, dieses Haus sofort verlassen müssen*; LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 21-23, Bl. 23, Dr. Julius Fliess am 23.02.1953.

²⁸Zwischen Auffassung des Grundstücks im September 1940 und Eintrag im Januar 1941 verging weit weniger Zeit als bei vorigen Änderungseinträgen.

²⁹BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 1, 21 (ohne Datum); der Umzug sehr wahrscheinlich früher, erst später angemeldet.

„juristischer Hilfsarbeiter“, so bezeichnet von seinem Kollegen, dem „Konsulenten“ Dr. Kurt Werthauer (1890-1965), für den er möglicherweise tätig war.³⁰

Felix Michelsohn wohnte seit mindestens 1937 in der Wohnung in der Levetzowstraße 13a. Er hatte sich unter dem Berufsverbot mehrfach verkleinern müssen.³¹ Mit eigener Erklärung vom 11. November 1938 hatte er gemäß der Diskriminierungsgesetze den Vornamen „Israel“ annehmen müssen.³²

Sein Vater war der Kaufmann und Buchhalter Moses Michelsohn (1843-1887), verheiratet mit Berta, geborene Wittenberg (1854-1940) aus Kulmsee im Kreis Thorn.³³ Sie heirateten um 1875 in Königsberg und hatten drei Söhne, mit denen sie in Berlin lebten. Berta Michelsohn wohnte im Haushalt ihres zweiten Sohnes³⁴ und, bei gleichem Geburtsort wie Nachnamen, aber 19 Jahre älter als Helene Haase, war sie mutmaßlich eine Schwester des Vaters Helenes, Jacob Wittenberg.

Felix Michelsohn, ihr Vermieter, war also sehr wahrscheinlich ihr Cousin, den Helene Haase nach dem Tod seiner Mutter, ihrer Tante unterstützte. Die Familien rückten zusammen.³⁵ Berta Michelsohn starb am 14. Februar 1940 in ihrer Wohnung und wurde auf Bestellung ihres Sohnes Felix vier Tage später neben ihrem Mann auf dem Friedhof Weissensee beigesetzt.³⁶

Der Bruder Georg Michelsohn (1876-1968) war Zahnarzt in Dessau, unter dem Pseudonym Eli Elkana ein bekannter Lyriker und floh bereits 1933 nach Prag, schließlich nach Haifa. Der jüngste Bruder Erwin (1882-1968) war Kaufmann in Berlin, im November 1938 in Buchenwald inhaftiert und zurückgekehrt, gehörte auch

³⁰Ladwig-Winters, *Anwalt ohne Recht ...*, S. 228 und S. 281.

³¹Sein Büro hatte er von 1933-1936 in die Friedrichstraße 65a (Mohrenstraße 17/18) verlegt, war aus Charlottenburg schon 1933 nach Schöneberg umgezogen, nur um 1935 erneut umzuziehen und 1937 sich in der Levetzowstraße einzumieten. Vgl. dazu BAdb 1930-1937 sub nomine; Rankestraße 31/32 in Charlottenburg für 1932, Grunewaldstraße 45 in Schöneberg für 1933/34, Friedrichstraße 105c in Mitte, an der Weidendammbrücke, für 1935/36.

³²LAB, Personenstandsregister 1876-1945, Östliche preußische Provinzen, Polen, Personenstandsregister 1874-1945, Königsberg-Preußen II, Kreis Königsberg, 1878, Geburtsregister, No. 736.

³³Für diese Hinweise danke ich Hermann Simon und Barbara Welker, Archiv des Centrum Judaicum, Berlin. Siehe auch LAB B Rep. 025-07, Nr. 362/55, Bl. 4, 9 f., 36.

³⁴Jüdisches Adressbuch für Gross-Berlin. Ausgabe 1931, Gültig bis Mitte 1932, Berlin 1931, S. 284, führt beide unter der Anschrift auf, während Berta Michelsohn sonst weder in der Ausgabe 1929 noch im Berliner Adressbuch eigens eingetragen ist. Während Georg Michelsohn 1956 nicht genau sagen konnte, ob sie aus der langjährigen Wohnung in der Rankestraße dorthin umgezogen waren, wohnte laut Erwin Michelsohn der Bruder bei der Mutter in der Levetzowstraße; LAB B Rep. 025-07, Nr. 362/55, vgl. Bl. 36 und Bl. 23. Der Datenbank „Tracing the Past e.V.“ zufolge erfasst die Volkszählung im Mai 1939 beide in der Levetzowstr. 13a.

³⁵In Perversion gilt das auch für Lager, wo in Theresienstadt Haase dem Schwager ihrer Schwester, ihrem früheren Anwalt und vormaligen Nachbarn begegnen konnte. Blanka Rosa Wittenberg, verheiratete Gradnauer, emigrierte am 20.07.1940 nach Shanghai, wo sie am 01.09. 1940 starb und u.a. ihre Verwandten Dr. Georg Gradnauer (1866-1946), früherer sächsischer Ministerpräsident und Theresienstadt-Überlebender, und Helene Haase zu Erben einsetzte. BLHA Rep. 36 A II, Nr. 12372, Bl. 43-45.

³⁶Mitteilung von Barbara Welker, Archiv des Centrum Judaicum, 17.07.2018.

nach 1945 der Jüdischen Gemeinde zu Berlin an.³⁷

Felix Michelsohn aber scheint spurlos zu verschwinden.³⁸ Er hatte in der Levetzowstraße eine Vierzimmerwohnung der Beletage gemietet. Das Haus gehörte Nissim Zacouto (1891-1987), der als Fachhändler antiker Teppiche ebenfalls einem Berufsverbot unterlag und sich seit Ende Juli 1939 im Ausland aufhielt.³⁹ Vier Parteien, so der Verwalter, wurden bis Anfang Februar 1943 aus dem Haus geholt und deportiert, drei Ehepaare und der Anwalt Michelsohn.⁴⁰ Der Kaufmann Max Mannheim und seine Frau Selma sowie die Eheleute Richard und Hertha Hurwitz wurden im Februar 1943 nach Auschwitz deportiert; das Ehepaar Julius und Hilde Loewy am 17. März 1943 nach Theresienstadt.⁴¹

Doch schon am 1. Februar 1943 wusste und meldete der Zwangsverwalter, die Ehepaare Hurwitz, Loewy, Mannheim und Felix Michelsohn seien *abgeholt und die Wohnungen versiegelt worden*. Ganz offensichtlich bemühte der sich, das Haus 'judenfrei' zu machen und durch Renovierungen die Vermietungszahlen und Einkünfte zu erhöhen, die Räumung ein ökonomischer Anreiz.⁴²

Am 5. April 1943 war die Wohnung Michelsohns bereits renoviert und erneut bewohnt, als ein Schätzer auftrat. Er fand nach Michelsohn nichts mehr vor. Ob Nachmieter sich dessen Einrichtung angeeignet hatten oder eine Räumung lediglich nicht dokumentiert wurde, bleibt unbekannt.⁴³

³⁷Siehe auch LAB B Rep. 025-07, Nr. 362/55, Bl. 23.

³⁸Der in den Gedenkbüchern für die Opfer des Nationalsozialismus verzeichnete Felix Michelsohn, geboren 1888, betrieb bis 1936 in Berlin ein Hotel, arbeitete danach als Kneipier, bevor er am 28.06.1943 nach Auschwitz deportiert und ermordet wurde; vgl. <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/biografie/1806> und <http://yvng.yadvashem.org/nameDetails.html?language=en&itemId=11595644&ind=81> (220218).

³⁹Christoph Kreutzmüller/Bjoern Weigel, Nissim Zacouto. Jüdischer Wunderknabe und türkischer Teppichgroßhändler, Mit einem Vorwort von Fred Zacouto (Jüdische Miniaturen 93), Berlin 2010, S. 24, 30-39.

⁴⁰BLHA Rep. 36 A II, Nr. 26982, Bl. 4; der berichtende „Verwaltungsrechtsrat“ laut Adressbuch seit 1943 Verwalter und nicht identisch mit dem Abwesenheitspfleger, der zuvor das inländische Vermögen Zacoutos verwaltete.

⁴¹Vgl. „Tracing the Past e.V.“ Datenbank sub Levetzowstraße sub nomine: Richard (*1888) und Hertha geb. Brann (*1895) Hurwitz, noch 1939 in Charlottenburg gemeldet; Julius (*1895) und Hilde geb. Weiß (*1900) Loewy, wohnten 1939 in Tiergarten, Turmstraße 40; Max Mannheim (*1879) und Selma geb. Beretz (*1892); Berta Michelsohn (*1940) und Felix Michelsohn (*1878), letzterer ohne weitere Angaben verzeichnet. Die früheren Bewohner, die Familien Haymann und P[r]ilutzky vermochten offenbar zu emigrieren. Vgl. weiter BAdb 1939-1943, sub Levetzowstraße 13a. Für die Jahre 1942 und 1943 sind keine 'jüdischen' Bewohner mehr aufgeführt; wurde hier das Adressbuch bereits systematisch 'bereinigt'? Zu beachten ist, dass den Einwohnern der Vorname abgekürzt, der Zwangsname jedoch stets ausgeschrieben wird.

⁴²BLHA Rep. 36 A II, Nr. 26982, Bl. 4. – Nach BAdb Einwohner nach Straßen betrug die Zahl der Haushaltsvorstände im Haus Nr. 13a der Levetzowstraße 1939 noch 27. Von 1940 bis 1943 variierte die Zahl von 17-19, wobei 'jüdische' Bewohner nach 1941 nicht mehr aufgeführt wurden.

⁴³BLHA Rep. 36 A II, Nr. 26982, Bl. 9. Seine Schwägerin Margarete Michelsohn stellte 1959 vier Wiedergutmachungsanträge, ohne nähere Angaben machen zu können. Diese wurden sämtlich zurückgezogen, weil offensichtlich aus London keine Daten ermittelt werden konnten; siehe LAB B Rep. 025-75, Nr. 12318-12321/59. – Nach Mitteilung von Stefan Zakow, LABO, Entschädigungs-

Der schon 1933 ausgewanderte Bruder Georg weiß 1956 nur, dass Felix Michelsohn um 1944 verstorben sein soll.⁴⁴ Weder in Auswanderungen noch Deportationen nachzuweisen, meldete der „Deutsche Reichsanzeiger“ am 3. März 1943 dessen „inländisches bzw. hinterlassenes Vermögen“ als „eingezogen“.⁴⁵

Felix Michelsohn ordnete sorgfältig, als er außer den zwangserhobenen Vorauszahlungen für Strom und Gas auf seinen Konten nur je RM 50 hinterließ, die seine Bank dem Oberfinanzpräsidenten im März 1943 meldete. Könnte das auf einen geplanten Freitod oder aber auf eine umsichtige Abwicklung durch den oder zugunsten des jüngsten, offenbar – unerkannt oder versteckt? – in Berlin lebenden Bruders deuten?

Ghetto

Am 12. Juni 1942 brachte aus der Sammelstelle in der Großen Hamburger Straße der 5. Alterstransport unter der Nummer O 896 die neunundsechzigjährige Helene Haase mit 49 anderen Menschen aus Berlin nach Theresienstadt.

Im Ghetto ließ Helene Haase sich aufgrund ihrer „medizinischen Kenntnisse“ als Schwester einsetzen. Sie wurde in dem *Hause Seestrasse 18 als Blockoberschwester eingeteilt*, bis sie selbst schwer an Typhus erkrankte, offenbar nach dem Höhepunkt der Epidemie im Frühjahr 1943. Nach der Befreiung erntete sie Dank des „Bezirksarztes“ wie des Leiters Gesundheitswesen der Selbstverwaltung des ehemaligen Konzentrationslagers. Sie dankten ihr für eine *unermüdliche, selbstlose und aufopfernde Arbeit* in diesen zwei Jahren.⁴⁶

Aufgrund ihrer angegriffenen Gesundheit blieb Haase nach der Befreiung vom 8. Mai noch bis Mitte Juli 1945 in Theresienstadt. Der dort mit seiner Frau tätige Jurist Dr. Berthold Simonsohn (1912-1978), der selbst mehrere Lager überlebt hatte, verhalf ihr zu einem Krankentransport in das Lager für *Displaced Persons* im niederbayrischen Deggendorf. Er brachte sie persönlich zum Zug.⁴⁷ Simonsohn empfahl ihr zudem, zur Kur in die Schweiz zu gehen. Nach dreitägiger Reise langte Haase in

amt, vom 05.03.2018, liegt keine Akte für Felix Michelsohn vor, sondern lediglich eine Karteikarte auf Antrag seines älteren Bruders, auf der „(verst.)“ verzeichnet wurde.

⁴⁴LAB B Rep. 025-07, Nr. 362/55, Bl. 4, 9 f., 36. Für den gemeinschaftlichen Erbschein beantragten die überlebenden Brüder den Verzicht auf Personenstandsdaten wegen „schwerer Beschaffbarkeit“. – Die Akte des Oberfinanzpräsidenten, BLHA 36 A II, Nr. 26982, enthält keine weiteren Hinweise.

⁴⁵Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51, 03.03.1943, S. 1, Namensliste, das *inländische bzw. hinterlassene Vermögen der nachstehenden Personen zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen*. – Mit Dank an Roderick Miller, Berlin, für diesen Hinweis.

⁴⁶LABO EA 61442, Bl. B 37, Danksagung des „Bezirksarztes“ – schwer lesbar: Karl Reiher (?) –, unten der Selbstverwaltung „Koncentr Tabora Terezina“ vom 11.07.1945. – Vgl. dazu auch LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 101-110.

⁴⁷LABO EA 61442, Bl. B 4, Datum überstempelt mit 26.11.1951, und Bl. B 6, Schreiben von Berthold Simonsohn, 04.12.1951; siehe auch Bl. B 5, Visum des Schweizer Generalkonsulats München, 15.12.1947.

Deggendorf an, wo sie die meiste Zeit in der Krankenabteilung lebte. Erst Ende 1947 gelang es Simonsohn, für Haase ein Einreisevisum zur Höhenkur in einem Sanatorium in Davos zu erlangen, wo er zeitweise selbst tätig war. Das Visum gewährte ihr einen sechsmonatigen Aufenthalt.

Über München erreichte Haase auf einer begleiteten Reise am 25. März 1948 Zürich und wurde von dort nicht nach Davos, sondern nach Saanen, in der heute noch bestehenden Rehabilitationseinrichtung „Alpenruhe“ aufgenommen. Der Verband Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen in Zürich hatte ihr ein Darlehen gewährt und auch ihr jüngerer Bruder aus Valparaiso sie mit Geldern unterstützt, die zurückzuzahlen ihr erst ab 1955 aus Mitteln der Entschädigung gelang.⁴⁸

Zeitweise wiederum im Spital, verbrachte Haase in Saanen mehrere Jahre. Anschließend lebte sie in Pensionen, schließlich im Alterspflegeheim „Lindenhof“ in Basel.

Entzugsgeschichte

Eine umfangreiche Forschung zur Finanzverwaltung im Nationalsozialismus hat die Ausplünderung der 'Juden' als Institutionen- und Verfahrensgeschichte ausgeleuchtet. Sie hat sich dabei wesentlich auf Verwaltungs- und Normtexte zu stützen und nahm vielfach die „Arisierung“ als Enteignung von Betrieben und Grund und Boden, die „Entjudung der deutschen Wirtschaft“ in den Blick.⁴⁹

⁴⁸LABO EA 61442, Bl. B 83, 87.

⁴⁹Walter Rummel/Jochen Rath, „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938-1953 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 96), Koblenz 2001; Martin Friedenberger/Klaus-Dieter Gössel/Eberhard Schönknecht (Hrsg.), Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellungen und Dokumente (Veröffentlichungen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannseekonferenz 1), Bremen 2002; Susanne Meinel/Jutta Zwilling, Legalisierter Raub. Die Ausplünderungen der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 10), Frankfurt a.M. 2004; Katharina Stengel (Hrsg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 15), Frankfurt a.M. 2007; Martin Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ... 2008; Christiane Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008; Axel Drecoll, Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933-1941/42 (Studien zur Zeitgeschichte 78), München 2009; Christiane Kuller, Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland (Das Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus 1), München 2013; Jaromir Balcar (Hrsg.), Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen 2014; Anton Weise, Nach dem Raub. Die Vermögensverwertungsstelle beim OFP Hannover (1941-1950) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 290), Göttingen 2017. – Zu „Arisierung“ seien nur genannt die Untersuchungen von Frank Bajohr für Hamburg 1998, Wolfram Selig und Baumann/Heusler für München 2004, Monika Gibas et al. für Leipzig 2007, Christoph Biggeleben et al. für Berlin 2007; auch Benno Neitzel für Unternehmer in Frankfurt a.M. 2012 und Christoph

Hier aber soll mit Bezug auf die beforschten normativen Vorgaben ein einzelnes Verfahren exemplarisch beleuchtet werden. Die detaillierte Betrachtung, eine Mikrogeschichte, konzentriert sich dabei auf den Umgang mit unikalenen Kulturgütern. Für die Fragestellungen nicht nur aus der Provenienzforschung ist es unerlässlich, die Faktoren in diesen Verwaltungsverfahren und ihre Wirkungen zu verstehen.

1942 beginnen Mitte des Jahres die systematischen „Alterstransporte“ in das Ghetto Theresienstadt, mit denen Berliner 'Juden' in die Sammelstellen gezwungen und sie von dort zwangsverschleppt werden.⁵⁰ Im Vorfeld erklärt die Geheime Staatspolizei die Vermögen der Opfer „zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen“. Diese Verfügungen beziehen sich auf die frühen Gesetze zur Vermögensbeschlagnahme von 1933 und den Führererlass zur Vermögensverwertung. Sie werden vorbereitet und teils rückdatiert: Die Verfügung über das Vermögen von Helene Haase trägt das Datum vom 1. Mai 1942.⁵¹

In der Arbeitsteilung zwischen Staatspolizei und Finanzverwaltung übergibt die Gestapo der Finanzverwaltung die Verfügung, Zustellurkunde und die Vermögenserklärung. Mit diesen Blättern eröffnet die Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin Brandenburg (OFP) für gewöhnlich ihre Akten zur Verwaltung und Verwertung des enteigneten Guts.⁵²

Eine Vermögenserklärung, dienlich zur Erfassung der Personen wie deren Eigentums, wird zuvor an die Opfer verteilt und auch wieder abgeholt.⁵³ Helene Haase füllt ihre am 6. Juni 1942 aus. Schon am selben Tag werden als „Sonderbeitrag für Abwanderung“ RM 5.000 fällig.⁵⁴

Der sechzehnseitige Vordruck verlangt zuerst Angaben zu Person und Wohnsituation und steht damit im Dienst auch der Wohnraumbewirtschaftung durch den Generalbauinspektor. Die von zuerst acht Seiten erweiterte Fassung aber fordert Details zu allen Aktiva, also Geld- und Grundvermögen, zuletzt auch zu Passiva. Das „Woh-

Kreuzmüller für Gewerbe in Berlin 2012 und auf die umfangreiche Literatur zur Bankengeschichte verwiesen.

⁵⁰Verzeichnisse und Faksimiles zu den ersten dieser Deportationen siehe „Statistik und Deportation der jüdischen Bevölkerung aus dem Deutschen Reich“, http://www.statistik-des-holocaust.de/list_ger_ber_at1-10.html (300718).

⁵¹BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 9; der Vordruck zeigt das Datum „November 1941“, maschinenschriftlich das genannte Datum eingesetzt. Siehe Kuller, Bürokratie und Verbrechen ..., S. 406; Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 273 f., zur Rechtskonstruktion S. 274-280. – Aktenblätter solcher Verfahren abgebildet in: Monika Nakath (Hrsg.), Aktenkundig: „Jude!“. Nationalsozialistische Judenverfolgung in Brandenburg, Vertreibung-Ermordung-Erinnerung (Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 10), Berlin 2010.

⁵²Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 293, zum folgenden auch S. 283 ff.

⁵³Vgl. die Beschreibung von Martha Mosse (1884-1977), Auszug bei Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 283 f.; auch http://www.statistik-des-holocaust.de/list_ger.html (300718); siehe Martha Mosse, Erinnerungen. TS, o.O. 1963, S. 6-13, http://digital.cjh.org:80/R/-?func=dbin-jump-full&object_id=527178&silolibrary=GEN01 (230818).

⁵⁴„Anlässlich des Transport O 896“ an die Jüdische Kultusvereinigung in Berlin e.V. auf deren Sonderkonto zu zahlen; BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 31-34. Vgl. Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 307, zur Bildung eines Sondervermögens des Reichssicherheitshauptamtes mit diesen Mitteln.

nungsinventar“ wird zimmerweise abgefragt, schließlich die „Kleidungsstücke“, nach Geschlechtern und Alter geordnet, bürokratisch zugerichtet für die folgende Kontrolle und Verwertung wie den Materialbedarf des Krieges.⁵⁵

Helene Haase füllt die Vermögenserklärung erkennbar mit Absicht wenig detailliert, aber gewissenhaft aus. Sie verzeichnet, dass die zehn Kisten, in denen Glas und Porzellan verpackt sei, nicht ihr gehören, sondern Eigentum der Spedition seien, die ihren Umzug aus der Brümmerstraße in die Levetzowstraße ausführte. Im Abschnitt „Kunst- und Wertgegenstände“ trägt sie nichts ein und hofft vermutlich zu bewirken, dass die Mobilien dem Verwandten zukommen. Indem sie Kunstwerte wie Gebrauchsgut behandelt, sollen sie keine Aufmerksamkeit erregen. Vermutlich rät Michelsohn ihr das an, der wahrscheinlich die Erklärung für sie ausfüllt. Sie unterzeichnet. Haase trägt deshalb nur summarisch, zum Schlafzimmer „3 echte“ Teppiche, zum Speisezimmer „12 Bilder“ ein.⁵⁶

Am 11. Juni 1942 muss Helene Haase sich in der Großen Hamburger Straße 26 einfinden und hat nur wenig Gepäck mitzubringen. Dort gibt ihr und anderen ein Obergerichtsvollzieher die Verfügung der Gestapo über den Vermögenseinzug in die Hand.⁵⁷ Am folgenden Tag verfrachtet der 5. Alterstransport Helene Haase als eine von Fünfzig in das Ghetto.⁵⁸

Wohnungsaufnahme

Kurz darauf versiegelt man die Zimmer Helene Haases in der Levetzowstraße 13a, die der Vermieter nicht nutzen oder betreten darf. Fünf Wochen später nehmen am 17. Juli 1942 am Nachmittag von 15 bis 19 Uhr Beauftragte der Finanzverwaltung den Bestand dieser Räume auf. Sie folgen einer Straßenliste mit Wohnungen der Deportierten. Um die Wohnungsräumung zu vereinfachen, hatte der OFP schon Ende 1941 eine Vereinbarung mit den Gebrauchtwarenhändlern in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel geschlossen. Die Zweckgemeinschaft Gebrauchtwaren übernimmt die Wohnungseinrichtungen und teilt sie ihren Mitgliedern zum Verkauf zu.⁵⁹

⁵⁵Die bürgerliche Entrechtung erreicht mit der Erhebung dieser Privatsphäre eine weitere Tiefe; vgl. Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 293.

⁵⁶BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 4 verso und Bl. 6. Ihre Möbel hatte Haase nicht auf zwei Zimmer beschränkt, sondern anteilig die Wohnung bestückt.

⁵⁷Mario Offenberg, *Die Vernichtung von Menschen und die Verwaltung ihrer Sachen: Legal und korrekt*. In: Mario Offenberg (Hrsg.), *Adass Jisroel. Die Jüdische Gemeinde in Berlin (1869-1942), Vernichtet und vergessen*, Berlin 1986, S. 222-255. Siehe auch Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 279-284. – Die Einzelerklärung über die Einziehung des Vermögens wird formalistisch wieder erforderlich, wenn die Deportationsziele nicht im Ausland liegen, wo der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Queren der Reichsgrenze einträte.

⁵⁸Siehe Faksimile der Transportliste unter <http://www.statistik-des-holocaust.de/AT5-3.jpg> (190218), sub O 896; 54 Personen verzeichnet, Haase sub Nr. 51; davon vier ausgestrichen, so dass 50 Menschen deportiert wurden.

⁵⁹LAB A Rep. 093-03 Nr. 54611 unfol., 27.04.1942, Bl. 1-6, gedruckt im Auszug in Friedenberger/Gössel/Schönknecht (Hrsg.), *Reichsfinanzverwaltung ...*, S. 76, 81 f. Siehe auch Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 290-305.

Für die Reichsfinanzverwaltung tritt ein Obergerichtsvollzieher und als Beauftragter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ein Gebrauchtwarenhändler auf, während der nach Vordruck vorgesehene freiberufliche Schätzer fehlt. Das Wohnungsinventar verzeichnen sie auf einem „Schätzungsbogen“ unter dem Titel *Inventar und Bewertung*, einem Vordruck auf rosarotem Papier.⁶⁰

Diese Wohnungsschätzer stellen an diesem Tag eine Liste aller Einzelpositionen auf drei Bogen aus und erfassen auf den sechs Seiten 76 Positionen.⁶¹

Obergerichtsvollzieher und Gebrauchthändler – nach Branchenbuch zu schließen, handelt es sich hier um einen Möbelhändler – verzeichnen sechs Teppiche für zusammen RM 5.420⁶² und zwölf „Bilder“. Sie gehen nach Augenschein vor und nehmen eventuelle Signaturen, nachweislich aber auch Bezeichnungen von den Rückseiten der Gemälde auf.⁶³

27 1 Bild „Waldlandschaft“ Oel von Trübner [sic] 180

28 1 || „Im Pflegehaus“ Klein-Diepold 250

28 [sic] 1 || Frühling Lovis Corinth 500

29 1 || Viermastbark Herpel 30

30 1 || Fuhrweg v. Lingenfelder 30

31 1 || Straße am Abend m. Menschen v. Ehren 50

31 [sic] 1 || Türke vorm Hause v. Baluschek 120

32 1 || See m. Landschaft v. Dettmann 80

33 1 || Birkenweg am Haus Licht 80

34 1 Bild Waldbach v. Preiswerk 300

35 1 gr. Bild Bach mit Landschaft v. Ed. Schleich 350

36 1 || Winden von Hagemeister 100⁶⁴

Das Fachwissen der Schätzer ist solide, weil sie die Signaturen zuordnen können, jedoch begrenzt, weil ihre Bewertung in keiner Relation zum ökonomischen Wert dieser Objekte steht. Sie machen ganz offensichtlich nicht etwa von einer antisemitischen

⁶⁰BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 48-50; siehe auch Bl. 13. Der Obergerichtsvollzieher berechnet am 8. August der Finanzverwaltung RM 212,40 für diese Schätzung, mithin zwei Prozent des taxierten Gesamtwertes sowie Nebengebühren.

⁶¹Die detaillierte Darstellung der Verwertungsschritte, des Prozederes in der Praxis, hat gegenüber der in neuerer Forschung grundlegend herausgearbeiteten Züge – siehe etwa Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung ..., S. 62-111 zur Praxis der Verwertung jüdischen Vermögens – noch immer Lücken zu füllen. In der für Bayern entstandenen Studie wird etwa nicht nach eingelagerten Gütern und der Massenverwertung nach Deportationen unterschieden; vgl. dann Kuller, Bürokratie und Verbrechen ..., S. 307 ff., 402 ff. zu Übersicht und Verfahren nach Deportation. Hier geht es um konkrete Bedingungen, beispielhaft den Einfluss von eingespielten Verläufen, organisatorischer Last und pragmatischen Entscheidungen aufzuzeigen, die Verlauf und Folgen der Verwertung nachhaltig bestimmen.

⁶²Außerdem zwei Brücken für RM 270, je mit Maßen, doch ohne nähere Angaben.

⁶³Der hier für das Gemälde von Karl Hagemeister verwendete Begriff „Winden“ findet sich laut Forschung rückseitig auf dem Keilrahmen verzeichnet; vgl. dazu unten S. 52.

⁶⁴BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 48-50 unter den Positionen 27-36 (die Nummerierung mit der späteren Anmerkung „fehlt“ überschrieben) und 69-72 weitere „Bilder“, davon drei Stickbilder, vier „verschiedene“ Unbezeichnete und 1 Bild „Am Dollard bei Emsland“ v. Plock 40 sowie 1 Bild *Stilleben Blumen oval* 25.

Generalunterstellung 'geraffter Hochwerte' Gebrauch, sondern sie unterschätzen. Eine Unterstellung hoher Werte könnte sie in Nöte bringen, nach dem Weiterverkauf einer Überschätzung beschuldigt zu werden. Ihre Perspektive ist pragmatisch, wahrscheinlich durch den Gebrauchtwarenhändler geprägt, der für einen überfüllten Markt niedrig kalkuliert. Entweder kann er auszeichnende Qualitäten nicht erkennen oder spekuliert auf Profitspannen und der Obergerichtsvollzieher sieht sich an dieser Stelle zu Korrekturen nicht gehalten.

Jedoch liefert der Obergerichtsvollzieher mit dem „Schätzungsbogen“ bei der Vermögensverwertungsstelle einen Vorbehalt ab: *In der Wohnung befinden sich die laut Verzeichnis aufgenommenen echten Teppiche und Bilder, deren Prüfung und richtigem [sic] Schätzung einem Kunstsachverständigen vorbehalten bleiben muß. Die von mir erfolgte Schätzung ist nur vorläufig.*⁶⁵ Sein Vorbehalt gilt einer haushaltsrechtlichen Verantwortung und er reicht die Wertkontrolle in die Zuständigkeit der Dienststelle zurück. Die aber übt diese Kontrolle nicht konsequent aus.

Sortierung

Nach der Schätzung werden die Teppiche und „Bilder“, auf die der Gerichtsvollzieher verweist, aus der Wohnung Michelsohn und Haase abtransportiert. Das folgt aus der Vereinbarung, die der OFP nach den ersten Deportationen mit der Zweckgemeinschaft Gebrauchtwarenhandel schloss. Diese Gruppe übernimmt Wohnungseinrichtungen komplett und leitet sie in einem bislang unbekanntem Verteilungsverfahren an die angeschlossenen Gebrauchtwarenhändler weiter, damit die Vermögensverwertung den Aufwand bei Mobilien reduzieren kann.⁶⁶

Den Händlern wird dabei eine Gewinnspanne von 30 Prozent eingeräumt, die vom festgestellten Schätzpreis abgezogen wird; die 70 Prozent dem OFP zu entrichten; die reale Gewinnspanne offen. Einer Handelsgruppe ist direkter Zugang zum 'Beutegut' der Ausplünderung eingeräumt. Sie besorgt die Umverteilung, deren Bedeutung bei Warenknappheit im Krieg wächst, und Händler wie Endabnehmer werden aus dieser Quelle versorgt, eine Versorgung mit systemstabilisierender Wirkung.

Von der Übernahme ausgenommen sind Werte wie Kunstgegenstände, Schmuck, Bücher oder Schreib- und Nähmaschinen, die gemäß „Deportationserlass“ vom 4. November 1941 anderen Gruppen zugeteilt oder angeboten werden. Sie müssen deshalb sogleich, mindestens vor der Räumung durch die Händler, abgeholt oder von ihnen zur Verfügung des OFP eingelagert werden.⁶⁷

⁶⁵BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 53 verso.

⁶⁶Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 294 f.

⁶⁷Geheimer Schnellbrief Betr. Abschiebung von Juden, Reichsminister der Finanzen, 04.11.1941 („Deportationserlass“), gedruckt bei George Weiss (Hrsg.), Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermögens. 1933-1945 (Schriftenreihe zum Berliner Rückstattungsrecht 7), o.O. o.J. [Berlin 1953], S. 47-52; Rummel/Rath, „Dem Reich verfallen“ ..., S. 309-314; Friedenberger/Gössel/Schönknecht (Hrsg.), Reichsfinanzverwaltung ..., S. 70-74. Siehe auch Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 273 ff. – Dazu erläuterten in Instruktionen Vertre-

Vermutlich unmittelbar nach Eingang der Stücke vermerkt auf dem Vorbehalt des Obergerichtsvollziehers der zuständige Bearbeiter sogleich: *Freiberuflicher Schätzer ist beizuziehen*. Mit diesem Vermerk gelangt der Schätzungsbogen auf den Schreibtisch des Büroleiters der Vermögensverwertungsstelle, des leitenden Verwaltungsangestellten Fritz Moser. Der aber verfügt noch am selben Tag, dem 17. Juli 1942: *Die Teppiche und die beiden Gemälde von Corinth und Hagemeister sind nachzuschätzen. Bei den übrigen Ölgemälde[n] handelt es sich um keine Bilder von besonderem Wert (keine bekannten Maler)*.⁶⁸ Der Büroleiter entscheidet in diesem Vorgang qua Lektüre über den weiteren Verlauf.

Moser setzt sich über das übliche Verwertungsverfahren hinweg. Üblicherweise brachte man beschlagnahmte Mobilien in Lager des OFP, wo sie entpackt, begutachtet und bewertet wurden, um dann in Versteigerungen verkauft zu werden.⁶⁹ Der Fiskalismus der Finanzverwaltung verlangt nach der Versteigerung, um den höchsten Preis für vereinnahmtes Gut zu erzielen, denn Zweck der Verwertung war aus Perspektive der Finanzverwaltung die Liquidation zu maximalem Wert. Priorität des Ertrages hatte bereits 1940 intern verfügen lassen, „hochwertige Gegenstände“ in einem Kunstauktionshaus versteigern zu lassen, und 1941 bestätigt, auch „wertvollen Hausrat“ in Auktionshäuser zu geben.⁷⁰ Externe privatwirtschaftlich verfasste Unternehmen zu diesem Zweck in die Verfahren der Verwertung einzuspannen, stellt eine Modernisierung im Sinne ökonomischer Rationalität dar.

In dieser Hinsicht – Werte angemessen zu bestimmen und per Verkauf an passender Stelle entsprechende Einnahmen zu sichern – stellt die Entscheidung des Büroleiters doppeltes Versagen dar. Dabei aber fällt der Büroleiter Moser ein eigenständiges Urteil.

Die Schätzer setzen für ein Gemälde des weithin bekannten Malers Lovis Corinth den

ter des Finanzministeriums den Mittelbehörden Vorgaben zu Verfahrensweisen. Eine nachweisbare Besprechung, Aufzeichnungen über die Besprechung mit Regierungsrat Dr. Schwarzat vom Reichsfinanzministerium in Anwesenheit der Vertreter von Stuttgart und Nürnberg, o.D. (06.11.1941), überliefert im Staatsarchiv Nürnberg („Instruktionen“), gedruckt bei Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung ..., S. 214-220.

⁶⁸BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 53 und verso, mit der maßgeblichen Anweisung nach vorn eingeklebt.

⁶⁹Zum Umzugsgut Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung ..., S. 62-111, bes. S. 87-93; zum Verfahren nach Deportation Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 293 ff., S. 312 ff.; Berliner Beispiel nach Emigration Caroline Flick, Enteignung, Vertreibung und Verwertung. Das Beispiel Max Cassirer, in: Gute Geschäfte. Kunsthandel in Berlin 1933-1945, Hrsg. vom Aktiven Museum Faschismus und Widerstand in Berlin, Berlin 2011, S. 153-166.

⁷⁰BAB R 2/32065, unfol., 15. Nov. 1940; Anja Heuß, Die Reichskulturkammer und die Steuerung des Kunsthandels im Dritten Reich. In: Sediment 3 (1998), S. 49-61, S. 52 als Erlass des Reichsministers der Finanzen gelesen; Gegenüberlieferung LAB A Rep. 093-03, Nr. 54683, Bl. 473, danach ein Vermerk mit Verfügungswirkung zu „weiterer Veranlassung“ und „Umlauf bei den Sachbearbeitern“; siehe auch Caroline Flick, Geschick im System. Der Kunsthändler Hans W. Lange [November 2011], S. 16, <http://carolineflick.de/publikationen/Geschick-im-System.pdf> [Erratum: dort im Text als Jahr „1941“ angegeben, muss heißen „1940“ wie Fußnote 49]; zu 1941 siehe LAB A Rep. 093-03, Nr. 54683, Bl. 419, und Caroline Flick, Verwertung der Umzugsgüter Georg und Martin Tietz. August 2018, S. 31, <http://carolineflick.de/publikationen/Verwertung-Umzugsgueter-Tietz.pdf>.

höchsten Wert an, der bei RM 500 liegt. Die nächste Größe stellt für sie ein Landschaftsgemälde von Eduard Schleich bei RM 350. Sie messen sichtlich repräsentative Bedeutung. Büroleiter Moser sieht das anders. Er zieht nach dem Werk von Corinth ein Werk von Hagemeister heraus, dem nur RM 100 beigemessen sind. Seine Verwertungsverfügung spiegelt individuelle Vorprägung und Kompetenzen, die Bildung des Verfügenden im Gegensatz zur Arbeitspraxis der Schätzer.⁷¹

In einem anderen Verfahren schickt im März 1943 ein Sachbearbeiter ein großes Pastell von Karl Hagemeister mit dem Titel „Schwielowsee“ in eine OFP-eigene Sammelversteigerung. Von einem Auktionator zuvor mit RM 2.000 hoch bewertet, fällt es vor diesem Publikum durch, wird von einem 'Praktiker' nachgeschätzt und in einer nächsten Sammelversteigerung für RM 710 von Taxe RM 600 zugeschlagen.⁷² Wie mit Objekten verfahren wird, ist trotz des hochorganisierten Verwaltungsapparates eindeutig von der Person abhängig, in deren Hände sie nach Enteignung zuerst fallen.

In der Wohnung gibt es statt Räumung einen Wasserrohrbruch.⁷³ Mutmaßlich meldet Michelsohn ihn; der Obergerichtsvollzieher berichtet dem OFP. Die Polizei muss die Räume öffnen und wieder versiegeln. Am 25. September weist Büroleiter Moser an, zu prüfen, was sich noch in der Wohnung befindet und selbiges in das Lager „Skalitzerstr“ zu bringen. In der Skalitzer Straße in Berlin-Kreuzberg befindet sich in einem Gewerbehof eines der großen Sammlager des OFP, in welchem die Behörde die stadtweit durch Enteignung anfallenden Güter zusammenzieht. Am 22. Oktober kontrolliert ein Steuersekretär die Bestände der Wohnung vor Ort.⁷⁴

Für Felix Michelsohn als Vermieter bedeutet das weitere Sorgen. So bringt der „Konsulent“ Dr. Werthauer für ihn beim OFP vor, *dass eine teilweise Entsiegelung der Zimmer zwecks Abtransports einer Reihe von Gegenständen wiederholt vorgenommen ist, die Zimmer aber dann immer wieder versiegelt wurden.*⁷⁵ Er muss dem potentiellen Vorwurf von Diebstahl vorbeugen. Werthauer lässt damit anklingen, dass Objekte nur von offizieller Seite entfernt wurden, wenn auch gegebenenfalls oh-

⁷¹Vgl. Kuller, Bürokratie und Verbrechen ..., S. 425 zu einer recht unbestimmten verfahrenssoziologischen Überlegung. Dieses Beispiel zeigt hingegen, wie Hintergrund und Kompetenz detailliert in der Verwertungsart wirksam werden.

⁷²Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 32-34; mit den Titelvarianten „Herbststimmung am Havelsee“ vom Sachverständigen und „Schwielowsee“ von Eulert oder Lange.

⁷³BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 54, Rohrbruchmeldung nicht datiert, die Einrichtung soll unbeschädigt sein.

⁷⁴*Die in der Wohnung des Juden [sic] Haase Levetzowstr. 13a nicht mehr vorhandenen Gegenstände sind auf dem Verzeichnis als fehlend vermerkt worden.* BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 52, 55, 52 und 20. Außer Teppichen und Bildern fehlen zwei Ledersessel, eine Stehlampe, zwei Wandteller. Ob letztere in den Gebrauch der Finanzverwaltung übergangen, lässt sich nicht feststellen. Die Prüfung auf eigenen Bedarf, die der Erlass zur Deportation den Bearbeitern auftrug, ist in den Anweisungen der Beamten des Reichsfinanzministeriums für die Mittelbehörden längst zu einer Maxime geworden: *Horten für die Reichsfinanzverwaltung!* Vgl. Ziffer 4 d-e des „Deportationserlasses“ mit den „Instruktionen“ bei Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung ..., S. 215 f.

⁷⁵BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 20-22.

ne Dokumentation. Anfang Dezember weist man Michelsohn den Mietanteil Helene Haases, den sie selbst noch bis Ende Juni gezahlt hatte, für die übrigen fünf Monate an – nicht jedoch zu seinen, sondern zu Händen Werthauers; die indirekte Aufforderung, sollte sein Mandant Schulden bei ihm haben, einen Anteil einzubehalten. Die Mietforderung vom 7. November treibt das Verfahren voran. Denn auf Werthauers Schreiben vermerkt der Sachbearbeiter die Anweisung zur „beschleunigten Räumung“. Man wartet nicht mehr auf den Einsatz der Gebrauchthändler, die räumen sollten, sondern schickt, um nicht eine weitere Monatsmiete zu zahlen, das übrige Inventar in das Sammellager.

Am 8. Dezember 1942 erst räumt dann ein weiterer Beamter, der vermutlich mit Möbelpackern des Lagers antritt. Der bedrängt Michelsohn sehr wahrscheinlich. Denn dieser Obersteuersekretär findet bei der Räumung plötzlich einen weiteren Posten von acht Küchenmöbeln vor und wird insistiert haben, dass Michelsohn den Mobilianteil seiner Mieterin exakt ausweise. Wahrscheinlich hat er die Vermögenserklärung Haases bei sich, die Küchenmöbel auflistete. Michelsohn muss dem nachkommen und die Stücke benennen, darunter ein Eisschrank und ein Vorratsschrank auf dem Balkon der Wohnung.⁷⁶

Die Auflagen, die Objekte verschiedenen Stellen vorzuhalten, verlangen ein genaues Sortieren aller Mobilien bei der Räumung. Inzwischen gibt es eine eigene Sammelstelle in den Räumen der Verwertungsstelle beim OFP, der seit Februar nach der Zusammenlegung seiner Behörde mit der des OFP Brandenburg in Alt-Moabit 143 am Sitz des Landesfinanzamts ansässig ist. Dort werden Wertgegenstände zusammengezogen, so auch Haases, wohl direkt nach der Schätzung dorthin verbracht. An anderer Stelle zeichnet ein Kleinunternehmer, „eine Fuhre Bilder“ nach Alt-Moabit spediert zu haben. Nicht nur Eisenbahnfahrpläne belegen das Wissen weiter Kreise um Deportation. Mindestens 16 Beamte und Angestellte werden allein in dieser Sache namentlich tätig.

Wertstücksammelstelle

Knapp zwei Monate nach Haases Deportation und nur drei Wochen nach der Wohnungsaufnahme, verkauft die Vermögensverwertungsstelle in den eigenen Räumen Stücke aus Helene Haases Gütern. Ein Rheinländer, Immobilienmakler in Köln, kauft am 6. August in der Dienststelle der Vermögensverwertung des OFP einen Teppich aus dem Bestand Haase für RM 1.350.⁷⁷

Der Kauf wird in einer „Verhandlung“, einem halben doppelseitigen Vordruck, festgelegt und bestätigt.⁷⁸ Der Leiter der Vermögensverwertungsstelle, der Regierungs-

⁷⁶BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 4 verso, S. 7 der Erklärung.

⁷⁷BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 11, 16. Unklar ist, wie dieser Preis zustande kam; ob die Teppiche besehen und geschätzt wurden in der Akte nicht belegt.

⁷⁸Die „Verhandlung“ betitelten Vorlagen wurden von ganzseitiger Hektographie auf Druck eines halben doppelseitigen Formulars umgestellt, vermutlich nach Februar 1942, doch zunächst weiter verwendet.

seit Mitte 1942 Oberregierungsrat Willy Bötcher (1890-1947), der seit 1933 Dienststellen für Beschlagnahme, Enteignung und Verwertung der Güter der Verfolgten leitet,⁷⁹ zeichnet jeweils zur Genehmigung und ein ebenfalls zeichnender Sachbearbeiter oder Beamter schließt den Kaufvertrag ab. Diese Einzelverhandlungen bilden das Pendant zu den Sammelversteigerungen, in denen die Finanzverwaltung Sachen an Interessenten abverkauft. Sprechzeiten sind „9-13 Uhr, außer Mittwoch und Sonnabend“, gelten aber für die gesamte Dienststelle.

Der Einkauf wird gegen Barzahlung getätigt und nur gegen Quittung ausgehändigt. Bezahlungen können trotz dieses Vorbehalts auch später folgen; zudem werden bequeme Zahlungsarten angeboten, etwa per Postscheckkonto. Nicht einfach zu transportierende Objekte werden auch geliefert und auf Verlangen versichert, dabei Transportkosten auch noch ausgelegt.⁸⁰

Der Auftritt eines solchen wie auch der folgenden Besucher – keineswegs nur auswärtige Käufer – ist vielsagend.

In den Räumen der Verwertungsstelle selbst sind die Gegenstände zusammengezogen, die im Vergleich zu Einrichtung und Gebrauchsgut wertvoller erscheinen. Schickt der Obergerichtsvollzieher die Stücke, die er für relevant hält und die er hier einer Nachbewertung unterzogen sehen wollte, jeweils sofort in die Amtsräume? Wie werden sie dort bearbeitet, wie der Buchführung kenntlich gemacht?

Die bei der Dienststelle *eingehenden Zahlungsmittel und Wertgegenstände* verwaltet der Angestellte Eulert mit *Führung des Verwahrungsbuches und einiger Nebenbücher*, Bereitstellung, Abschätzung, Quittieren, Schriftverkehr mit der Oberfinanzkasse und Fahrten zum Abholen und -liefern von Wertgegenständen.⁸¹

Sein Dienststellenleiter beschreibt den Angestellten schon im Mai 1942 als überlastet und erwartet ob der neuen Regelung, die wertvollsten Dinge sicherheitshalber bei der Finanzkasse zu verwahren, eine Aufstockung des Personals um eine Hilfe, eine Schreibkraft und einen Arbeiter. Es gilt nicht nur mehr zu verwalten, sondern auch zu verkaufen.

Wertpapiere, „Gold- und Silbersachen“, Schmuck und *andere bewegliche Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Umfang oder Gewicht einen außerordentlich und ungewöhnlichen hohen Wert haben*⁸² sollen mit *Vor- und Zunamen des früheren Besitzers*,

⁷⁹Zur Person Bötchers siehe Martin Friedenberger, Willy Bötcher – ein Eichmann der Finanzverwaltung? Überlegungen zum autoritären Charakter, in: Verfolgung und Verwaltung. Die Rolle der Finanzbehörden bei der wirtschaftlichen Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung in Berlin, Dokumentation einer Ausstellung im Haus am Kleistpark, Hrsg. Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin 2003, S. 28-30; zu seinen Aufgaben Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 298 ff. und passim.

⁸⁰BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 24 f. Sofortzahlung, am folgenden Tag verbucht; Bl. 126 Bezahlung separat einige Tage später vermerkt, Mitnahme offenbar erfolgt; Bl. 11 f. Auslage der Kosten und Erstattung, wobei der Käufer eine um die Hälfte des Kaufpreises erhöhte Versicherung verlangt.

⁸¹LAB A Rep. 093-03, Nr. 54610, Bl. 1 f., Vermögensverwertung Außenstelle, Bötcher an den OFP, 09.05.1942.

⁸²LAB A Rep. 093-03, Nr. 54610, Bl. 2 f. OFP an Vermögensverwertung Außenstelle, 26.05.1942

Aktennummer, Zahl und Art, aufgeführt in Annahmeanordnungen, in Geldschränke gegeben werden, die für die Aufbewahrung in der nebenan belegenen Finanzkasse der Dienststelle zugewiesen waren.

Für Geldschränke kaum geeignet sind aber Teppiche und Gemälde und so erinnern sich spätere Zeugen, überhaupt nur vereinzelt dazu befragt, an 'einen Raum, in dem entlang der Wände Bilder aufgestellt waren'. Friedrich Winkler (1888-1965), Direktor des Berliner Kupferstichkabinetts, erinnerte sich 1947, *dass dort in einem Raum Hausrat, schlechte Bilder usw. von verschiedenen anderen Auswanderern waren.*⁸³ Während Preziosen demnach seit Mitte 1942 bei der Finanzkasse im Nebengebäude gelagert werden, bleiben alle weiteren Objekte *wie bisher und bis zur Verwertung im Gewahrsam der Aussenstelle.*

Diese „Aussenstelle“ ist die Vermögensverwertungsstelle, die *den Nachweis über Eingang und weiteren Verbleib ... durch ihr Geld- und Werteingangsbuch* sowie die Quittungen der Finanzkasse führt.⁸⁴ In einem „Pendelverkehr“ mit der Finanzkasse sollen die Einnahmen und Verlagerungen *mit tunlichster Beschleunigung, möglichst noch am Tage des Eingangs* erfolgen. Dem Angestellte Eulert obliegt dieses Pendeln. Er trägt sowohl die Dinge hin wie her wie die eingenommenen Gelder zurück, um sie bei der Finanzkasse einzuzahlen. Exakte Kennzeichnungen bleiben auf der Strecke. Ein Käufer beschrieb die Szenerie von Ende 1942 weit später, erst 1959, wie folgt: *Beim Oberfinanzpräsidenten waren die Bilder in einem größeren Zimmer an der Wand bzw. auf dem Fußboden. Sie waren – soweit ich noch heute weiß – lediglich mit Nummern versehen, so daß ich auch nicht angeben kann, was aus dem Bestande der Frau Helene Haase-Wittenberg von mir erworben wurde.*⁸⁵

Sammlungsraum und Warenlager der Wertstücke dienen einem organisierten Vorabverkauf der enteigneten „Kunst- und Wertgegenstände“. Damit Interessenten aber kaufen können, muss man ihnen Zugang zu anzubietenden Objekten gewähren und also diese Wertstücksammelstelle zugleich in einen Schauraum für die Vorbesichtigung entzogenen Gutes umfunktionieren.

Abnehmer

Diese Verkaufsstelle der Vermögensverwertung ist bekannt. Sie ist nicht nur bei Fachverkäufern gefragt, die sie zur Akquise nutzen und ihren Detailhandel mit geraubtem Gut speisen,⁸⁶ sondern hat sich so weit herumgesprochen, dass nicht nur

(Entwurf), quasi eine Definition der *precious assets* (Kim Oosterlink). Genannt noch Pelze und Briefmarkensammlungen; erstere scheinen wegen des Volumens kaum geeignet, in Geldschränken verwahrt zu werden.

⁸³Zentralarchiv Staatliche Museen, Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SMB-ZA) I/KK 11, unfol., Schreiben vom 23.10.1947; siehe dazu auch Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 19 f. Während Winkler dort mittelbar verwickelt war, bedeutet diese Aussage, dass er selbst die Wertstücksammelstelle besuchte – zur Schätzung gebeten oder zum Einkauf erschienen?

⁸⁴LAB A Rep. 093-03, Nr. 54610, Bl. 2 f.

⁸⁵LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 197 verso.

⁸⁶Siehe etwa Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 22-27.

Ortsansässige, sondern auch reisende Dritte wie der Immobilienmakler aus Köln sich bei der Vermögensverwertungsstelle bereichern.

Ein Landwirt, ebenfalls aus dem Rheinischen, kommt am 17. August in die Amtsräume. Er kauft gleich sechs Ölgemälde für nur RM 1.140 aus dem Vermögen der *abgeschobenen Jüdin* Haase.⁸⁷

- 1 *Ölbild* [sic] (*Waldlandschaft*) 180
- 1 || (*Im Pflegehaus*) 250
- 1 || (*Waldbach*) 300
- 1 || (*Bach und Landschaft*) 350
- kl. *Ölbild* (*Fahrweg*) 30
- kl. || (*Viermastbark*) 30

Zum Erstpreis, dem vorläufig bemessenen der Schätzer, kann der Landwirt damit Bildwerke von Wilhelm Trübner und Eduard Schleich, von einem der Maler aus der Familie Klein von Diepold, von Theophil Preiswerk (1846-1919), Eugen Lingenfelder (1862-um 1930) und des Marinemalers Franz Herpel (1850-1933) kaufen.

Solche Werke der Malerei des späten 19. Jahrhunderts erzielen auf dem Kunstmarkt derzeit mittlere Preise. Sie sind für die Ausstattung eines großbürgerlichen Haushalts von gepflegtem, doch wenig spezialisiertem Kunstgeschmack typisch. Mindestens drei der Werke von den bekannteren Vertretern des Naturalismus, von Trübner allemal, auch von Schleich und Klein-Diepold, würden im Kunsthandel jedoch weit höher taxiert.

Der Landwirt hat 1939 ein Gut von 25 Hektar für RM 300.000 an die Reichsautobahngesellschaft verkaufen müssen und dafür ein in der Nähe liegendes Landgut von 83 Hektar, seinem Eigentümer in der Verfolgung entzogen, für RM 270.000 kaufen können.⁸⁸ Er hat nicht nur ein Gutshaus gediegen einzurichten, sondern ganz offensichtlich gute Kenntnisse der Profitchancen nach Entrechtung und Enteignung.⁸⁹

Käufer verwerteter Güter werden in der Forschung, bedingt durch die Perspektive der Institutionengeschichte, stets nur als Bewerber oder Beschwerdeführer wahrgenommen.⁹⁰ Diese Stichprobe zeigt dagegen einen 'Einkaufstourismus' von Ertragsprofiteuren. Sie schreiten mit dem „offenen Geheimnis“ der Deportationen gezielt zum Abgreifen unerkannter oder mindertaxierter Werte.

Mit der Unterstellung, Helene Haase befinde sich in Riga, will das zuständige Finanzamt im September 1942 die Grundschuldbriefe verwerten, die Haase ihm für

⁸⁷BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 23, Bl. 15 die Buchung der Oberfinanzkasse.

⁸⁸2. Deutscher Bundestag – 177. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 6. Dezember 1956, S. 9857, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/02/02177.pdf> (230818).

⁸⁹Kuller, *Bürokratie und Verbrechen ...*, S. 423 f. zur großen Zahl „indirekter Profiteure“, nach Statistiken Spediteure, Gutachter, Handwerker, Lagerhäuser; in der Nachfolge von Meinel/Zwilling, *Legalisierter Raub ...*, S. 196-198.

⁹⁰Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 305, stellt dazu explizit fest, es sage *im Grunde mehr über die Befindlichkeit der Beschwerde führenden Bevölkerung selbst aus als über die Arbeit der Vermögensverwertungsstelle*. Vgl. dazu auch die unzureichende Bewertung bei Kuller, *Bürokratie und Verbrechen ...*, S. 425.

„Reichsflucht“ verpfändet hat.⁹¹ Diese Mitteilung löst eine Abfrage über vorhandene Werte aus.

Dabei taucht die Anweisung von Büroleiter Moser zur Nachschätzung der zwei von ihm dazu bestimmten Gemälde vom 17. Juli wieder auf. Daraufhin verfügt „betr. Sara Haase“ Dienststellenleiter Bötcher selbst am 26. Oktober 1942 an das Kunstauktionshaus Hans W. Lange in der Bellevuestraße in Berlin zu liefern:

*Die beiden Ihnen heute zugestellten Gemälde
Lovis Corinth „Blumenmädchen“
Karl Hagemeister „Seestück“
bitte ich zu versteigern und den Erlös auf das oben angeführte Reichsbankgirokonto
zu überweisen.⁹²*

Wie die Objekte aus diesem Raum gekennzeichnet waren, ist unbekannt.⁹³ Die hier aufgeführten Titel verliehen den Gemälden offensichtlich Büro- oder Dienststellenleiter mit der Anweisung. Sie entsprechen nicht denen des Inventars, gingen also nicht aus einer am Gemälde aufgebrachten Kennzeichnung hervor und müssen nach Augenschein gewählt worden sein.

„Zur Erledigung“ dem Sachbearbeiter Eulert angewiesen, zuständig für die Verwaltung der Wertsachen, liefert der sie am selben Tag im Auktionshaus ab. Er wird die beiden großen Leinwände annähernd gleichen Formats – das Werk Corinths mit einer Größe von 120 x 73 cm und das Hagemeisters von 74 x 121 cm – kaum unter dem Arm von Alt-Moabit nach Tiergarten tragen, doch ein Transportbeleg fehlt. Im Auktionshaus Lange quittiert unter dem Firmenstempel die Geschäftsführerin Hertha Schoene (1900-?) diese Gemälde als „erhalten“.

Am 7. November 1942 bittet, wie schon erwähnt, der degradierte Anwalt Werthauer, seinem Mandanten Michelsohn den Mietanteil für die fünf Monate der Versiegelung zu erstatten. Die Vermögensverwertungsstelle vermerkt, die Miete anzuweisen und „beschleunigt zu räumen“. Weitere Unkosten sollen nicht auflaufen.

Deshalb räumt am 8. Dezember der Obersteuersekretär den Wohnungsteil Helene Haases bei Felix Michelsohn. Ob die Mobilien in das zuvor genannte Lager Skalitzer Straße gebracht werden, bleibt unklar. Jedoch versteigert das Berliner Auktionshaus Achenbach am 20. Januar 1943 in der Hardenbergstraße „im Auftrag einer Behörde“ unter anderen 34 Positionen aus dem Vermögen Helene Haases.⁹⁴

⁹¹Es setzte als Fälligkeit den 1. Mai 1942 an und die Reichsfluchtsteuer in Höhe von RM 32.711 fest BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 17-19; 65 f. Erst am 24. Juli 1943 teilt die Gestapo mit, dass Haase *nach Theresienstadt evakuiert worden ist* und nach Erlass des Reichsministers der Finanzen von September 1942 das Protektorat Böhmen und Mähren *in Anbetracht der besonderen Umstände als Reichsgebiet* anzusehen sei, also keine Reichsfluchtsteuer fällig werde. Die Verwertung soll zentralisiert erfolgen; siehe Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 310.

⁹²BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 43 – die Titelei ganz offensichtlich nun nach Augenschein; dem Zuständigen der Wertstücksammelstelle „zur weiteren Erledigung“, dem Sachbearbeiter „zur Kenntnis“ angewiesen.

⁹³Teil eines Aufklebers mit einem Bruchstück einer Kennzeichnung, die Nummer einer Anweisung, abgebildet in *Gute Geschäfte ...*, S. 174.

⁹⁴Die Anzeige zur Auktion kündigt fünf Tage vorher an, *Dr. Walter Achenbach versteig. Mittw.*,

Der Schätzungsbogen der Wohnung Haase zeigt mit 76 und nachverzeichneten Küchenmöbeln weit mehr Positionen. Es bleibt unklar, wer diesen Teil zur Auktion bestimmt als auch, was mit den übrigen Stücken geschieht, die mutmaßlich aus einem Lager des OFP in eine der eigenen Sammelversteigerungen abfließen, ohne dass man abrechnete. Es ist nicht nur hier mit großem unkenntlichen Schwund an Stücken zu rechnen.

Es wechseln bei Achenbach aus dem Sachvermögen Haases, nur generisch bezeichnet, „9 Bilder“ für RM 20, eine „große Vase“ für RM 850, ein „Gemälde“ für RM 100 und ein „Blumenstilleben“ für RM 220 den Besitzer.⁹⁵ Es handelt sich um eine umfangreiche Auktion, kommen die Positionen Haase erst nach über 500 Losen überhaupt zum Aufruf. Achenbach rechnet anschließend für die 34 Positionen „Gegenstände“ RM 2.188 ab, behält davon zehn Prozent Provision ein.

Haases Brüder zählen später neben Gemälden und Teppichen auch *sehr viel kostbares Porzellan u.a. von der Berliner Königl. Porzellan Manufaktur, Meissen, Kopenhagen, Delft u.s.w.* auf, so Sally Wittenberg 1960, darunter ein großes Tafelservice, das nach Paul Wittenberg 1954 vollständig und für 36 Personen ausgelegt war.⁹⁶ Bei Achenbach wird im Januar 1943 ein nicht näher benanntes „Speiseservice“ für RM 200 einem adeligen Käufer zugeschlagen.

Am Preis jener „großen Vase“ zeigt sich das stets beteiligte Spezialpublikum solcher Auktionen. Die einzig im Inventar erkennbare Vase hatten die Schätzer in der Wohnungsaufnahme mit nur RM 10 bewertet; diese „große Vase“ bei Achenbach erzielt RM 850, einem nicht näher beschreibbaren Käufer namens „Bunns“ zugeschlagen. Als Fachleute, Händler oder Kenner wissen diese Spezialisten Objekte zu bewerten und liefern sich Duelle um besondere Objekte, an der Höhe der Zuschläge erkennbar. Diese Vase jedoch, nie beschrieben, wird kaum je zu identifizieren sein.⁹⁷

1953 sagt der Antiquitätenhändler Max Stoldt (1902-?) aus, der in dieser Auktion ein „Blumenstilleben“ für RM 220 ersteigerte. Er sei Soldat gewesen und seine Frau habe das Geschäft geführt. Sie erinnere sich nicht daran, gibt er an, alle Unterlagen seien Ende November 1943 zerstört.⁹⁸ 1959 wird argumentiert, dass diese Preise

den 20. Jan. 1945, ab 10 Uhr ... aus dem Nachlaß Graf B., anderen Besitz und im Auftrage einer Behörde ...; Berliner Lokalanzeiger No. 15, 15.01.1943, 1. Beibl. Angekündigt Möbel, Teppiche, Gemälde, Kunstgewerbe und Wirtschaftsmobiliar, die Sparten Teppiche und Gemälde mit Beispielen, die Vorbesichtigung am 18.01.1945, von 10-16 Uhr, weit länger als die übliche einstündige der Sammelversteigerungen des OFP; Katalog bislang nicht nachweisbar; möglicherweise infolge der Papierknappheit oder genereller Verzicht auf Druck.

⁹⁵BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 44 f. Protokoll für Nr. 544-577, überliefert als Auszug in Abschrift mit Käufernamen. Was genau versteigert wurde, kann mangels Verzeichnung nicht erschlossen werden.

⁹⁶Vgl. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/5, Bl. 70 und Nr. 1858/50, Bl. 92.

⁹⁷Es sei denn, ein Nacherwerber vermöchte sie eindeutig auf den Einkauf bei Achenbach am 20.01.1943 als Nr. 567 zurückzuführen.

⁹⁸LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50, Bl. 14. – Laut Berliner Telefonbüchern führte Max Stoldt wenigstens von 1964 bis 1972 ein Antiquitätengeschäft in Berlin-Tiergarten, Keithstraße 12, später Nr. 14; nicht im „Kunst-Adressbuch“ von 1949, aber etwa in International Directory of Arts. Internationales Kunst-Adressbuch, Vereinigt mit Deutsches Kunst-Adressbuch, Ed. Dr. Helmut Rau-

nicht ernstgenommen werden können, wobei der Nachkriegsgutachter etwa angab, ein ihm gut bekannter Ersteigerer sei „kein Kunstkenner“.⁹⁹

Zur Person Max Stoldt träge das Urteil in jedem Fall zu. Der „Rohrleger“ oder Monteur hat den Antiquitätenhandel fortgesetzt, den seine Frau Gertrud nach Tod des Inhabers 1938 übernahm. Sie führte ihn mit den Kenntnissen, die sie seit 1926 als Haushälterin und schließlich Verkäuferin beim früheren Inhaber erworben hatte.¹⁰⁰ Stoldt wurde eingezogen und war nie der Kammer gemeldeter Kunsthändler; erst nach 1945 erhielt das Geschäft seinen Namen.¹⁰¹ Gertrud Stoldt (1902-?) war diejenige, die das „Blumenstilleben“ zu kaufen entschied.

Zur Sache trifft das Urteil keinesfalls zu, sondern bedeutet von heute gesehen eher das Gegenteil. Wenn auch Gertrud Stoldt keine versierte Kennerin wäre, aber jenes „Blumenstilleben“ für RM 220 einkaufte, gab es demnach für das Werk Gegengebote. Sie belegen dessen sonst nicht fassbare Qualität und konnten seine Käuferin auch ohne detaillierteres Spezialwissen allein schon durch ökonomische Logik überzeugen. Während der Nachkriegsgutachter unterstellt, dass Käufer hohe Kosten nur für erkannte Qualität hinnähmen, belegt das jedoch die auktionstypische Nachfrage als Grund der Preisbildung. Auch weniger Erfahrene können um finanzielle Motive teilnehmen, von Expertenurteilen, die sich in Geboten abbilden, profitieren und schließlich ein Objekt einfahren, das mutmaßlich höhere Werte birgt als eine bloße generische Bezeichnung im Nachhinein vermuten lässt.

Sechs der zwölf Werke aus Helene Haases vormaligem Speisezimmer sind damit bereits „verschleudert“ – so der Nachkriegsbegriff –, ohne dass ein Experte sie gesichtet hätte. Ein SS-Hauptsturmführer aus Berlin, Offizier der „Schutzstaffel“ im Range eines Hauptmanns, tritt am 16. Dezember 1942 an, aus dem Vermögen der *ausgebürgerten Helene Haase* zu kaufen. Er erwirbt für RM 250 1 *Ölgemälde v. Baluschek, Türken*. Dessen Preis hat sich seit erster Schätzung verdoppelt, ohne dass kenntlich wird, wie das geschieht.

Acht Tage später kehrt dieser Hauptsturmführer noch am 24. Dezember 1942 zurück.

schenbusch, Vol. 1.2., 8th edition 1965/66, Berlin 1958 [sic], Vol. 2, p. 1055.

⁹⁹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50, Bl. 47-51, S. 7. Der Genannte „Füllgraf“ ließ sich keiner Branche zuordnen oder identifizieren; kaufte einen „Posten Abstellmöbel“ zu RM 30 und „2 Bauernstühle“ zu RM 110, eigentlich Danziger Barockstühle laut Angaben Haases; die Kammer erhöhte die Entschädigung auf DM 200 für diese Stühle. Vgl. ebenda auch Argumente zur „großen Vase“.

¹⁰⁰Siehe LAB A Rep. 243-04, Nr. 8933 zu Gertrud Stoldt geb. Krause; seit 1926 als Haushälterin, ab 1931 als Verkäuferin beschäftigt bei Hermann Voigt; übernahm 1938 aus der Konkursmasse nach dessen Tod seine Firma, bereits 1937 als Kauf per Vertrag geplant, während die Landesleitung der Reichskammer der bildenden Künste ihr eine Sachkundeprüfung abzuverlangen suchte. Nach der Zerstörung verlegte sie den Handel nach Wittstock an der Dosse.

¹⁰¹Nach „Gesamtaufnahme Kunsthandel in Berlin 1928-1943“ zur Ausstellung „Gute Geschäfte“ 2011, Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V., <https://www.aktives-museum.de/ausstellungen/gute-geschaefte/> (140918), machte Gertrud Stoldt nur 1940 und 1941 per Branchenbuch auf sich aufmerksam, dort ihr früherer Arbeitgeber Hermann Voigt nur 1931; letzterer jedoch in Internationales Adressbuch des Altkunst- und Antiquitätenhandels. Hrsg. unter Mitwirkung von Fachverbänden des In- und Auslandes, Weimar 1933, S. 224, bereits in der Nettelbeckstraße 6.

Er kauft dieses Mal 1 Ölgemälde von Ehren „Massenszene“ für RM 200 – ein Lesefehler für eine „Strassenszene“, die mit RM 50 verzeichnet war?¹⁰² Der SS-Offizier interessiert sich offenbar für Angehörige der Berliner Sezession, nach Hans Baluschek, der aus politischen Gründen wenig gilt, dann für den zeitgenössisch bereits weitgehend vergessenen Maler Julius von Ehren. Der SS-Offizier entdeckt eine Bezugsquelle für Maler, die derzeit wenig im Kurs stehen, die er jedoch schätzt, und baut für kommenden Geschmackswandel vor.

Wie sich aber später offenbart, agiert der SS-Offizier nicht als Kunstliebhaber. Er kauft im Auftrag dreier Vorgesetzter, die bezeichnenderweise „Franz Müller, Erich Klein, Paul Lehmann“ heißen. Sie statten ihn mit „Geldmitteln für diesen Bildererwerb“ aus und schicken ihn, vorgewählte Gemälde – *aus der Sammlung der Antragstellerin und anderen Verfolgten* – beim OFP „zu kaufen und abholen zu lassen“.

Diese SS-Ränge haben ein Konsortium gebildet, das mit gemeinsamen Mitteln bei dieser Quelle billig einkauft. Nach Wissen ihres Agenten erfolgt eine persönliche Zuteilung der angekauften Werke nicht; sie lassen ihn darüber gezielt im Unklaren. Das Konsortium bildet methodisch und in größerem Umfang ein systemunabhängiges Vermögen mit Kunstwerten. Das Vermögen kann entweder in Privatbesitz einfließen oder später auf dem Kunstmarkt wieder umgesetzt werden, sollte die Nachfrage nach derzeit weniger geltenden Künstlern und ihren unterbezahlten Werken steigen. Bezeichnenderweise lassen die Konsorten ihren Agenten auch im Unklaren darüber, ob der Einkauf nicht vielleicht doch in einem Auftrage ergeht oder für die Dienststelle erfolgt, das Führungshauptamt der Waffen-SS.¹⁰³ Die Modelle der Bereicherung sind vielfältig und ihr Ausmaß nicht absehbar.

Kunstversteigerung

Den Preis für den zweiten Einkauf des Konsortialagenten, für das Gemälde von Julius von Ehren, hat der Auktionator Hans W. Lange (1904-1945) bestimmt und ihn dabei vervierfacht.¹⁰⁴ Auch der Auktionator erscheint als Besucher der Ankaufsstelle und wird mehrfach als Taxator für Objekte in Anspruch genommen, eigens bestellt oder bei Gelegenheit damit befasst.

Vertrauen in seine Expertise war seit der Verfügung zum Auktionator „hochwertiger“ Stücke von 1940 gegeben. Dieser Umgang zieht weiteres Vertrauen nach sich und fördert solche sub-bürokratischen Verfahrensverkürzungen wie Schätzung ohne Dokumentation. Im Gegenzug unterstützt Lange das fiskalische Bestreben um

¹⁰²BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 127. Das Werk kann nur dem zuvor „Straße am Abend mit Menschen“ benannten Stück von Ehren, bewertet mit RM 50, zugeordnet werden. Jedoch kann es sich auch um ein anderes Gemälde ebenso wie eines von Dritten handeln, das fälschlich unter Haase abgerechnet wurde.

¹⁰³LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 197 verso; vgl. dazu unten S. 44 f. Für eine auffällige Namensgleichheit bei ähnlichem Rang siehe Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 302.

¹⁰⁴BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 126 f., undatiertes Buchungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters Eulert.

höhere Erlöse. Hier bietet er aber offensichtlich nicht an, diese Werke zur Auktion zu nehmen oder kauft sie gar selbst.

Für seine Kundschaft, nach den letzten Auktionserfolgen von Mitte 1942 zu urteilen, eignet sich derzeit Berliner Sezession wenig. Sie verlangt Gemälde des 19. Jahrhunderts und der Münchner Schule.¹⁰⁵ Der Auktionator Lange besucht den Verkauf der Vermögensverwertungsstelle vermutlich regelmäßig. Die Zahl der Verdachtsfälle unter den Objekten, die er aus eigenem Besitz in seine Auktionen einliefert, liegt daher bei einem ungekannten Maß. Seine eigenen Einlieferungen sind stets unter Generalverdacht zu sehen.

Das wertvollste unter Haases Gemälden war dem Inventar zufolge das Werk „Frühling Lovis Corinth“. Der Büroleiter Moser folgt dem und der Dienststellenleiter lässt es im Oktober 1942 an den Kunstversteigerer Lange ausliefern. Aber der setzt das Stück erst zum April 1943 zur Auktion an, obgleich er schon zuvor eine hält. Statt wie gehabt bei RM 500 liegt nach Lange die Taxe nun bei RM 6.000.

Sein Auktionskatalog beschreibt das Werk als *Kleines Mädchen in ganzer Figur von vorn, mit Blumen im Haar und bunten Chrysanthenen in dem hochgehobenen, grauen, buntgeblühtem [sic] Gewand. Bezeichnet: Lovis Corinth. Leinwand. H. 120 cm, Br. 73 cm. Gemalt in München 1895.*¹⁰⁶ Er stellt es unter den Titel „Frühling“, obwohl weder Pflanzengattung noch Kolorierung diese Zuordnung stützen, geradezu wider besseres Wissen der Katalogbearbeiter – der Anweisung des OFP oder den Vorlieben des Publikums geschuldet? Ein Grund für Langes Zögern, hätte die Anlieferung im Oktober 1942 es doch schon im folgenden Januar zu versteigern erlaubt, ist nicht bekannt, jedoch zu vermuten.

Die April-Auktion 1943 bietet vier Werke Corinths an, sämtlich im Katalog nicht abgebildet. Zwischen dem Mädchenporträt und einem weiteren angebotenen Werk von Lovis Corinth besteht ein augenfälliger ikonographischer Zusammenhang. Ein „Frühlings-“ oder „Bauernreigen“ Corinths, ebenfalls 1895 gemalt, ein großformatiges Werk, wird ebenfalls im April 1943 bei Lange offeriert. Im Vordergrund dieses „Reigens“ steht die Figur eines Mädchens, die auch im „Frühling“ porträtiert ist. Das Porträt des Mädchens ist unter dem Titel *Herbstblumen* 1958 im Werkverzeichnis Corinth aufgenommen und Charlotte Berend-Corinth kennt als letztgenannten Besitzer *M. Haase*.¹⁰⁷ Demnach muss Max Haase das Mädchenporträt nach 1917,

¹⁰⁵Siehe dazu auch Angelika Enderlein, *Der Berliner Kunsthandel in der Weimarer Republik und im NS-Staat*. Zum Schicksal der Sammlung Robert Graetz, Berlin 2006, S. 139-143; zu den Auktionsergebnissen auch Caroline Flick, Hans W. Lange „übertraf alle Erwartungen“. Zur Hochpreisphase im Auktionshaus Lange, Berlin 1940-1943, in: *NS-Kunstraub Lokal und Europäisch. Eine Zwischenbilanz der Provenienzforschung in Celle* (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, Schriftenreihe des Stadtarchivs und des Bomann-Museums 48), Celle 2018, S. 57-93, S. 76-80.

¹⁰⁶Auktionskatalog Hans W. Lange, Berlin, *Verschiedener deutscher Kunstbesitz*, 16.-17. April 1943, http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/lange1943_04_16 (240818), Los 130; vgl. Los 132.

¹⁰⁷Lovis Corinth, *Die Gemälde. Werkverzeichnis*, Verfasst von Charlotte Berend-Corinth, Neu bearb. von Béatrice Hernad, Mit einer Einführung von Hans-Jürgen Imiela, München 1992, Nr. 123, vgl. Nr. 124. Dazu waren 1958 Behrend-Corinth als Besitzer bekannt: *E. Zaeslein, Berlin / P.*

nach einer Nachlassversteigerung mutmaßlich im Kunsthandel erworben haben.¹⁰⁸ Kann Lange schon bald nach Ablieferung erkennen, dass der „Reigen“ Corinths auch bei ihm zum Verkauf käme und setzt deshalb das Mädchenporträt später an, um die Werke gegenseitig im Wert zu heben? Offensichtlich ist ihm das möglich, zudem erleichtert, weil hinsichtlich der Anweisung vom Oktober keine Rückfrage der Vermögensverwertung eingeht. Er kann diese beiden Gemälde zusammen besser 'ins Bild setzen' und mit zwei weiteren Werken Corinths die Diversifizierung der Kundeninteressen der späteren Kriegszeit bedienen.¹⁰⁹ Er findet zuverlässige, jedoch nicht sonderlich steigerungswillige Käufer für dieses Angebot. Zwei Lose werden zur Taxe, eins mit 10 Prozent Zuwachs gekauft und eines fällt durch oder wird zurückgezogen.

Den großen „Reigen“ Corinths kauft Paul Ortwin Rave (1893-1962) als Direktor für die Nationalgalerie der Staatlichen Museen Berlin für RM 25.000 zum Schätzpreis. Das Gemälde wird im Flakturm Zoo eingelagert und gilt heute als verschollen.¹¹⁰ Das „Kleine Mädchen“ aus dem Vermögen Helene Haases kauft im April bei Lange möglicherweise der Münchner Kunsthandel, eine städtische Galerie oder ersterer im Auftrage der letzteren; heute wohl in Privatbesitz.

Nach Erstschätzung waren Hagemeisters „Winden“ vernachlässigenswert, bei RM 100 angesetzt. Das sahen Büro- und Dienststellenleiter ganz anders und schickten es zur Kunstversteigerung. Es kommt im April 1943 bei Lange zum Angebot, beschrieben als *Winden im Haveltschilf. Im Vordergrund rotblühende Winden, im Hintergrund Blick auf die Havel. Bezeichnet rechts unten: K. Hagemeister. H. 74 cm, Br. 121 cm*, ohne Materialangaben oder Abbildung.¹¹¹

Bach, München / A.v.Heymel, Berlin / M. Haase, während die Neubearbeitung 1992 dem lediglich „Verbleib unbekannt“ zufügen konnte.

¹⁰⁸Heute findet es sich unter dem Titel „Herbstblumen“ ganz offensichtlich in Privatbesitz, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lovis_Corinth_Herbstblumen_1895.jpg (020818) – Mit Dank an Dr. Wolfgang Schöddert, Berlin, für diesen Hinweis.

¹⁰⁹Auch im Januar kamen schon zwei Werke Corinths bei ihm zum Angebot, siehe Auktionskatalog Hans W. Lange, Berlin, Gemälde alter und neuerer Meister, 27.–29. Januar 1943, http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/lange1943_01_27 (240818), Los 121 f., ein Interieur „Nach dem Diner“ und ein Blumen-Aquarell.

¹¹⁰Siehe SMB-ZA, I/NG 875, Bl. 603 ff., vgl. Bildindex der Kunst und Architektur, Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg, <https://www.bildindex.de/document/obj02521334> (120318). Laut Werkverzeichnis Corinths, sowohl 1958 wie 1992, ebenfalls „Verbleib unbekannt“; als letzter Besitzer eine Münchner Loge genannt. Der Einlieferer „103. Berlin“ bei Lange, der mit einem weiteren Werk Corinths, Los 133, nur diese beiden Stücke in den Verkauf gibt, bislang nicht bekannt. – Laut Werkverzeichnis ist das Werk 1926 in der Nationalgalerie gezeigt worden, so dass Rave den damaligen Besitzer kannte. Besagen die folgenden, dicht gereihten Kunstvereins-Ausstellungen des Stücks, dass es in der Folge verkäuflich war und die genannte Loge sich davon trennte? Das Objekt war 1936 auch in Basel ausgestellt; was das für die Besitzerkette besagt, ist jedoch offen. 1992 wird die Loge als „Provenienz“, nicht als Besitzer bezeichnet. – Wie weit Verlust von Forschung entbindet, hat die Provenienzforschung noch nicht beantwortet.

¹¹¹Auktionskatalog Lange 16.-17.04.1943 ..., Los 162 – mit einem vielsagenden Druckfehler, der Hagemeister „1913“ verstorben ausgibt.

Erneut stellt sich die Frage dem Zweck des Verzögerns. Im Januar 1943 versteigerte Lange ein großes Pastell von Hagemeister, eine Winterlandschaft, die er zum ein- einhalbfachen Preis zuschlagen konnte. Das Ölbild wäre gut platziert oder war das Pastell, offenbar von Privat, ein Markttest? Kann Lange nach eigenen ökonomischen Gesichtspunkten über Einlieferungen des OFP frei verfügen oder lediglich, weil die Vermögensverwertungsstelle nicht nachfragt?

Im April 1943 kauft Hagemeisters „Winden“ der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg, Wilhelm Sievers (1896-1966) für RM 3.200, dazu gleich noch ein ebenfalls angebotenes Pastell des Künstlers für RM 3.600.¹¹²

Nach dem Erlös vom Januar für eine Winterlandschaft Hagemeisters von RM 2.600, den ihm auch schon die Stadt Brandenburg bescherte,¹¹³ setzt Lange die Taxe für die „Winden“ bei RM 3.500 an. Er erzielt, selbst wo er die Taxe nicht erreicht, hier für die Verwertung das 32-fache, Netto das 28-fache des Erstpreises, nebenbei aus den Aufschlägen für seine Firma RM 800. Abrechnung oder Zahlung der Firma sind in der Akte des OFP nicht überliefert.

Die Stadt Brandenburg war ein seit der Industrialisierung stetig wachsender Sitz stahlverarbeitender Industrie. Seit 1912 Standort eines großen Stahl- und Walzwerks, siedelte sich etwa 1934 ein großer Automobilhersteller an. Die Produktion von Flug- und Fahrzeugen wie auch Panzerteilen macht die Stadt zu einem Rüstungszentrum und lässt sie in der Hochproduktion der Kriegswirtschaft boomen. Entsprechend wachsen kommunale Steueraufkommen und städtische Ambitionen.¹¹⁴

¹¹²Hendrikje Warmt, Karl Hagemeister. In Reflexion der Stille, Monographie und Werkverzeichnis der Gemälde, Berlin 2016, G 349; Gabriela Ivan, Vertiefende Provenienzrecherche zu Bildwerken von Karl Hagemeister und Theodor Hosemann u.a. im Stadtmuseum Brandenburg/Havel – Museum im Frey-Haus. Stadtmuseum Brandenburg an der Havel/Museum im Frey-Haus, Arbeitsstelle für Provenienzforschung 16.06.2014 bis 31.03.2015 (KU04-2014), 31.08.2017, Anhang 4, Liste Hagemeister, Nr. 2, Inv. Nr. V 84 Ka und Nr. 4, Inv. Nr. V 131 Ka „Winterlandschaft/Rauhreif“, Pastell; vgl. Auktionskatalog Lange 16.-17.04.1943 ..., Los 163, von Taxe RM 2.500 Zuschlag bei RM 3.600; der Bürgermeister Sievers selbst als Käufer nach einer Katalogannotation.

¹¹³Ivan, Provenienzrecherche Stadtmuseum Brandenburg ..., Anhang 4, Liste Hagemeister, Nr. 1, Inv. Nr. V 82 Ka „Erlen im Schnee“; vgl. Auktionskatalog Lange 27.-29.01.1943 ..., Los 140, „Erlen im Schnee“, Pastell, 110 x 80 cm; Taxe bei RM 1.800, Zuschlag bei RM 2.600.

¹¹⁴Eine erste grundlegende Untersuchung zur kommunalen Finanzpolitik in der NS-Zeit erschien erst vor kurzem: Paul-Moritz Rabe, Die Stadt und das Geld. Haushalt und Herrschaft im nationalsozialistischen München (München im Nationalsozialismus Stadtverwaltung und Stadtgesellschaft 3), Göttingen 2017, S. 216, S. 218. Rabe nennt das Gewerbesteueraufkommen als *einen weiteren, stadtintern „unerwarteten“ Boom, der vor allem durch Vergrößerung oder Neugründung zahlreicher für die Kriegswirtschaft wichtiger Gewerbebetriebe zustande kam.* – Vergleichendes zur Entwicklung von Gewerbesteueraufkommen und Ausgaben der Städte scheint noch zu fehlen. Das „Statistische Jahrbuch“ kann nur grobe Indizien liefern, wenn die Jahreseinnahmen an Gewerbesteuern von April 1938 bis März 1939 für Gemeinden über 5.000 Einwohner zusammen bei RM 1.481,9 Mio lagen, im Folgejahr bis März 1940 aber schon bei RM 1.833,1 Mio, also um etwa RM 350 Mio stiegen. Bei genauerer Betrachtung wenig belastbar, fällt doch der Anstieg nach Kriegsbeginn im letzten Quartal 1939 auf RM 536,4 Mio (Vorjahr: 412,2) im ersten Quartal 1940 auf RM 513,4 Mio (Vorjahr: 437,3) wieder ab. So ist der Anstieg zwar signifikant, über die kommunale Verschuldung wie Verwendungen jedoch noch nicht gesprochen. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt 58 (1939/40), S. 530 und 59 (1941/42), S. 552.

Anlässlich einer Ausstellung 1939 beklagt der Oberbürgermeister Wilhelm Sievers, dass seine Vaterstadt kein Werk des Künstlers Theodor Hosemann besitze. Der Stadtrat billigt erste Ankäufe und die Stadt schafft bis 1943 knapp über 100 Werke des Sohnes der Stadt an. Das von einem Verein übernommene Heimatmuseum soll zu einem havelländischen Kunstmuseum mit einer Gemäldegalerie brandenburgischer Künstler ausgebaut werden, ein von der Provinzialverwaltung unterstützter ehrgeiziger Plan eines eigenen Kunstmuseums.¹¹⁵

Dabei zeigt die Stadt ihr finanzielles Potential bereits Mitte 1942 beim Ankauf eines Gemäldes von Hosemann für RM 16.000. Die junge und kleine städtische Sammlung kann sich bei einem Stück durchsetzen, das in der Konkurrenz der Auktion auf doppelte Taxe steigt, und beweist sich als konkurrenzfähig. Der in mindestens einer Auktion persönlich als Bieter auftretende Oberbürgermeister Sievers schöpft seinen Teil an 'Empowerment', an der Profilierung kommunaler Akteure mittels des Parteiauftrags 'Kultur' aus.

Mit ihrem Ehrgeiz zu einem „Havellandmuseum“ requiriert die Stadt Brandenburg den nächsten Künstler erst einiges später für sich, als sie sich des 1848 in Werder an der Havel geborenen Karl Hagemeisters annimmt. Nach einem ersten Ankauf von 1941 erwirbt die Stadt von diesem Maler seit 1943 sieben Werke. Sie kauft dabei alle drei Gemälde von Hagemeister vom Fleck weg, die das Auktionshaus Lange im Jahr 1943 anbietet. Inklusiv der Aufgelder hat sie dafür etwas mehr als RM 10.000 auszugeben, obwohl doch ein großer „Märkischer See“ des Künstlers noch im Frühjahr 1941 unter RM 300 zu haben war.¹¹⁶

Im Gegensatz zu Arbeiten von Theodor Hosemann gibt es für Hagemeister deutlich keine Großkonkurrenten. Er mutet im Vergleich 'zu modern' an, wird im Katalog nicht abgebildet. Für ihn ist keine solch exorbitante Einzelausgabe zu leisten und gegen jedweden möglichen Zweifel ob einer Nähe seines spätexpressionistisch beeinflussten Stils zur „Verfallskunst“ kann sowohl die regionale Herkunft des Künstlers als auch die Wahl seiner Sujets aus der Region ins Feld geführt werden.

Zwischenbilanz

Im Juli 1943 bringt der OFP bei der Gestapo in Erfahrung, dass Helene Haase am 12. Juni 1942 nach Theresienstadt verbracht wurde.¹¹⁷ Die Euphemismen der Verwaltung für die Deportation, die von „abgewandert“ über „ausgebürgert“ bis

¹¹⁵Ivan, Provenienzrecherche Stadtmuseum Brandenburg ..., S. 22-24.

¹¹⁶Auktionskatalog Hans W. Lange, Berlin, Gemälde des 19. Jahrhunderts, 13. März 1941, <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/lange1941.03.13> (240818), Los 133; Karl Hagemeister, „Märkischer See“, Pastell, 72 x 102 cm, von Taxe RM 400 Zuschlag RM 280; Einzeleinlieferung, bislang nicht entschlüsselt, Käufer nicht bekannt.

¹¹⁷Bötcher registriert den Auftrag an Lange unter „Sara Haase“. Es ist unerheblich, dass das keine taugliche Bezeichnung mehr sein kann. Eine Ordnung der Objekte bzw. Erlöse allein nach Nachnamen ist nicht mehr möglich. Die Pseudolegitimation ist enthalten und erheblich die Erträge in ihrer Summe.

„abgeschoben“ reichen, changieren zwischen unterstellter Freiwilligkeit und Strafmaßnahme. Den Finanzbeamten wird ihre Gleichgültigkeit erleichtert, dabei der Rechtsbruch eingeschliffen und von ihnen schließlich ein vermeintliches Gleichmaß an Verwaltung gewährleistet.¹¹⁸

Die Reichsfluchtsteuerschuld Haases wird aufgehoben. Da alle Mobilien verwertet sind, befasst sich die Vermögensverwertungsstelle mit der Liquidierung sämtlicher Grundschuldforderungen aus ihrem Eigentum.¹¹⁹

Die Finanzverwaltung erwartet geringeren Aufwand bei der Verwertung nach Deportation, weil sie von den Opfern alles zweckmäßig selbst vorgeordnet glaubt.¹²⁰ Wird in der Forschung das Eigentum der Deportierten häufig als minder wertvoll angesehen,¹²¹ ist hier zu erkennen, dass das nicht notwendig zutrifft. Sowohl behütete Einrichtungsgegenstände, Werte von übergeordneter memorialer wie auch kultureller und ökonomischer Bedeutung, oder auch Grundschulden, bewährte Anlageformen, die dem Lebensunterhalt dienten, werden vielfach behalten, um schließlich der Verwertung der Finanzverwaltung überdurchschnittliches einzubringen.¹²²

In der Forschung zur „Arisierung“ ist zum einen ein Gleichmut der Käufer gegenüber einer erkennbaren Herkunft angekaufter Objekte aus der Beraubung ‚jüdischer‘ Bürger (Frank Bajohr, Axel Drecol) festgestellt worden, zum anderen das Bestreben des NS-Regimes, durch Raub und Ausverkauf eine korrumpierende Beteiligung zwecks Zustimmung und Systemstabilisierung (Götz Aly) zu erzeugen. Diese Positionen sind strittig und kontrovers diskutiert worden.¹²³

¹¹⁸Vgl. dazu Peter Becker, Bürokratie, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 30.08.2016, http://docupedia.de/zg/Becker_buerokratie_v1_de.2016 (180818); Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 300. Analog dazu wurde bei der Entnazifizierung nach der Tätigkeit der Beamten nicht gefragt; vgl. die Angaben zu Willy Bötcher vor der Entnazifizierungskommission, die bereitwillig akzeptierte, er sei „bis zum Zusammenbruch beim Landesfinanzamt, Amt für Liegenschaften beschäftigt“ gewesen. LAB B Rep. 031-01-02, Nr. 11458, unfol.

¹¹⁹BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 65; Bl. 67-125 und Bl. 128-164. Siehe zum höheren Interesse an Grundbesitz Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 294.

¹²⁰Vgl. etwa die Planung des Amtsleiters des Finanzamts Moabit-West, Friedenberger, Fiskalische Ausplünderung ..., S. 295-97. – Das findet seinen Widerhall noch in der Kunstmarktforschung, wenn Enderlein, Berliner Kunsthandel ..., S. 143, annimmt, dass ein überwiegender Teil des Angebots von 1942 *aus dem Besitz jüdischer Bürger* [stammte], *die vor ihrer Deportation die letzte Habe, die ihnen noch verbleiben war, verkaufen mussten*.

¹²¹So etwa Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung ..., S. 141 f.

¹²²An den Grundschuldbriefen wird kenntlich, dass die Haases ihr Vermögen durch Schuldanteile bei weiteren Familienangehörigen sicherten und sie wiederum im Gegenzug mit Erbteilen bedacht wurden. – An Akten nach Haases ermordeter Schwester Emma Anker zeigt sich Weiteres. Anker war als Witwe nach einem Brandanschlag in Neu-Ruppin in die Nähe der weiteren Familie und Anonymität der Großstadt gezogen. Sie besaß nur noch wenig Materielles, aber nicht unerhebliches Papiervermögen, das sie vermutlich transferieren zu können gehofft hatte. LAB B Rep. 025-02, Nr. 897-898/65.

¹²³Siehe beispielsweise die Rezensionen von Winfried Süß, Rüdiger Hachtmann, Johannes Bähr, Frank Bajohr und Armin Nolzen in sehpunkte 5 (2005), Nr. 7/8, <http://www.sehpunkte.de/2005/07/> (040818) oder die Kontroverse zwischen Adam Tooze und Götz Aly et al. in den Zeitungen „taz“ und „Die Zeit“, März bis Mai 2005.

Für diese exemplarische Stichprobe sind diese Gegensätze falsch gesetzt. Hier handelt es sich bei den Käufern keineswegs um Gleichmut, sondern Nutzung und gezielte Bewirtschaftung der Enteignung von Verfolgten und Ermordeten. Sie beabsichtigen individuelle Bereicherung, die sie sich aktiv aus der Verfolgten Güter beschaffen, um ihren Status abzusichern und um von monetärer Entwicklung unabhängig durch Sachwerte ihr Vermögen zu mehren. Die Seite der Verkäufer, in diesem Fall die Finanzbehörde, betreibt über einen allgemeinen Grundsatz maximaler Erlöse hinaus keine systematische Wertkontrolle und -steigerung der enteigneten Sachwerte. Weder prüft sie kontrolliert Objektwerte und setzt sach- oder marktangemessene Abgabepreise fest, noch setzt sie konsequent auf Vertriebswege, die möglichst viele potentielle Käufer erreichen und hohe Preise gewährleisten.

Um Kategorien besser kenntlich zu machen, sollte zwischen den Begriffen „Nutznießer“ und „Profiteur“ unterschieden werden. Der Begriff „Nutznießer“ beschreibt Auftragnehmer, die gegenüber der Vermögensverwertung Arbeitsleistung abrechnen. In der Forschung ebenfalls „Profiteure“ geheißen, erhalten sie mehr und neue Aufträge, die ihnen ohne die Verwertung geraubten Guts nicht zugekommen wären, nicht Status und Einkommen erhöht hätten.¹²⁴

Das reicht von der Personalaufstockung in der Finanzverwaltung über alle Betriebe des Lagers und Transports, die Gutachter und die beauftragten Verkäufer und Versteigerer. In dem Bereich entwickelt sich eine bislang wenig in den Blick genommene Spezialisierung, eine Aufwertung der sozialen Position, wenn Sachbearbeiter rekrutiert, Gutachter zu Monopolisten werden und ein Spediteur sich als Kunsthändler in die Reichskammer aufnehmen lässt.

Als „Profiteur“ ist zu bezeichnen, wer durch Aufkauf geraubter Güter das eigene Vermögen vergrößert und durch weitere Bewirtschaftung die Chancen auf Wertzuwächse systematisch nutzt. Jener Landwirt kauft 'angemessene' Ausstattung bei der Vermögensverwertungsstelle. Er setzt mit einer Investition auf dessen Bedeutung als soziales Kapital, auf Repräsentation und nicht primär auf versatiles Kapital. Jenes Konsortium kauft – anscheinend, da der Gesamtumfang kaum rekonstruierbar sein wird – ästhetisch wie ökonomisch unterbewertete Kunstobjekte, organisiert die Finanzierung des Einkaufs und Zuteilung des Zuwachses. Es sichert sich zum einen durch Umsatz von Geld- in Sachmittel ab und bereichert sich zum anderen mit Potentialen einer monetären Bewirtschaftung.

Eine „Wette auf das System“¹²⁵ schließen beide Exponenten in der Erwartung einer

¹²⁴Meinl/Zwilling, *Legalisierter Raub ...*, S. 196-198; Kuller, *Bürokratie und Verbrechen ...*, S. 423 f.; in der Folge erweitert Jan Schleusener, *Raub von Kulturgut. Der Zugriff des NS-Staats auf jüdischen Kunstbesitz in München und seine Nachgeschichte* (Bayerische Studien zur Museumsge-schichte 3), Berlin-München 2016, S. 89-142, das Spektrum um Täterforschung. Die Veranlasser des Raubs werden so auch zu „Profiteuren“ gezählt, die „Dienstleister“ zu *Profiteuren im weiteren Sinne*. Es ist offensichtlich, dass hier nach Charakter des Profits – Macht, Prestige, Qualifikation, Besitz – weiter gefragt werden muss.

¹²⁵Nach Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007, S. 497, haben sie *eine Wette auf den Erhalt des nationalsozialistischen Staates abgeschlossen*; nach einer Formulierung des langjährigen Vorsitzen-

unhintergehbaren Eigentumsvergrößerung ab. Gegenüber der Konsolidierungsstrategie des einzelnen schließt die organisierte Gruppe der Enteignungsgewinnler die „Wette“ innerhalb des Systems als Spekulation auf Wertzuwachs nach dessen Ende ab. Sie entpuppt sich als systemunabhängig gewinnorientiert.

Wiedergutmachtungsgeschichte

Die umfangreiche Forschungsliteratur zur „Wiedergutmachtung“¹²⁶ und Vermögensrestitution nach dem Krieg steht vorrangig im politikgeschichtlichen Erkenntnisinteresse¹²⁷ und wird durch regional gefasste Untersuchungen ergänzt, die teils Entziehungs- und Restitutionsforschung verbinden.¹²⁸ Währenddessen fehlt es noch an einer systematischen Untersuchung, die der Kulturgutrestitution respektive -entschädigung gilt.¹²⁹

den des Wiedergutmachtungsausschusses, Verfassungsrichters und SPD-Bundestagsabgeordneten Martin Hirsch (1913-1992).

¹²⁶Der Begriff „Wiedergutmachtung“ bezeichnet den Komplex der deutschen Wiedergutmachtungspolitik, während diese Ansprüche Helene Haases unter Rückerstattung fielen, weil sie feststellbare Vermögenswerte betrafen. Da die beanspruchten Stücke jedoch nicht erstattet, sondern entschädigt und in diesen Diskursen verhandelt wurden, werden sie hier mit diesem Begriff überschrieben. – Die Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRD. Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. 1-6, München 1974-1987. Zum hiesigen Kontext siehe auch die Aufsätze von Harald König auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes, https://www.bva.bund.de/DE/Themen/Kunstverwaltung/Provenienzforschung_Kunstbesitz/Aufsaeetze/start.html (060818).

¹²⁷Hans Günther Hockerts, Wiedergutmachtung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167-214, <http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001.2.1.hockerts.pdf> (030818); Constantin Goschler, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachtung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005; Tobias Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland (Studien zur Zeitgeschichte 71), München 2006; und hier besonders Jürgen Lillteicher, Raub ... 2007; ferner die Sammelbände „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Hrsg. von Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, Göttingen 2002; Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Hrsg. von Constantin Goschler und Philipp Ther, Frankfurt a.M. 2003; Nach der Verfolgung. Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Hrsg. von Hans Günther Hockerts und Christiane Kuller (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte 3), Göttingen 2003; Grenzen der Wiedergutmachtung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Hrsg. von Hans Günther Hockerts, Claudia Moisel und Tobias Winstel, Göttingen 2006. Siehe dazu auch Benno Nietzel, Wiedergutmachtung für historisches Unrecht. Docupedia 27.08.2013, https://docupedia.de/zg/Wiedergutmachtung_fuer_historisches_Unrecht (240818).

¹²⁸Siehe dazu oben Rummel/Rath 2001 und Jaromir Balcar et al. 2014.

¹²⁹Vgl. zu Bedeutungsebenen und Konstellationen Constantin Goschler, Kunstrestitution zwischen Gerechtigkeit, Ökonomie und Identität. In: Alfred Flechtheim. Raubkunst und Restitution, Hrsg. von Andrea Bambi und Axel Drecolli in Zusammenarbeit mit Andrea Baresel-Brandt (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 110), Berlin-Boston 2015, S. 47-52; zu einem 'ty-

Die detaillierte Betrachtung der Mikrogeschichte hat als exemplarische Studie und qualitative Stichprobe dort anzusetzen, wo Folgewirkungen aufzuzeigen sind und Rückschlüsse zur Aufklärung von Konsequenzen möglich werden.

Das Folgende versucht keine juristische Erörterung, die der Fachwissenschaft vorbehalten bleibt.¹³⁰ Ziel sind Einsichten in die Handlungslogik der Beteiligten, zu den Rückwirkungen der Faktoren der Verwertungsgeschichte in den Verfahren. Die detaillierte Betrachtung konzentriert sich nach wie vor auf die Haltung zu unika- len Kulturgütern, wie sie Helene Haases Gemälde darstellen, um diese Haltung als prägend für Ermittlungen wie Bewertungen zu erkennen. Der Versuch soll eine Referenzfolie schaffen, die weiteren Analysen zugänglich ist und konstituierende Faktoren erkennen lassen, die auf heutige Ermittlungen zurückwirken.

Der Rechtsanwalt Dr. Julius Fliess meldet im Mai 1950 für Helene Haase in Berlin ihre Verluste und Ansprüche an. Fliess, schwer verwundeter Frontkämpfer des Ersten Weltkriegs, hatte auch nach 1938, dem Berufsverbot für 'jüdische' Anwälte, als einer der wenigen „Konsulenten“ in Berlin noch arbeiten können. Vor der drohenden Deportation rettete ihn, seine Familie und einige andere ein ausgeklügelter Auswanderungsplan, der im September 1942 die Gruppe in die Schweiz führte.¹³¹ Seine Tochter Dorothee (1921-2001) wurde Gymnasiallehrerin in Basel und könnte die Verbindung zwischen ihrem Vater und Helene Haase hergestellt haben. Nach seiner Rückkehr nach Berlin nahm Fliess 1947 seine Anwaltstätigkeit wieder auf.

Anmeldung

Fliess meldet 1950 beim Treuhänder sieben Verfahren zu entzogenen Werten an.¹³² Mit der jeweiligen Anmeldung beim „Der Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen“, später „Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen“, beginnen die Verfahren der Wiedergutmachung.¹³³

pischen Spezialfall' Jürgen Lillteicher, Die Restitution jüdischen Eigentums in Westdeutschland. In: Barbara Vogel (Hrsg.), Restitution von Raubkunst. Der historisch begründete „Anspruch auf eine Rechtslage“, Essen 2016, S. 21-43, S. 37 f.; siehe auch Lillteicher, Raub ... S. 257-265.

¹³⁰Verhandlungsargumente und -strategien wie Beschlüsse wären mit den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschlüssen oberster Gerichte zu korrelieren; ein Zusammenhang, der in diesem Rahmen nicht behandelt werden kann.

¹³¹Als „Unternehmen Sieben“ findet dieser von Hans von Dohnanyi (1902-1945 Sachsenhausen) initiierte Plan zur Emigration der Gruppe in zahlreichen Arbeiten zum Widerstand sein Echo, ohne dass Fliess' Einsatz als juristischer Vertreter zahlreicher Opfer schon gewürdigt scheint.

¹³²Von den 15 Verfahrensakten, insbesondere sieben unter den Signaturen LAB B Rep. 025-01, Nr. 1853-1859/50, werden hier nur die beiden berücksichtigt, die Wohnungseinrichtung und Bilder verhandeln: LAB B Rep. 025-01, Nr. 1857/50 und 1858/50, am 2. Juli 1953 zu einer zusammengelegt. Siehe dazu die Übersicht in der „Wiedergutmachungs-Datenbank“, Landesarchiv Berlin (WGA), <http://www.wga-datenbank.de/recherche.php?s=3>, sub Helene Haase/Antragsteller (220818).

¹³³Die Einrichtung ging auf das Militärregierungsgesetz Nr. 59 zurück, das die „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnah-

Der Treuhänder registriert für Helene Haase Anspruch auf *Entschädigung f. mehrere Ölgemälde aus der Wohnung Berlin, Levetzowstr. 13a*.¹³⁴ Im Gegensatz zum „erzwungenen Vertrag“ – gemäß der vorgegebenen Formeln, diese etwa für Haases Haus zutreffend – macht Fliess „ungerechtfertigte Entziehung“ aufgrund eines Staats- oder Verwaltungsaktes, nämlich der Verfügung der Gestapo vom 1. Mai 1942 geltend.

Sein Kenntnisstand bei Anmeldung ist ein vorläufiger.¹³⁵ Haase, im Heim in Saanen, ist inzwischen 70 Jahre alt und offenbar zumeist bettlägerig, so dass sie normativen Anforderungen kaum nachkommen kann.¹³⁶

Die „Wiedergutmachung“ beginnt in Berlin zunächst bei dem von Alliierten 1949 eingesetzten Wiedergutmachungsamt, später mehrere Ämter, vor denen die Ansprüche nach der Rückerstattungsanordnung von 1949 verhandelt werden.¹³⁷ Dabei liegt die Beweispflicht bei den Geschädigten.¹³⁸ Ansprüche richten sich gegen den Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, vertreten vom Bundesminister der Finanzen. Wegen des Sonderstatus' der Stadt vertritt in Berlin der Senator für Finanzen durch seine „Sondervermögens- und Bauverwaltung“ (SFSV) wiederum diesen. Diese Verwaltung kann erst im Februar 1952 reagieren, weil die Akten des OFP noch bei der Militärregierung liegen.

Im September 1952 gibt die SFSV auf der Basis eigenen Aktenstudiums erstmals eine Schätzung ab. Sie urteilt kategorisch. Von zwölf eingezogenen Gemälden Haases, die sie nach Obergerichtsvollzieher mit RM 2.070 bewertet, seien acht an drei Käufer für RM 1.590 verkauft worden. Weitere Käufer seien nicht bekannt und die Objekte fänden sich nicht im Besitz der von ihr vertretenen Rechtsträger.¹³⁹ Die SFSV verweist auf den Anspruch gegen die Käufer. So eine Naturalrestitution, also eine Rückgabe der Objekte, aussichtslos sei, akzeptiere sie einen Ersatzanspruch. Den setzt sie auf den Wert von RM 2.070, so dass Helene Haase nach dem Umrech-

men“ regelte. Im November 1947 für das US-Amerikanische Besatzungsgebiet erlassen und im Mai 1949 für die britische Zone – in der französischen Zone bereits seit 1947 inhaltlich vergleichbar geregelt –, räumte das Gesetz der „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ Priorität ein. Siehe auch Verfahren. „Wiedergutmachung“ im geteilten Berlin, Hrsg. vom Aktiven Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 2015.

¹³⁴LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 1; ein Wert hier nicht angegeben.

¹³⁵Er nimmt auf die offensichtlich noch nicht vollständig ausgewertete Akte des OFP O 5205-XV/9540 [i.e. BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399] Bezug, da er zunächst von fünf verkauften Ölgemälden ausgeht, deren Erlöse die Oberfinanzkasse Berlin vereinnahmte.

¹³⁶LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 9.

¹³⁷Für eine kurze Orientierung siehe die Beiträge von Eva Balz in: Verfahren ..., S. 10-45, bes. S. 23 f.

¹³⁸Erst seit Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes war 1957 eine einheitliche Regelung gegeben. Einsprüche gegen Beschlüsse wurden zulässig, die an Wiedergutmachungskammern am Landgericht gingen. Die Entschädigung immaterieller Schäden wurde in Berlin getrennt von dem 1951 eingerichteten Entschädigungsamt bearbeitet.

¹³⁹Es wäre zu ermitteln, wann, wie und von wem welche Verzeichnisse auf Zuwächse in der gefragten Zeit geprüft wurden und wie aussagekräftig Verzeichnisse wie Prüfungen 1945 ff. sein konnten.

nungsschlüssel von 10:1 noch DM 207 zustünden.¹⁴⁰

Fliess widerspricht sogleich. Beschlagnahmte Güter seien, wie allgemein bekannt, nicht zu ihrem Wert verkauft worden und eine Berechnung nach Inventar könne keine Grundlage bilden. Zugleich hegt er offenbar wenig Hoffnungen für die Chancen seiner Mandantin, Nachweise zu liefern, und akzeptiert die Bewertung vorläufig. Das 11. Wiedergutmachungsamt stellt am 31. Oktober 1952 die Zahlungspflicht des Deutschen Reiches fest. Mangels Angaben sei eine Herausgabe aussichtslos, ob verstrichener Fristen auch nicht mehr zu beanspruchen.

Daraufhin bemüht sich Julius Fliess, Nachweise zu den entzogenen Stücken zu beschaffen und lässt gleichzeitig das Verfahren aussetzen.¹⁴¹ Offenbar geht es seiner Mandantin gesundheitlich besser, so dass er hoffen kann, dass Helene Haase ihm hilfreiche Auskünfte gebe.

Zunächst ist Fliess mutmaßlich durch andere Verfahren auf Verbindungen gestoßen und macht von Aussagen Dritter hilfsweise Gebrauch. Am 3. Februar 1953 bezeugt der Münchener Buchhändler und Antiquar Georg Blendl, Helene Haase und ihre Wohnung gekannt zu haben. Er nennt ein *Mittelgross typisches Trübnerbild* und ein *sehr grosses liebliches Landschaftsbild* von Eduard Schleich und erinnert sich seines *Gesamteindrucks der künstlerischen Ausstattung der Wohnung von Frau Haase*, so dass nach seinem Schluss auch die übrigen Gemälde *künstlerisch hochstehend gewesen sein mussten*.¹⁴²

Fliess führt dazu die Beweisnotlage ins Feld. Dem bedrohlichen Auftritt der SS-Leute zwecks Zwangsräumung des Hauses folgte Haases überstürzte Räumung und der Umzug, der kaum Schriftstücke wie Erwerbsunterlagen bewahrt hat. Scheint die zeitliche Verkettung von Eindringen und Umzug nach den feststellbaren Daten auch weniger eng als Fliess hier berichtet, gibt sie aber Ursachen, Wirkung und Trauma angemessen wieder.¹⁴³

Nun hat Fliess weitere Zeugen finden und ihre, am 13. Februar 1953 in Chile, in der Hafenstadt Valparaiso abgegebene Erklärung erhalten können. Dort leben Helene Haases jüngerer Bruder Paul Wittenberg, zu dem Haase schon 1948 Kontakt aufnehmen konnte, und ihr Neffe Fritz Anker.¹⁴⁴ Sie berichten: Beide

sind ungezahlte Male in der Wohnung des Ehepaars Max und Helene Haase, mit denen wir im intimsten Familienverkehr standen, gewesen, sowohl in Berlin-Wilmers-

¹⁴⁰LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 7.

¹⁴¹Hauptgrund ist die erwartete grundsätzliche Regelung der Zahlungsverpflichtungen durch den Gesetzgeber; LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 13, 17.

¹⁴²LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 19. Blendl benennt plausible Werte mit DM 2.000 für Trübner und DM 4.000 für Schleich. Zur Person bislang nur feststellbar, dass Blendl (*1895?) eine juristische Fachbuchhandlung in München führte, Besucher bei Haases offensichtlich vor Umzug ins eigene Haus – oder in der Levetzowstraße? Verkaufte man ihm Bücher?

¹⁴³LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 21-23, Bl. 23.

¹⁴⁴LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 49 [Umlaute und Hervorhebung wie im Og.], Bl. 32 Abschrift und Bl. 92, von beiden unterzeichnete eidesstattliche Versicherungen vom 13.02.1953 und 28.04.1954; vgl. dazu WGA sub 1858/50; die Verzeichnung redigiert etwa „Schleich“ zu Eduard Schleich, „Baluschack“ hingegen unverändert (060318).

dorf, Holsteinische Str. wie auch in Berlin-Dahlem, Bruemmerstrasse. Wir besinnen uns genau auf die Gemaelde, die sie besessen haben und die in ihrer Wohnung hingen. Wir haben sogar bei ihrer Anschaffung z.T. mitgewirkt, uns oft ueber ihren Markt- und Kunstwert unterhalten und uns mitunter am Aufhaengen der Bilder an den nach unserer Meinung dafuer geeigneten Stellen beteiligt. Es sind uns daher die meisten Stuecke noch in lebhafter Erinnerung, und wir koennen bestaetigen, dass u.a. vorhanden waren:

*Lovis Corinth, Maedchen mit Herbstblumen
 Wilh. Truebner, Waldinneres
 Ludwig Dettmann, Samlandlandschaft
 Hagemeister, eine Landschaft mit einem blumenbedecktem See
 Schleich, ebenfalls eine Landschaft darstellend,
 Klein-Diepold mit 2 Insassen eines Altersheims
 Baluschack [sic], Laubenkolonie
 Zuegel, Kaelber*

Wenn uns auch der Anschaffungspreis der einzelnen Bilder nicht mehr gegenwaertig ist, so wissen wir doch noch, dass fuer den Corinth und fuer den Truebner, die – wenn wir uns nicht irren – durch den Kunstsalon Cassierer [sic] vermittelt wurden, je rund 10.000 Mark gezahlt worden sind, als die Mark ihren vollen Wert hatte. Auch die anderen Bilder haben in die tausende Mark gekostet, und zwar jedes. Sie stammen alle aus renommierten Kunsthandlungen wie Cassierer, Gurlitt, Helbing-Muenchen etc.¹⁴⁵

Einzelne Werte übersteigen bereits das anfängliche Zahlungsangebot und Fließ betont, der Rechtsnachfolger sei verpflichtet, den Zustand vor der „begangenen rechts- und sittenwidrigen Handlung“ wiederherzustellen und der Wiederbeschaffungswert deshalb in DM anzusetzen.

Die SFSV sieht sich zur Nachbesserung veranlasst. Sie berechnet, das Deutsche Reich habe aus der Versteigerung bei Achenbach abzüglich des Aufschlags – sie lässt mithin die Geschädigte noch die 'Prämie' für die Nachschädiger begleichen – RM 1.969,20 eingenommen, dazu per Einzelverkauf zusammen RM 1.940. Eine Einnahme nach den zur Kunstauktion angewiesenen Einzelwerken wird wohlweislich ignoriert. Obgleich die Anweisung zweier Gemälde an das Auktionshaus vorhanden ist, eine Abrechnung aber fehlt, werden die Einnahmen nicht berücksichtigt. Die SFSV hält nun ein Schadenersatzangebot nach Wohnungsinventar zu RM 10.439, mithin von DM 1.043, für angemessen.¹⁴⁶

¹⁴⁵Mit weiteren ermittelten und nachgemeldeten Maßen eröffnen sich dazu heute weitere Recherchemöglichkeiten in Werk-, Kunsthandelsverzeichnissen und Datenbanken.

¹⁴⁶Der Kölner Teppich-Käufer äußert am 20. Mai 1953, er habe diesen Teppich einem Vierten für ein Darlehen abgetreten und verfüge darüber nicht mehr. Er wird unterstützt von des Vierten Behauptung, er wisse darüber nichts; LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 41-43. Folgend werden die Akten zu den Ansprüchen nach Wohnungseinrichtung und Ölgemälden zusammengelegt, weil es sich um Schadenersatz für Mobilien handelt.

Überprüfung

Im September 1953 verfügt die 144. Wiedergutmachungskammer am Landgericht, die Dritten ermitteln und sich erklären zu lassen. Des Landwirts Sohn, der Vater verweist, erklärt, der Hof sei durch Bomben und Brand zerstört, der Restbesitz bei der Evakuierung verloren. Er bestreitet jedoch nicht den Einkauf.

Am 8. November 1953 erklärt der Landwirt selbst, er könne die gekauften Werke nicht ausliefern. Ein Feuer habe im August 1943 die Stücke wie die Unterlagen vernichtet. Er bittet deshalb um ein Verzeichnis. Interessanterweise bietet er gleichzeitig an, die „noch brauchbaren“ Gemälde „Viermastbark“ und „Fuhrweg“ herauszugeben. Es sei bemerkt, dass dies die preiswertesten seiner Erwerbung sind. Nach fast zehn Jahren kann er diese eindeutig unter seinen Einkauf vom August 1942 beim OFP in Berlin rubrizieren, benötigt vorgeblich jedoch eine Liste – gab es weitere Gemälde, die erhalten blieben?¹⁴⁷

Der Rechtsnachfolger des Reiches bleibt beharrlich. Mit Verweis auf ein Gutachten des öffentlich bestellten Sachverständigen, Bernhard Schlüter (1884-?), das er in anderem Verfahren abgegeben hat, behauptet die SFSV am 12. November 1953 – Helene Haase steht elf Tage vor ihrem 80. Geburtstag –, vergleichbare Objekte seien derzeit zu gleichen wie den erlösten Preisen zu beschaffen. Einer Bereicherung könne nicht Vorschub geleistet werden. Die Verwaltung ändert ihr Schadenersatzangebot nicht.¹⁴⁸

Die SFSV nutzt damit ein Gutachten eines fragwürdigen Auktionators, des wieder bestellten Sachverständigen und 1961 sogar erneut als Versteigerer Vereidigten. Bernhard Schlüter war als Inhaber eines Auktionshauses in der NS-Zeit Zuarbeiter und Nutznießer der Verwertung. In seinem Gutachten vom Juni 1953 kam Schlüter zu dem Schluss, dass derzeit auf dem Berliner Gebrauchtmart zu denselben, teils gar günstigeren, Preisen eingekauft werden könne, die wegen hoher Nachfrage auch während des Krieges erzielt wurden.¹⁴⁹

Fliess kann die Gleichsetzung der Preise nicht akzeptieren und legt Ende 1953 Widerspruch ein. Dazu holt er eine weitere Erklärung von Paul Wittenberg und Fritz Anker

¹⁴⁷LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 65. Wie konnten zwei Werke überdauern, wenn alle Objekte zusammen verpackt verwahrt wurden: *Die damals gekauften Bilder sind bei mir hier wegen der ständig erhöhten Bombengefahr gar nicht ausgepackt worden.*

¹⁴⁸LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 67.

¹⁴⁹LAB B Rep. 025-02, Nr. 1209-1210/51, Bl. 46-51, Bl. 50; Äußerungen und Begründungen müssten einer eigenen Untersuchung der Praxis von (Allgemein-) Versteigern, etwa unter Preisstoppgesetz, unterzogen werden. – Siehe dazu auch Bernd Reifenberg, „Eigentlich schade, dass Sie so spät damit angefangen haben ...“. NS-Raubgut aus jüdischem Besitz in der Universitätsbibliothek Marburg – Recherche und Restitution, in: Stefan Alker/Christina Köstner/Markus Stumpf (Hrsg.), *Bibliotheken in der NS-Zeit. Provenienzforschung und Bibliotheksgeschichte*, Göttingen 2008, S. 59-74, S. 71 f., http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/15203/9783899714500_Bibliotheken_in_der_NS-Zeit_OA.pdf (130318). – Als wenig systematisch interpretiertes Fundstück etwa auch bei Götz Aly/Michael Sonthheimer, *Fromms. Wie der jüdische Kondomfabrikant Julius F. unter die deutschen Räuber fiel*, Frankfurt a.M. 2007, S. 148.

ein, die Ausstattung des Hauses weiter zu beschreiben.¹⁵⁰ Er wirft der SFSV überdies vor, diese Argumente ohne Rücksicht auf Sachlagen überall anzuwenden. Fliess sieht in der „Verfolgungslogik“ begründet, dass Werte nicht angemessen vergolten wurden, auch weil „gewerbsmäßige Händler“ sich in gegenseitigem Einverständnis unterboten.¹⁵¹

Im Januar 1954 ergeht ein Teilbeschluss der 144. Wiedergutmachungskammer. Die Kammer teilt die Ansicht, dass wegen Kriegsschäden und hoher Geldvermögen in den fraglichen Jahren eine hohe Nachfrage reale Preise bildete. Auch habe ein Verschleudern vereinnahmter Sachen nicht im Interesse des OFP gelegen. Sie beurteilt die Bewertung als angemessen und setzt fest, Schadenersatz auf Basis der RM 7.404 zu leisten, jetzt nämlich abzüglich der Verkäufe an Dritte.

Aber die Antragsgegnerin soll ihre Ansprüche gegen Nacherwerber der SFSV abtreten.¹⁵² Die Kammer erkundigt sich auch bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister wie bei der Treuhandverwaltung für Kulturgut nach Nachweisen.¹⁵³ Dazu bestellt die SFSV erneut einen 'Bock zum Gärtner', indem sie ein Gutachten des Sachverständigen Leo Spik einzuholen verlangt, Besitzer eines Auktionshauses, das ebenso wie die Firmen Bernhard Schlüters und Dr. Walther Achenbachs als Auftragnehmer aus der Verwertung Nutzen zog.¹⁵⁴

Verhandlungslogik zeichnet von einer Partei Einsetzen beim Minimum und der anderen Partei Forderung des Maximums vor, um einen tragbaren Kompromiss zu erhan-

¹⁵⁰LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 92 vom 28.04.1954. Beide geben die Werte der Teppiche mit 8.000-10.000, der Porzellane mit 7.000-8.000 „Goldmark“ an. Das beschränkte den Sammlungserwerb auf frühere Jahre, was wenig plausibel scheint. Vielmehr sollte das offenbar wie Paul Wittenbergs zuvor benutzte Formulierung „als die Mark ihren vollen Wert hatte“ die monetäre Bedeutung der Sammelobjekte betonen.

¹⁵¹Das Phänomen, dass Händler wissend einkaufen, weil sie sich verständigen und unterbieten, ist an Protokollen nicht ablesbar. Wenn oben am Beispiel der Vase argumentiert wurde, der erzielte Preis von RM 850 belege besonderen Wert, widerspricht das dem nicht. Der Preis vermag das Phänomen zu zeigen, dass die in Konkurrenz durch besondere Interessenlagen entstehenden Preise hoch sind, während das Gegenteil so nicht zu beweisen ist.

¹⁵²*Es wird festgestellt, daß etwaige Ansprüche der Antragstellerin gegen Nacherwerber der entzogenen Vermögensgegenstände dem Antragsgegner zustehen.* LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 67, 68, 71-74. Eine Naturalrestitution hält man für ausgeschlossen. Der Beschluss ist jedoch nicht vollstreckbar, da Rechtsfolge und Haftungsmaß noch nicht festgestellt sind.

¹⁵³Die 1951 zur Verwaltung der Restbestände aus den Collecting Points gegründete „Treuhandverwaltung für Kulturgut“ (TVK) wurde im Bereich des Bundes zuständig, nachdem diese Bestände seit 1949 zunächst vom bayerischen Ministerpräsidenten verwaltet worden waren. Die TVK wurde beim Auswärtigen Amt mit Sitz in München angesiedelt und war bis 1962 tätig, als die verbliebenen Objekte dem Finanzministerium übergeben und als Dauerleihgaben aus dem „Kunstbesitz der Bundesrepublik Deutschland“ deutschen Museen überlassen wurden. – Deren Tätigkeit bildet ein weiteres Forschungsdesiderat. Denn der TVK hiesige Auskunft, nachdem sich keines der nachgefragten Werke in ihren Beständen fände, zeugt von einem seltsamen Verständnis der abgefragten Vorgänge: So müssten weitere Ermittlungen „zuständige Polizeiorgane“ ausführen und ihnen deshalb mitgeteilt werden, „auf welche Weise“ Gesuchtes abhanden gekommen sei. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 78 am 12.03.1954.

¹⁵⁴Kaspar Nürnberg, Leo Spik und sein Versteigerungshaus „Union“. In: Gute Geschäfte ..., S. 105-112; das Gutachten nicht ausgeführt.

deln. Hier scheint eine Grenze erreicht. Die Befangenheit durch Leugnung früherer Vorteilsnahme ist den Akteuren offenbar selbstverständlich und geläufig. Macht eine Verhandlungspartei sich deren Standpunkte strategisch und systematisch zu eigen, ist auch das Verhandlungstaktik.

„Dass aber das Berliner Landgericht und eine deutsche Behörde heute und zur Durchführung der ‚Wiedergutmachung‘ anerkannten Unrechts einen Mann als Gutachter heranzieht, der selbst an diesem widerrechtlichen Verfahren teilgenommen hat, widerspricht jedem Rechtsgefühl“, so 1953 die Nationalökonomin Dr. Erna Simion (1890-1989). Sie verwahrte sich „auf das Energischste, Herrn Bernhard Schlüter als einen unvoreingenommenen Sachverständigen anzuerkennen“.¹⁵⁵

Mit der distanzlosen Verlängerung von Widerrechtlichkeit kann kein – beiden Seiten vertretbares – Recht hergestellt werden. Minimierung des Geschehens mag in der Verhandlungslogik tragbar sein; Leugnen aber stellt Verhandeln grundsätzlich in Frage, weil es offenbart, dass verhandelbare Umstände keineswegs anerkannt werden. Fliess widerspricht im April 1954 der Auffassung, dass kriegsbedingte Nachfrage angemessene Marktwerte belege. Im Gegenteil habe laut Fliess der Staat, um Unzufriedenheit in der Bevölkerung nicht zuletzt wegen Kriegsfolgen zu unterdrücken, zu möglichst kleinen Preisen zu verwerten und umzuverteilen gesucht. Desgleichen verwahrt er sich gegen die Rücknahme der vom Landwirt gefundenen Bilder, wie sie die SFSV vorschlägt. Als vordem selbst Verfolgter hält er eine ‚Weiternutzung‘ für (ethisch) nicht zumutbar.¹⁵⁶

Die SFSV widerspricht einer „Niedrigsetzung“ von Marktwerten, weil die den „fiskalischen Gesichtspunkten“ der Verwertung zuwidergelaufen wäre, so im Mai 1954. Damit ist zwar das Ertragsstreben der Verwertung festgehalten, doch die Ausbeutung von Enteignung wie Verwaltungsdefiziten zum Zwecke der Bereicherung ist als systematischer Faktor weder erkannt noch bedacht, müsste sie doch Rückwirkung auf Bewertungen zeigen.

Helene Haase lebt inzwischen in einer Baseler Pension und im März 1955 stirbt ihr Anwalt Julius Fliess. Sein Kanzleipartner Dr. Karl Priestoph führt ihre Vertretung weiter.¹⁵⁷

¹⁵⁵Erna Simion an die SFSV am 25.11.1953, LAB B Rep. 025-03, Nr. 1810/50, Bl. 15, zitiert nach Reifenberg, *Eigentlich schade ...*, S. 72. – Mit Dank an Dr. Bernd Reifenberg, Marburg, für diesen Hinweis.

¹⁵⁶Der schließlich rechtskräftige Beschluss der 144. Zivilkammer des Landgerichts Berlin von 1960 konstatiert dies quasi uneingestanden, nämlich die Beschädigung durch Kriegseinwirkung als „glaubhafte Schilderung“ des Erwerbers und dazu den Grundsatz: *Eine Übernahme beschädigter und gebrauchter Gegenstände im Wege der Naturalrestitution kann den Verfolgten regelmässig nicht zugemutet werden. Dies würde dem Zwecke dieser Verfahren widersprechen.* LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 219.

¹⁵⁷Nach Briefkopf vom Februar 1953 handelt es sich um eine gemeinsame Anwaltskanzlei, in der Fliess den Notar und Priestoph vermutlich den Juniorpartner stellt. Die Ansiedlung der Kanzlei nahe Fehrbelliner Platz, dem Sitz der zuständigen Behörden, mag ihre Spezialisierung auf Entschädigungs- und Wiedergutmachungsverfahren anzeigen. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 21.

Gegen die im Mai 1954 festgesetzte Zahlungspflicht stellt die SFSV einen Antrag auf Überprüfung. Er geht an das Oberste Rückerstattungsgericht für Berlin (ORG), das mehrere Jahre benötigt und den Antrag schließlich erst am 11. März 1958 zurückweist.¹⁵⁸ Dieses paritätisch besetzte Gericht bewertet Kernargumente deutlich anders. Sowohl die Herkunft der Richter als ihren anderen Erfahrungsschatz gälte es mit ihren Beschlüssen zu korrelieren gegen eine präsumtive Strategie von Kostendämpfung und Verzögerung seitens der Rechtsvertreter des Reiches. Für die SFSV ist von Nutzen, dass erst vier Jahre nach dem Anlass gebenden Beschluss diese Instanz einen nächsten fällt.

Nach ORG stehen Ansprüche an Nacherwerber dem Deutschen Reich zu, was auch die Ablehnung der Naturalrestitution absichert. Dieses Gericht beanstandet die Zuziehung des Auktionators Schlüter als Gutachter; *als ein in der Nazizeit besonders häufig in Erscheinung getretener berufsmäßiger Ariseur* ist er als befangen abzulehnen.¹⁵⁹ Die Bestellung dieser vorbelasteten Akteure seitens der Wiedergutmachungskammern belegt zugleich und nachhaltig die Personalknappheit an Experten, die durch Vertreibung und Existenzvernichtung seitens der Reichskulturkammer entstanden ist und es den Geschädigten erschwert, eigene Stimmen zu finden.

Weiter stellt das ORG fest, es gebe keine echte Bestandsaufnahmen zu den vereinbarten Gütern, weil Reich, Staat und Partei zu Sonderzwecken entnehmen, die Verwertung nicht vollständig dokumentierte und deshalb eine Ermittlung gesuchter Güter nicht sichergestellt sei. Den Argumenten der SFSV widersprechend, konstatiert das Gericht, im Interesse zügiger Räumung von Wohnungen seien Taxwerte „künstlich reguliert“. Sie entsprachen nicht den Marktpreisen. Mit diesen grundsätzlichen Einwendungen überweist es das Verfahren erneut zurück.

Priestoph kann im Oktober 1958 weitere Angaben der Eigentümerin mitteilen – Helene Haase wird in Kürze 85 Jahre alt.¹⁶⁰ Das Gemälde „Am Dollard bei Emden“, im Wohnungsinventar aufgeführt und vom aufkaufenden Landwirt als vorhanden und „brauchbar“ berichtet, gehört nicht Helene Haase. Der notwendig zu ziehende Schluss, dass das nachweisbare und erstattungsfähige Werk dem Vermieter Dr. Felix Michelsohn gehört haben muss, folgt nicht, geschweige denn weiteres dazu.

¹⁵⁸Das ORG, von der Alliierten Kommandantur 1953 errichtet und wegen des Sonderstatus' der Stadt bis 1990 erhalten, paritätisch von Stadtkommandanten und Senat besetztes Gericht, dessen Vorsitzender Angehöriger neutraler Länder sein musste, wurde 1957 zuständig für alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich. Daneben bestand das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford, dann München, 1955 zusammengefasst als internationales Gericht aus den verschiedenen *Courts* der Westalliierten, zuständig für die Bundesrepublik, ebenfalls bis 1990. – LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 101-110.

¹⁵⁹Hier ist zu beachten, dass zeitgenössisch die absurd 'französierte' Form für „Arisierer“ verwendet, und mehr noch, für sämtliche Formen gewerbsmäßiger Vermittlung und Beförderung von Verkäufen aus 'jüdischen' in „arische“ Hände benutzt wird. – Die SFSV hatte im Einspruch angeführt, dass eine weitere Kammer Schlüter nicht für befangen befunden hatte, LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 90.

¹⁶⁰LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 121. Einige Angaben waren breits berichtet und zeugen von Übermittlungsschwierigkeiten der Anfragen.

Gutachter

Acht Monate nach dem Beschluss des ORG werden als Gutachter für die Wohnungseinrichtung der Sachverständige Kurt Wittkowski,¹⁶¹ für die Gemälde der Kunsthistoriker und vormalige Direktor der Berliner Nationalgalerie Paul Ortwin Rave bestellt. Im März 1959 attestiert das Gutachten Wittkowskis für die Wohnungseinrichtung einen Wiederbeschaffungswert von DM 15.777. Noch im Oktober 1958 schrieb der Kölner Teppichkäufer erneut, der Teppich sei in miserablen Zustand, kaum noch DM 100 wert – und kann ihn behalten, weil er dem Schadenersatz zugeschlagen wird.

Der Wertsprung verdankt sich dem Bundesrückerstattungsgesetz, das 1957 verabschiedet, die Schadensansprüche auf Ersatzleistungen bei Bemessung zum Wiederbeschaffungswert mit Stichtag vom 1. April 1956 festlegt.¹⁶² Nicht mehr Zeitwerte oder Versteigerungserlöse entzogener Güter, sondern die Wiederherstellung der vorherigen Umstände werden zu Grunde gelegt. Infolge der bis zum Beschluss des ORG vergangenen Zeit gelten inzwischen die Verfahrensregeln des Bundesrückerstattungsgesetzes.

Rave reicht sein Gutachten bereits nach einem Monat, im November 1958 ein. Er kommt zu dem Schluss einer *geradezu grotesken Verschleuderung*.¹⁶³ Er stellt die Preise von Inventar und Verkauf einander gegenüber und gruppiert die genannten Werke in drei Kategorien: *hoch geschätzt und von Museen gesucht*, dann die *bei Kunsthändlern nicht selten vorkommen* und solche *ohne erheblichen Handelswert*. Die Werke von Ehren, Herpel, Licht, Lingenfelder bewertet Rave zu je DM 300, berechnet für sechs Stücke von Unbekannt je DM 200, insgesamt DM 2.400. Über die Werke von Baluschek, Dettmann, Klein-Diebold, Preiswerk und Zügel nimmt er mangels Angaben einen Wert von je DM 800 an und berechnet DM 4.000 für seine zweite Kategorie.

Bei den Werken der ersten Kategorie kommt Rave zu erheblich anderer Bewertung. Er schreibt: *In der Corinth-Ausstellung der National-Galerie 1926 unter dem*

¹⁶¹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 128. Zur Person bislang nichts bekannt, der Gutachterbetrieb, spezialisiert auf Hausrat und Geschäftseinrichtungen, scheint noch länger bestanden zu haben, jedoch heute nicht mehr im Verzeichnis der Industrie- und Handelskammer eingetragen. Amtliches Fernsprechbuch für den Bezirk der Landespostdirektion Berlin. Branchen-Fernsprechbuch, Ausgabe 1958-59, Berlin o.D., S. 487 kennt ihn als Sachverständigen für „Möbel, antike und Gebrauchsmöbel“ mit Sitz in der Bundesallee 98. In Deutsches Kunst-Adressbuch. Hrsg. Dr. Walter Kaupert, Berlin 1949, nicht genannt, dort jedoch Rave als Sachverständiger aufgeführt; eine systematische Auswertung zu Personalkontinuitäten ein Desiderat.

¹⁶²Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz-BRüG), § 16, https://www.gesetze-im-internet.de/br_g/BJNR007340957.html (240818). Siehe auch Lillteicher, Raub ..., S. 399-462; die Ausverkäufe der Wohnungsgüter der Deportierten und Ermordeten bildeten offensichtlich keine eigene Kategorie.

¹⁶³LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 131-134, 132; ein Gemälde von Heinrich Zügel rechnet Rave nun mit, obwohl es im Wohnungsinventar nicht verzeichnet, nur von Verwandten genannt war.

*Besitzernamen Haase oder Wittenberg nicht aufgeführt, kann freilich erst seitdem erworben sein. Auch aus dem Corinth-Werkverzeichnis München 1958 nicht mehr festzustellen.*¹⁶⁴

Letzteres ist falsch. Rave ist es offensichtlich nicht gelungen, das Gemälde nach dem Werkverzeichnis von Charlotte Corinth-Behrendt zu identifizieren.¹⁶⁵ Obwohl er die Titelvarianten in seiner eigenen Bezeichnung *Blumenmädchen (Frühling) (Mädchen mit Herbstblumen)* explizit aufzählt, hat er das Stichwort „Herbstblumen“ im Werkverzeichnis nicht identifiziert. Unter diesem Werktitel ist nicht nur als letzter bekannter Besitzer eindeutig *M. Haase* verzeichnet, sondern ausdrücklich auch auf den unmittelbar folgenden „Frühlingsreigen“ verwiesen, der dieselbe Figur im Vordergrund zeige, beide nebeneinander abgebildet¹⁶⁶ – der „Reigen“, den Rave für die Nationalgalerie in derselben Auktion ankauft und die „Herbstblumen“ bei der Vorbesichtigung gesehen haben wird.

Für den unerkannten Corinth berechnet Rave den Mittelwert von DM 10.000. Für die Gemälde von Schleich und Trübner orientiert er sich an der Aussage Georg Blendls und setzt dafür weitere DM 7.000 an.

Als Ersatz für exakte Angaben und Ergänzung der Laienbeschreibungen beeinflussen Expertenurteile die Werte, wie Raves folgendes Argument zeigt. *Außer dem Gemälde von Corinth war damals durch Hans W. Lange, der auf dem Kunstmarkt ausgezeichnet versiert war und nur erstklassige Auktionen durchführte, auch dieses Hagemeister-Bild angenommen, was ein Zeichen für seinen Wert ist.*¹⁶⁷ Es erstaunt die suggerierte Wahlfreiheit – Rave weiß sehr wohl, dass der Auktionator das Objekt nicht gekauft hat, sondern nur als Einlieferung erhalten.

Mehr noch erstaunt, dass ihm, dem versierten Kunstexperten, nunmehr als Direktor der Kunstbibliothek im täglichen Umgang mit den Materialien der Kunstgeschichte, nicht eingefallen sein will, die einschlägige Fachzeitschrift zu konsultieren. „Die Weltkunst“ druckte seit 1930 zu bedeutenden Auktionen regelmäßig Ergebnislisten ab. Rave hätte nachschlagen können, dass Lange das Gemälde von Hagemeister mit RM 3.500 ansetzte und RM 3.200 erlöste.¹⁶⁸ Nur weil Lange es annahm, setzt Rave

¹⁶⁴LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 133. Seine Titulierung zieht die aus Anweisung, Inventar wie der Liste von Paul Wittenberg und Fritz Anker zusammen.

¹⁶⁵Es wäre zu fragen, wie weit Rave mit Auskünften zum Werkverzeichnis beitrug, das er im Erscheinungsjahr bereits kannte und nutzte. Hatte er die Auktion 1943 und den Ankauf des „Reigen“, dort nicht verzeichnet, nicht berichtet oder war er gar nicht befragt worden? Kannte er möglicherweise auch den Käufer der „Herbstblumen“ von 1943? Hätte er den Oberbürgermeister von Brandenburg gekannt?

¹⁶⁶Corinth Gemälde ..., Nr. 123 und Nr. 124; desgleichen in der bearbeiteten Neuauflage von Hernad 1992.

¹⁶⁷LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 133.

¹⁶⁸Die 1946 mit einem provisorischen Lesesaal wiedereröffnete Kunstbibliothek begann im Herbst 1953 ihren Umzug in die Charlottenburger Jebensstraße. Was im Herbst 1958 wo faktisch zugänglich war, wäre eine weitere Frage. Das noch 1944 erschienene „Kunstpreis-Verzeichnis“ der Auktionsergebnisse berichtete nur bis Mitte 1942. – Kunst recherchieren. 50 Jahre Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin, Für das Zentralarchiv – Staatliche Museen zu Berlin hrsg. von Jörn Grabowski und Petra Winter unter Mitarbeit von Beate Ebelst und Carolin Pilgermann, Berlin-

für das Hagemeister-Gemälde DM 2.000 fest.

Mied Rave diese Argumentation, weil er dann hätte verzeichnen müssen, dass der von ihm hoch bewertete Corinth im April 1943 nur RM 6.600 eingebracht hatte? Oder – berechtigt, jedoch nicht erörtert – ignorierte er diese Preise, weil Corinth im Nationalsozialismus deutlich geringer bewertet wurde als in der Nachkriegszeit? Ihm war die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes aufgetragen. Laut seiner Nacherläuterungen konsultiert Rave die jährlich erscheinenden „Internationalen Kunstpreisverzeichnisse“ der Jahre 1950 bis 1955 und bildet aus deren Ergebnissen einen Mittelwert.¹⁶⁹

Oder mied er die Argumentation, weil er bei der Auktion persönlich anwesend war und den großen „Frühlingsreigen“ Corinths für die Nationalgalerie für RM 25.000 angekauft hatte?¹⁷⁰ Selbst wenn Rave das entfallen war, hätte die Lektüre des Ausstellungskatalogs von 1926 wie des Werkverzeichnisses von 1958 das wieder gewärtig werden lassen. Mied er dies anzuführen, weil auch er dann als befangener Gutachter abgelehnt worden wäre?

Die SFSV akzeptiert die Gutachten, obgleich sie aus ihrer Sicht nun wesentlich ungünstiger ausfallen müssen.¹⁷¹ Helene Haase hat Ende des vorigen Jahres ihren 85. Geburtstag begangen. Der Anwalt Priestoph jedoch kritisiert Anfang 1959 Raves Werte, weil schon allein das Trübner-Gemälde in der Kunsthandlung Paul Cassirer laut Haases Verwandten RM 10.000 kostete.¹⁷²

Rave stützt sich wiederum auf das Bild eines Experten. *Paul Cassirer war seinerzeit der erste und tüchtigste Kunsthändler am Ort für Gemälde dieser Art und hatte eine gut zahlende Kundschaft*, von der er gut RM 10.000 verlangen konnte. Nach den erhobenen Versteigerungsergebnisse von 1950-55 könne auch ein höherer Wert angesetzt werden. Für die weiteren Maler verteidigt Rave seine Werte und argumentiert bei Julius von Ehren wieder mit Hans W. Langes Kenntnissen. *Allein die Tatsache, daß ein kundiger und anerkannter Kunsthändler wie H.W. Lange 1942 für das auf 50 DM [sic] geschätzte Bild 200 DM [sic] gezahlt hat, veranlaßte mich, den Wert mit 300 DM anzunehmen.*¹⁷³

München 2010, S. 159, 173.

¹⁶⁹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 150 f. vom 11.03.1959.

¹⁷⁰SMB-ZA I/NG 875, Bl. 603 ff. Lovis Corinth, Frühlingsreigen, Leinwand, 178 x 120 cm laut Auktionskatalog, in der Nationalgalerie inventarisiert als A II 1000, in den Flakturm Zoo ausgelagert, 1945 verschollen; vgl. https://www.bildindex.de/document/obj02521334?part=0&medium=ngngs_1751 (220818).

¹⁷¹LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 137, 159.

¹⁷²Er hat entweder von Haase weitere Angaben erhalten oder Nachforschungen anstellen lassen, da er nun Maße für drei weitere Gemälde nennen kann. LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 147: Klein-Diepold, Altersheim mit 140 x 100 cm; Dettmann, Samlandlandschaft mit 74 x 45 cm; Ehren, Straßenszene mit 120 x 95 cm. Der Verweis auf Ausleihen in Ausstellungen scheint eher von Haase zu kommen, da eine Erhebung in Katalogen auch Titel weiter präzisiert hätte.

¹⁷³LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 150 f. Ehren erscheine nicht in den Preisverzeichnissen 1950-55, weshalb er den von Priestoph veranschlagten Wert von RM 2.000 ablehnt. – Während Priestoph von Reichsmark sprach, schrieb Rave irrtümlich und häufiger „DM“; anzunehmen wären jedoch eher Goldmark, wenn die Erwerbung des Trübner-Werks weiter zurücklag.

Neuerlich erstaunt das mangelnde Verständnis Raves für die Vorgänge in der Finanzverwaltung und sein unkundiges Aktenlesen. Er nahm an, Lange habe das Gemälde selbst gekauft, während der eine Taxe für den Verkauf an den Konsortialagenten geliefert hatte. Jedoch bekennt sich Rave rundheraus zur Absicht seines Gutachtens. Gegenüber der Bewertung von 1953 liege seine mehr als doppelt so hoch, *da ich grundsätzlich der Meinung bin, in Fällen wie dem vorliegenden lieber zu hoch als zu niedrig zu bewerten.*

Im Juli 1959 wird verfügt, die Käufer vorzuladen. Den Landwirt, weil Käufern und Händlern wegen „aus Judenbesitz stammender Gegenstände ein Verschleudern zur Last gelegt werden kann“ und sie ohne Naturalrestitution schadenersatzpflichtig sind; für Hans W. Lange die Erben des im Mai 1945 verstorbenen Versteigerers „vorsorglich einbezogen“, weil Lange die Gegenstände vom OFP überwiesen wurden. Der Dritte, der Konsortialagent wird in der Verhandlung vernommen. Beide Seiten sollen angefragt werden, ob ein Vergleich zu DM 50.000 möglich sei.¹⁷⁴

Nachermittlung

Alleinerben des am 17. Mai 1945 verstorbenen Kunsthändlers Hans Wolfgang Lange sind seine Eltern, vertreten vom Rechtsanwalt Hubertus von Gersdorff. Er wendet ein, dass die Erben die gesuchten Objekte niemals besessen hätten und ihnen deren Verbleib nicht bekannt sei. Da die Erben kein Verfügungsrecht über die Sachen hatten, seien sie nicht restitutionspflichtig. Das wäre auch Lange selbst nicht gewesen, da die begründende „unerlaubte Handlung“ nicht seine, sondern eine behördliche war; weder Zwang noch Drohung wurden seinerseits ausgeübt.¹⁷⁵

Für den Landwirt äußert sich nun ebenfalls ein Rechtsanwalt. Er argumentiert mit dem Beruf seines Mandanten, den deshalb der Verschleuderungsvorwurf nicht treffe. Er habe in „gutem Glauben“ gekauft – angesichts allein des Erwerbungsortes ein kaum haltbarer Einwand, der nicht aufgegriffen wird. Er gebe die erhaltenen Bilder zurück, ansonsten möge man sich an den Vorbesitzer halten. Die Schwäche der eigenen Argumente erkennend, fragt der Anwalt, ob durch „erneute“ (!) Zahlung „der Streit aus der Welt zu schaffen“ sei, besteht aber darauf, bei Erwerb vom Deutschen Reich liege kein Verschulden vor.

Zudem habe sein Mandant selbst seinen Hof, der seit dem Dreißigjährigen Krieg in Familienbesitz sei, „eingebüßt“. Dazu ist an die oben erwähnten Umstände zu erinnern: der Verkauf des Hofes an die Reichsautobahn für eine Summe, die anschließend

¹⁷⁴LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 167, 171, 176a. Die SFSV ersucht um Begründung, warum der Schadenersatz auf DM 50.000 von den nach Gutachten errechneten DM 41.967 erhöht wurde; nicht erfolgt.

¹⁷⁵LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 176, 187 ff., 207 von Juli 1959 bis Februar 1960; Bl. 190 f. die am 13.08.1959 ausgestellten Vollmachten von Hans Emil Lange (1871-1962) und Elsbeth Lange, geb. Rademacher (1880-1960), in Wiesentheid; Gersdorff nimmt an der Verhandlung nicht teil.

den Erwerb eines mehr als dreimal so großen entzogenen Landgutes ermöglichte. Diese Haltung spiegelt die Grundlagen, die es den Beteiligten an Entziehung und Raub erlaubte, sich als die eigentlichen „Opfer“ anzusehen.¹⁷⁶

Ähnliche Haltung lässt sich bei Anhörung des Konsortialagenten am 15. Oktober 1959 in einer Sitzung der Wiedergutmachungskammer erkennen. Sein Rang sei ein militärischer und nur aufgrund seiner Berufstätigkeit er als Verwaltungsangestellter zur Waffen-SS „einberufen“ worden, wo er *nur Verwaltungsaufgaben erledigt habe, und zwar im Rahmen des Reichsleistungsgesetzes*.¹⁷⁷

Seine erste Äußerung im Oktober 1953 beschreibt eine reine Bagatelle: Er

hatte im Auftrage meiner militärischen Dienststelle mit dem Landesfinanzamt zu tun. Der damalige Sachbearbeiter zeigte mir beiläufig die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände. Mein Vorgesetzter, der ebenfalls anwesend war, hatte wohl Interesse an dem Bild und hatte es gekauft. Da ich die Zahlung leistete und das Bild in Empfang nahm, muss wohl ich als Empfänger des Bildes eingetragen sein.

Wäre diese Beschreibung glaubhaft – im Landesfinanzamt wurden Objekte nicht gezeigt; von der Verwertungsstelle wie der Menge halber keinesfalls „beiläufig“; angefragt war nicht „ein“ Bild –, könnte es sich um die Geburtsstunde des Konsortiums handeln, in der jener Vorgesetzte namens „Franz Müller“ geistesgegenwärtig dafür sorgt, dass der eigene Name als Käufer nicht erscheint.

Ganz in diesem Sinne porträtiert der Agent sich in der persönlichen Befragung von 1959, sechs Jahre später, als reinen Befehlsempfänger innerhalb eines organisierten Aufkaufs.

Vom Führungshauptamt der Waffen-SS, und zwar den Herren Franz Müller, Erich Klein, Paul Lehmann, waren in der fraglichen Zeit mehrere Gemälde aus der Sammlung der Antragstellerin und anderen Verfolgten beim Oberfinanzpräsidenten in Alt-Moabit für den Erwerb ausgesucht worden. Mein Chef, Franz Müller, hatte mich damals beauftragt, die ausgesuchten Gemälde beim Oberfinanzpräsidenten zu kaufen und abholen zu lassen. Die Geldmittel für diesen Bildererwerb stammte[n] von den drei Genannten. Ich selbst hatte nur diese Angelegenheit technisch abgewickelt, und zwar im Auftrage der genannten Herren, und keines der Stücke für mich erworben. Ich bin auch niemals Bilderhändler bzw. Aufkäufer von beschlagnahmten [sic] Gut gewesen. Beim Oberfinanzpräsidenten waren die Bilder in einem größeren Zimmer an der Wand bzw. auf dem Fußboden. Sie waren – soweit ich noch heute weiß – lediglich mit Nummern versehen, so daß ich auch nicht angeben kann, was aus dem Bestande der Frau Helene Haase-Wittenberg von mir erworben wurde. Für mich selbst habe ich weder ein Bild noch sonstige Gegenstände aus beschlagnahmten [sic] Gut gekauft. Ich kann auch nicht angeben, wer von den genannten Herren die beiden Gemälde

¹⁷⁶Lillteicher, Raub ..., S. 463-500; Constantin Goschler, Öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung jüdischen Eigentums. (Vortrag) 2004, <http://www.initiativefortbildung.de/pdf/provenienz2004/goschler.pdf> (270218); LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 195, 200 von Oktober und November 1959.

¹⁷⁷LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 57 und Bl. 197 verso, zuvor Verwaltungsangestellter einer Wohnungsbaugesellschaft, 1959 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Das „Reichsleistungsgesetz“ regelte Sachleistungen für Reichsaufgaben, Verwaltungsrecht im Ausbau von Militär und Planwirtschaft.

von Baluscheck [sic] „Türke vorm Hause“ und Ehrem [sic] „Straße mit Menschen“ erworben hat.

Das Konstrukt ist in seiner Bedeutung als Konsortium zur systematischen Vermögensbildung per Raubgut bereits sichtbar geworden. Weitere Zwecke des Konsortiums sind hier zu erkennen. Der Agent hat kaum widerlegbar nur Anordnungen ausgeführt, die Befehlsränge begründeten. Er ist anscheinend über die Zwecke nicht hinreichend unterrichtet worden. Er braucht lediglich weiteres Wissen wie aktive – sandten die Konsorten ihn etwa auch zur Prüfung und Vorauswahl jüngst eingegangener Stücke? – und finanzielle Beteiligung zu leugnen und kann nicht belangt werden.

So nennt der Agent zwar alle drei Namen und Ansätze zur Identifikation, eine Adresse, einen Grundbesitz wie eine Firmenbeteiligung, aber eine Nachermittlung nach den eigentlichen Profiteuren wird nicht angesetzt. Die Kammer gibt laut Beschluss bei „unbekannten Hintermännern“ auf.¹⁷⁸

Diese Reaktion nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des ORG Berlin von 1959, nach der Käufer und Ersteigerer von Einrichtungsgegenständen nur haften, wenn ihnen ein Vorwurf bei Erwerb oder Behandlung gemacht werden kann. Der Vorwurf unrechtmäßigen Erwerbs trifft *in der Regel nur die ständigen Aufkäufer des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin, die in dem Weiterverkauf jüdischen Gutes eine Erwerbsquelle sahen und auf diese Weise ständige Nutznießer offensichtlich unrechtmässiger Entziehungen von Vermögenswerten wurden.* Qua Beruf schied so der Landwirt aus den Ansprüchen, da kein „gewerblicher Nutznießer“.

Das hätte nach ökonomischer Logik für die SFSV bedeuten müssen, die ihr zustehenden Ansprüche gegen Nacherwerber auch durchzusetzen, um die Kosten des Schadenersatzes durch Beteiligung der realen Profiteure zu dämpfen. Das folgte jedoch nicht.

Dass der Fiskus Rückerstattungspflichten für Private übernahm, war Ergebnis von *nicht allein rechtlichen oder fiskalischen Richtlinien, sondern darüber hinaus auch einer bestimmten Sichtweise auf die NS-Vergangenheit, nach der im Kern das NS-Regime und nicht der einzelne Bürger verantwortlich war.*¹⁷⁹ Die rechtlichen Grundlagen wurden stets überlagert von gegenwartspolitischen Zwecken, die sich mit fiskalischen Interessen überkreuzten und gegenläufige Veranschlagungen erzeugten.

*Der verstorbene ... Hans W. Lange war an sich ein in Berlin tätig gewesener Kunsthändler. Er ist der Kammer jedoch als regelmässiger Aufkäufer von Vermögenswerten, die rassistisch Verfolgten entzogen waren, bislang nicht bekannt geworden und tritt auch sonst ... [von einem einzelnen anderen Verfahren abgesehen] als Aufkäufer ungerechtfertigt entzogenen Gutes nicht in Erscheinung, so die Kammer im Februar 1960.*¹⁸⁰

¹⁷⁸LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 219 verso.

¹⁷⁹Lillteicher, Raub ..., S. 509, vgl. auch S. 518 f. und S. 257.

¹⁸⁰LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 220. Zum anderen Verfahren LAB B Rep. 025-07, Nr. 1880/51 siehe auch Caroline Flick, Raubkunst exemplarisch. Harry Fuld, Hans W. Lange, Kurt

Vor dem zunehmend erschlossenen Hintergrund der Behördenanweisungen an das Auktionshaus Lange hat diese Beurteilung dort gewisse Berechtigung, wo sie den Vertrieb angewiesener Objekte betrifft.¹⁸¹

Mit Blick aber auf die ebenfalls zunehmend erschlossene institutionalisierte 'graue' Bezugsquelle der Wertstücksammelstelle, bei der Lange regelmäßig aus- und einging, muss man ihn auch als Aufkäufer ansehen.¹⁸²

Über die fiskalischen Ertragsinteressen hinaus, die 1940 in einem 'Outsourcing' die Integration von Auktionshäusern durch Aufträge veranlassten, hatte Lange sich für die Übernahme wertvoller Bestände empfohlen und qualifiziert. Und auch Lange war – was ganz offensichtlich außerhalb der Kenntnisse der Wiedergutmachungskammern lag, weil in dieser Hinsicht nie systematisch ermittelt wurde – wie viele seiner Kollegen als Kunsthändler ebenfalls als Käufer bei Sammelversteigerungen des OFP wie auch bei Versteigerungen anderer Auktionshäuser aufgetreten, um für die Experten erkennbar geeignete Objekte für sein Geschäft zu erwerben. Eine direkte Konkurrenz dieser Kollegen markierte oftmals Preise, die keine „Verschleuderung“ bedeuteten, das Ausbleiben derer hingegen minimale Kosten der Akquise. Lange ist damit ein Profiteur im oben definierten Sinn.

Seine Firma, das „arisierte“ Auktionshaus Paul Graupes (1881-1956),¹⁸³ musste selbstverständlich wie auch schon Graupe vor seiner Emigration im *Weiterverkauf jüdischen Gutes eine Erwerbsquelle* erkennen und nutzen. Dabei war der Versteigerer jedoch Auftragnehmer der Verfolgten, der eingelieferte Objekte auftragsgemäß im Rahmen vertraglich festgesetzter Bedingungen veräußerte und dafür Provisionen in Form des Aufgelds erhielt, damit ein Nutznießer im oben definierten Sinn.

Entscheidend für die zitierte Bewertung Langes war – wobei Zweifel angebracht sein dürften, wieweit bekannt und reflektiert –, dass diese Firma nicht allein auf die Weiterveräußerung der Güter von Verfolgten, Emigranten, Beraubten und Ermordeten gegründet oder beschränkt war. Mit ihren Anweisungen nutzte die Verwertung des OFP die Einmischung anfallender Objekte in Auktionen mit Kunstgegenständen aus Privatbesitz, um dem fiskalischen Maximalismus zu genügen. Mittels ihrer Einlieferungen bedienten zahlreiche Privatbesitzer und -sammler weiterhin den Markt, besonders in der Hochpreisphase. Dabei ist die Herkunft all derer von Privat zur Auktion gegebenen Objekte aufgrund der Masse eine noch immer große Unbekannte. Unter ihnen sind zahlreiche weitere Profiteure aus dem *Weiterverkauf jüdischen Gutes* zu erwarten.

Dennoch schied auch Lange respektive seine Erben trotz seines Berufes aus Ansprüchen und Haftung aus. Mangels systematisierter Erhebungen konnte die Recht-

Gerstein und Henri Matisses „Le Mur Rose“, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 105 (2009), S. 419-486, S. 455, 461, <http://carolineflick.de/publikationen/Raubkunst-exemplarisch.pdf>.

¹⁸¹Vgl. dazu oben Fußnote 70.

¹⁸²Vgl. dazu Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 32.

¹⁸³Patrick Golenia/Kristina Kratz-Kessemeier/Isabelle le Masne de Chermont, Paul Graupe (1881-1953). Ein Berliner Kunsthändler zwischen Republik, Nationalsozialismus und Exil, Köln-Weimar-Wien 2016.

sprechung solch kategoriale Unterschiede aufrechterhalten, in der ein Geschichtsbild der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit die juristischen Richtlinien gesetzlicher Vorgaben übersteuerte.

Die 144. Zivilkammer als Wiedergutmachungskammer am Landgericht Berlin beschließt am 22. Februar, rechtskräftig mit 22. September 1960, das Deutsche Reich, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, in Berlin vertreten durch die Sondervermögens- und Bauverwaltung, zahle an die Antragstellerin Helene Haase-Wittenberg auf der Basis der Gutachten Prof. Dr. Paul Ortwin Raves in Abänderung des Beschlusses von 1952 – der eine Zahlungspflicht für RM 2.070 gesehen hatte – zur Wiederbeschaffung DM 26.200.

Helene Haase steht vor ihrem 87. Geburtstag. Sie stirbt am 22. Februar des folgenden Jahres in Basel, wo sie bis zum Schluss in einem Alterspflegeheim gelebt hat.

Ermittlungsgeschichte

Wesentliche Faktoren im Umgang mit unikatlen Gütern sind bereits kenntlich geworden. Nach dem Entzug bestimmte eine Klassifikation der Güter die Verwertungsart – Wertstücksammelstelle oder Sammelversteigerung, Einzelverhandlung und Kunstauktion. Die Verwertungsart entschied über die Dokumentationsweise und den Umfang der Angaben zum Objekt.

In den Wiedergutmachungsverfahren wurde von keiner Seite Dokumentation zu Objekten systematisch erhoben. Von einer Partei verhandlungsstrategisch auf das Minimum an Daten beschränkt, suchte die andere Partei weitere Daten von Dritten zu erheben, was zwangsläufig in beschränkte Zuverlässigkeit und Aussagefähigkeit mündete. Die Richter setzten ebenfalls keine Objekterhebungen an, sondern folgten Richtlinien, die vorrangig der Vermittlung dienten. Auch systematische Erhebung zu Verbleiben erfolgte nicht.

Es ist augenfällig, dass diese Bedingungen sich in den Instrumentarien niederschlagen müssen, die für heutige Fragen nach Provenienzen zur Verfügung stehen. Sie schlagen sich in der praktischen Arbeit der Provenienzforschung nieder und müssen als Faktoren auch derer Handlungslogik erkannt, bedacht und analysiert werden. Sie gilt es zu reflektieren, um zu erkennen, weshalb die Aufklärung zu diesem Einzelwerk anscheinend nicht eher als nach 75 Jahren gelingen konnte.

Das Einzelbeispiel bietet Einsichten, die Instrumentarien und damit geübten Arbeitsverfahren in der Provenienzforschung zu hinterfragen und die Praxis bei kritischer Reflektion für revisionsbedürftig zu halten.

Akten

Die Wiedergutmachungsakte zu den Ansprüchen Helene Haases auf Ölgemälde war seit den ersten Recherchen zum Arbeitsvorhaben der Sammlung und Dokumentati-

on zum Auktionshaus Hans W. Lange bekannt. Sie konnte Anfang 2007 durch die sogenannte „Verweiskartei“ im Landesarchiv Berlin, durch Beratung seitens der damals zuständigen Mitarbeiterin Angelika Müller-Wulkow erschlossen werden.

Die Möglichkeit zur Erschließung von Akten zu Hans W. Lange als Antragsgegner besteht in der nunmehr geschaffenen „Datenbank Wiedergutmachungsakten“ des Berliner Landesarchivs nicht mehr. Die Datenbank, seit Ende 2014 online zugänglich, eröffnet die erhaltenen Verfahrensakten der Wiedergutmachungsämter von Berlin einer facettierten Suche. Sie zeigt heute bei einer Suche unter „Lange“ als Antragsgegner zwar 79 Ergebnisse an, darunter jedoch weder Hans W. Lange noch den Anspruch Helene Haases, ein exemplarischer und signifikanter Informationsverlust bei Transfer.¹⁸⁴

Die Daten aus den Rückerstattungsanträgen führten 2009 zur Entzugsakte des Oberfinanzpräsidenten, heute im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam. Deren Inhalt bestätigte, dass die Vermögensverwertung des OFP die beiden Gemälde Helene Haases am 26. Oktober 1942 dem Kunstauktionshaus Lange anwies und auslieferte. Es fehlte in der Akte jedoch die Abrechnung der Erlöse, daher zunächst an einer Datierung und selbstverständlich, weil dies von der Verwertungsstelle nicht erhoben wurde, jeglicher Hinweis zu Käufern. Insofern bot der Aktenbefund zunächst nur eine aufschlussreiche Einsicht in die Verfahren der Verwertung, ohne dass sich das in praktische Folgen umsetzen ließ.

Es zeigte sich, dass unter der Einliefererchiffre, mit der Hans W. Lange diese Gemälde katalogisierte, noch weitere Objekte in der Auktion von April 1943 aufgerufen wurden. Der Auktionator fasste demnach die Anweisungen des OFP unter einer Einliefererbezeichnung in einer Chiffre zusammen, den Versteigerervorschriften von 1934 folgend, die pro Besitzer eine Kennzeichnung verlangten.¹⁸⁵ Aus der Literatur konnte ein weiterer Eigentümer ermittelt werden, dessen Objekte, nachdem sie „zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen“ erklärt waren, ebenfalls in dieser Auktion, ebenfalls unter dieser Chiffre auf Anweisung des OFP versteigert wurden.¹⁸⁶

Da die Verwertungsstelle keine – mindestens bis heute ermittelbaren und mutmaßlich

¹⁸⁴Siehe WGA, sub Lange/Antragsgegner zu 79 Treffern (190818); darunter ein „Hans Lange“ in der Friedrichstr. 227; nicht aber Haase oder Lucie Mayer-Fuld, Antragstellerin des zweiten anfangs noch erschließbaren Verfahrens unter LAB B Rep. 025-07, Nr. 1880/50.

¹⁸⁵Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften-VV). Vom 30. Oktober 1934, RGBl 1934 I 1091-1104, § 51; vgl. Kurt Günther, Das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 und die Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 mit den Versteigererbestimmungen der Länder (Taschen-Gesetzsammlung 132). Berlin 1935.

¹⁸⁶Harald König, Erste Ergebnisse der Provenienzrecherche zu dem im Bundesbesitz befindlichen Restbestand CCP – Das Ölgemälde „Die Milchfrau“ von Daniel Chodowiecki. In: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz. Bearb. von Ulf Häder (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste 1), Magdeburg 2001, S. 17-25; Caroline Flick, Fischer (Bauführer von Schinkel), „Der Schinkelplatz mit Bauakademie während des Baus“. In: Gute Geschäfte ..., S. 173 f.; siehe auch Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 31 ff., S. 37-39.

nicht erhaltenen¹⁸⁷ – Sammelverzeichnisse über ihre Anweisungen anlegte, konnten noch immer nicht alle hier involvierten Verfahren ermittelt werden. Die Erschließung von Entzugsverfahren, auch hinsichtlich deren Verwertungsformen – Einzelverhandlungen, Sammelversteigerungen des OFP, privater Auktionshäuser oder Kunstversteigerer –, scheint nach wie vor nur über ein altmodisches Schneeballsystem möglich. Dabei ist günstigenfalls von der Buchungsanweisung zur Abrechnung einer Sammelversteigerung auf die nächste Akte zu schließen. Das führt betreffend der gesuchten Verlaufsform jedoch häufiger in Sackgassen denn zu Ergebnissen.¹⁸⁸

In der Diskussion mit Forscherinnen und Kollegen wurde die Frage, ob die aktenmäßige Verknüpfung Eigentümer-Werk-Auktion nicht öffentlich zu hinterlegen sein solle, einhellig und immer wieder bejaht. Von Seiten öffentlicher Sammlungen, in denen bei Fragen zu Provenienzen zuerst die Einträge der Lost Art-Datenbank überprüft werden, sei im besten Fall und mit größter Wahrscheinlichkeit gerade ein Erwerbsdatum und die Bezugsquelle des Objekts bekannt. Sie bilden den direkten Ansatzpunkt weiterer Ermittlungen, schließlich der Statusbestimmung und gegebenenfalls einer Kontaktaufnahme mit Erbenvertretern.

Dieser Typus von Nachweisen ist jedoch bei der Lost Art-Datenbank weder vorgesehen noch möglich. Die vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste betriebene Datenbank konzentriert sich allein auf die Fund- und Suchmeldungen öffentlicher Häuser und die Suchmeldungen zu verlorenen und entzogenen Objekten seitens der Erben und Erbenvertreter, die über Nachweise verfügen oder Ansprüche glaubhaft machen können.¹⁸⁹

Suchmeldung

Dass das Gemälde von Karl Hagemeister aus dem Eigentum Helene Haases bereits seit 2009 bei „Lost Art“ gemeldet war, fiel erst bei einer weiteren Überarbeitung der Dokumentation zu Hans W. Lange 2016 auf.¹⁹⁰

Lost Art-ID 410156

Permalink <http://www.lostart.de/DE/Verlust/410156>

Künstler / Hersteller Hagemeister, Karl

Titel Seestück

Objektart Malerei

Schlagworte Marine / Küstenlandschaft

¹⁸⁷Friedenberger, *Fiskalische Ausplünderung ...*, S. 22; 1947 transportierte die Sowjetische Militäradministration sieben LKW-Ladungen an Dokumenten ab, möglicherweise in Moskau erhalten.

¹⁸⁸Bei dem Kolloquium „Provenienz- und Sammlungsforschung V“, Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München, am 30. Juni 2014 hat d.V. auf die Klage eines Museumsleiters, wie die Forschung insbesondere zu Kunstgewerbe je zu leisten sein solle, auf die Möglichkeit einer quantitativen Erhebung verwiesen.

¹⁸⁹Siehe die Datenbank „Lost Art“ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Magdeburg (LA), <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Index.html>, sub Einführung (060818).

¹⁹⁰Siehe LA sub ID 410156 (060818); nach freundlicher Mitteilung von Susanne Zwick, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Dokumentation, vom 01.03.2018, veröffentlicht am 19.02.2009.

Provenienz Die Nationalsozialisten beschlagnahmten die Bilder aus der Wohnung der Besitzerin in der Levetzowstraße 13a oder in der Brümmerstr. 48, Dahlem, Berlin, direkt nachdem die Besitzerin im Juni 1942 nach Theresienstadt deportiert worden war. Berlin. Germany.

Verlustgeschichte Berlin 1942

Eintrag veröffentlicht seit 2009

Bei der systematischen Suche nach dem Auktionshaus war die Meldung mangels Nennung des Auktionators zuvor nicht zu erfassen. Namenssuche führt ebenfalls zu keiner Eindeutigkeit: In der Rubrik „ehemaliger Eigentümer“ werden weitere Daten zur Person, etwa ein Geburtsjahr oder Ort, nicht (mehr) angegeben, die Forschenden eine zügige Identifizierung erlaubten. Per Schlagwort ist mit dem „Seestück“ ein „Marinebild“ gemeldet, das üblicherweise die Darstellung bewegter See, Schiffen oder Häfen klassifiziert. Karl Hagemeister schuf zahlreiche Brandungsbilder, welche solche Klassifikation plausibel erscheinen lassen, während hingegen hier der Begriff für eine seiner Darstellungen der Seen des märkischen Landes wörtlich zu verstehen war.

Es handelt sich bei dem gemeldeten Titel somit um eine Umdeutung des Sujets. Bei Mangel an Informationen wird die unausweichlich sein.

Bei Vorhandensein von Titelvarianten aber bedarf es diese einer Meldung beizugeben. Im Gegensatz zu zahlreichen quasi anonym verlorenen Objekten, die in Unterlagen kaum oder nur generisch bezeichnet sind, lagen für dieses Objekt mehrere Bezeichnungen vor.¹⁹¹

Wenn jedoch nur der Begriff „Seestück“ verwendet wird, kann der nur der Entzugsakte, der Anweisung des OFP entnommen sein – oder der Wiedergutmachungsakte, wo Paul O. Rave diesen Begriff nach der Entzugsakte aufnahm und mit den Angaben der Verwandten zu seiner Bezeichnung *Seestück von Blumen bedeckt* („*Winden*“) zusammenzog.¹⁹² Die Verwendung des Titelbruchteils „Seestück“ belegt mithin Kenntnis weiterer Bildtitel. Deren Wiedergabe, sei sie auch allein auf die Titelei Raves beschränkt worden, hätte hier bereits Eindeutigkeit erbracht, nämlich das vermeintliche Meer als Binnengewässer erkennen lassen und das Stichwort des Pflanzennamens genannt. Der Umstand unausweichlicher Umdeutung verpflichtet gerade zu erweiterter Information.

Ein weiterer eklatanter Mangel ist die Auslassung der Verwertungsdaten. Wie am Begriff „Seestück“ kenntlich, konnte bereits der nur Kontexten entnommen sein, die nach dem Entzug des Gemäldes auch die Verwertung durch den OFP und dessen Weg in eine Kunstauktion unmissverständlich darlegten, weil sie nur entweder der

¹⁹¹Der Titel „Landschaft mit einem blumenbedeckten See“ nach Paul Wittenberg und Fritz Anker wird von der WGA-Datenbank referenziert, offensichtlich als Titel aus der ersten Liste in der jeweiligen Akte. Eine Erläuterung der Verfahrensweise findet sich dazu nicht.

¹⁹²BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, Bl. 43 „Seestück“ (Anweisung), Bl. 49 „Winden“ (Wohnungsinventar); Auktionskatalog Lange 16.-17.04.1943 ..., Los 162 „Winden im Havelschilf“; LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 49 „Landschaft mit einem blumenbedeckten See“ von Wittenberg und Anker 1953, Bl. 132 „Seestück von Blumen bedeckt („Winden““) Rave 1958.

Verfügung des Dienststellenleiters der Verwertungsstelle oder dem Gutachten Raves zu entnehmen war, beide die Kunstauktion benennend. Es handelt sich dabei aber nicht nur um Auslassung, sondern eine willentliche Reduzierung oder Unterschlagung.

Die Anfrage, mit der die Melder 2005 ihr Auskunftsanliegen beim Entschädigungsamt begründeten, referierte bereits die Veräußerung der Gemälde von Corinth und Hagemeister bei Hans W. Lange.¹⁹³ Die Meldedaten der Lost-Art Datenbank aber beschränken sich allein auf die juristisch relevante Angabe einer Beschlagnahme aus der Wohnung der Verfolgten nach Deportation sowie eines Zeitpunkts *post quem* und vermögen nicht einmal diese genau anzugeben. Ohne eine Nennung bereits bekannter Datierung und Verortung der Nachveräußerung kann aber im Gegenzug das Objekt weder über Erwerbsjahr noch Händler von Forschenden gefunden werden. Allein die Nennung des Verkäufers hätte in dieser Konstellation unmittelbar zum Ziel führen können. Stattdessen verringern die mangelhafte Titelei und fehlenden Daten auch die Korrelationsmöglichkeiten per Künstlersuche gravierend weiter.

Einen nahezu fahrlässigen Umgang mit Bildtiteln zeigt auch die Doppeleintragung eines Corinth-Gemäldes als Suchmeldung für Helene Haase. Das Werk erscheint als „Blumenmädchen oder Mädchen mit Blumen“ und als „Frühling“ seitens der Melder, während es im gesamten Aktenbestand zu Helene Haase keinerlei Indizien dafür gibt, dass sie zwei Gemälde des Künstlers besaß oder beanspruchte.¹⁹⁴ Auch dabei verknüpfte die Herkunft der für die Titel verwendeten Begriffe die Objekte in den Akten eindeutig mit dem Auktionshaus.¹⁹⁵ Weil dieses zu nennen unterblieb, ist zu schließen, dass die vorhandenen Akten nicht konsultiert oder nicht verstanden wurden.

Melder ist eine non-profit Organisation, die den Erben NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter kostenlose Unterstützung und Vertretung bietet. Sie kauft keine externe Expertise bezüglich Provenienzen und Entzugsverfahren ein.¹⁹⁶ Sie prüft

¹⁹³LABO EA 61442, Bl. M 125, Anfrage vom 26.08.2005.

¹⁹⁴LA sub ID 410154 und 410155 (200818). Hier wurden aus den Titeln von Anweisung und Inventar zwei gemacht, die Angaben der Verwandten wie auch Raves schlicht fallengelassen. – Beigabe der Abbildung eines gesuchten Gemäldes von Corinth zu ID 410154 hätte die Möglichkeit geboten, bei überschaubarem Aufwand anhand des einschlägigen Werkverzeichnisses mindestens präzise Objektangaben zu erheben und mit dessen explizitem Eintrag des Namens „M. Haase“ den Anspruch zu untermauern.

¹⁹⁵Zu bedenken ist, dass zum Zeitpunkt der Meldung die Auktionskataloge 1933-45 der „German Sales“ noch nicht online zur Verfügung standen. Der Zeitpunkt des Entzugs engt betreffend des Auktionshauses die Datenmenge auf genau vier Kataloge ein, in denen Objektdaten hätten ermittelt werden können.

¹⁹⁶Eine Kollegin berichtete am 02.07.2015, eine Anfrage einer angeblich im Auftrag der Melder Tätigen erhalten zu haben. Diese gab an, die Sammlung gehöre dem Ehemann und der habe den Krieg überlebt. Der Bitte d.V., die Fragerin um Erläuterung zu ersuchen und ihr weiterzuleiten, folgte nichts. Nach Mitteilung der Direktorin der meldenden Organisation, des Holocaust Claims Processing Office, Anna B. Rubin, New York, vom 13.03.2018 nimmt das Büro alle Recherchen selbst („in-house“) vor: *The HCPO, has very restricted budget and we have never hired independent contractors, domestic or foreign.* – Handelte es sich bei der Fragerin von 2015 um eine Usurpatorin?

auch die Vertretungsberechtigung selbst, scheint dabei jedoch offensichtlich nicht in der Lage, dies angemessen zu erfüllen.¹⁹⁷

Für die Erben bedeutet das selbst bei engagierter Suche Dritter ein um Jahre verlängertes Warten, möglicherweise *ad infinitum*.

Werk- und Provenienzforschung

Mit dem 2016 erschienenen Werkverzeichnis der Ölgemälde Karl Hagemeisters, erarbeitet von der Kunsthistorikerin Dr. Hendrikje Warmt, änderte sich die Lage. Warmt hat für ein Ölgemälde Hagemeisters unter dem Titel „Winden im Havelschilf“ den Standort und den Ankauf in der Auktion am 16.-17. April 1943 im Auktionshaus Hans W. Lange ermittelt und publiziert.¹⁹⁸

G 349 Wicken - Winden im Havelschilf

Technik: Öl auf Leinwand

Maß: 74 x 120 cm

Jahr: Um 1902

Bez.: Signiert (unten rechts in Dunkelbraun: „K Hagemeister“) Verso auf dem Keilrahmen signiert, betitelt u. bezeichnet: „K. Hagemeister Werder/Wicken/Winden/17“

Besitz: Museum in Frey-Haus, Brandenburg an der Havel

Inv.-Nr.: V 84 Ka

Ausst.: 2008 Brandenburg/Havel, Karl Hagemeister – zum 160. Geburtstag, Museum im Frey-Haus, Abb. 28

Anmerk.: 1943 von Hans W. Lange Auktionen versteigert, Berlin – 16.4.1943 – Nr. 342 [m.h. 162] Winden im Havelschilf

Prov.: 1943 Ankauf durch die Stadt Brandenburg

Zudem waren seit Herbst 2017 für registrierte Leser die Forschungsberichte der Projekte zugänglich, die das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg und seine Vorgängerinstitution, die Arbeitsstelle für Provenienzforschung förderten. Eine Analyse der Berichte im Rahmen der Untersuchungen zum Auktionshauses Hans W. Lange suchte auf dieser Ebene nach Indizien für potentielle regionale Kunden.

Die Provenienzforscherin Dr. Gabriela Ivan erarbeitete von Juni 2014 bis März 2015 die Zugänge und Erwerbungen für die Kunstsammlung der Stadt Brandenburg in einem geförderten Projekt.¹⁹⁹ Über 100 Werke eines in der Stadt gebürtigen Künstlers des 19. Jahrhunderts, von Theodor Hosemann (1807-1875) waren zu untersuchen und Ivan konnte in einer detaillierten Arbeit weiteres belegen. Dazu gehört der Ankauf von fünf Werken des 1848 in Werder an der Havel geborenen Malers Karl Hagemeister im Kunsthandel.

Drei davon tätigte die Stadt 1943 in Berlin bei Hans W. Lange im Rahmen ehrgeiziger Museumspläne. Von den elf insgesamt gekauften Werken befinden sich heute

¹⁹⁷Vgl. dazu unten S. 58 f.

¹⁹⁸Warmt, Karl Hagemeister ..., S. 404, G 349 mit Farbabbildung. – Die angegebene Losnummer offenbar ein Irrtum, vgl. Auktionskatalog Lange 16.-17.04.1943 ..., Los 162.

¹⁹⁹Dabei handelte es sich um eine Erstuntersuchung nach dem Erstcheck, die auf ein halbes Jahr angelegt und wegen der Schließung des städtischen Archives um drei Monate verlängert wurde.

noch sechs im durch Kriegsfolgen stark reduzierten städtischen Besitz. Eines davon ist das „Winden im Havelschilf“ betitelte, hier auf 1910 datierte, Werk Karl Hagemeisters.²⁰⁰

Weder Warmt noch Ivan hatten also bei ihren Untersuchungen die Chance, bei einer Künstlersuche in der Lost Art-Datenbank unmittelbar das von ihnen nachgewiesene Werk mit dem dort gesuchten Objekt zu korrelieren. Der irreführende Titel des „Seestücks“ bot – unter der Sorgfaltsvermutung, dass jeder Melder mit dem Wunsch zum Erfolg so genau beschreibe wie vorhanden und möglich – wenig Anlass, durch Rückfrage beim Melder, Personenermittlung wie Aktennachweis und -einsichten dies zu verifizieren zu suchen. Im Rahmen von Qualifikations- und Projektarbeiten, den Berichtspflichten und resultierenden Zeit- wie Finanzierungsengpässen ist das gegenüber der zuvor festgelegten Zielsetzung zumeist nicht zu realisieren.²⁰¹

Es hätte jedoch die WGA-Datenbank für eine wesentlich präzisere Künstlersuche genutzt werden können. Diese Datenbank war jedoch erst seit kurzer Zeit verfügbar und ihre Möglichkeiten noch wenig bekannt.²⁰² Unter den drei dort nachweislichen Werken von Karl Hagemeister waren weitere Ansatzpunkte zu finden, führt die Suche doch zu dreien seiner Werke: „Frühlingslandschaft“, „Brandenburgische Landschaft mit Mädchen im Vordergrund“ und „Landschaft mit einem blumenbedecktem See“.²⁰³

Der Werktitel „Landschaft mit einem blumenbedecktem See“ nennt mit allen erforderlichen Daten Helene Haase-Wittenberg als damalige Eigentümerin. Diese Bezeichnung stammt von Bruder und Neffen Helene Haases von 1953 und ist demzufolge der ersten in der betreffenden Akte erscheinenden Liste von Kulturgütern entnommen.²⁰⁴ Durch den Namen Helene Haases war damit das vermeintliche und unkenntliche „Seestück“ der Lost Art-Datenbank deutlicher zu konturieren und ein Forschungsbedarf zu begründen. Die Projektforscherin betonte mehrfach die Ver-

²⁰⁰Ivan, Provenienzrecherche Stadtmuseum Brandenburg ..., Anhang 4, Liste Hagemeister, Nr. 2, Inv. Nr. V 84 Ka, 1910, mit den Maßen 74 x 120 cm; auf der Rückseite „schwach mit blauem Stift: 16“ mutmaßlich Residuum der üblicherweise mit Kreide, gelb oder blau, aufgetragene Losnummer „162“ bei Lange; mit Bleistift auf der Rückseite zudem „Gurlitt“; besagt möglicherweise, dass Haases im Kunstsalon Fritz Gurlitt kauften, wie die Verwandten angaben.

²⁰¹Jedoch konnten die beiden Autorinnen im Austausch feststellen, dass ein Brandenburger Kriegsverlust in Privatbesitz überdauert hat; Ivan, Provenienzrecherche Stadtmuseum Brandenburg ..., S. 7.

²⁰²Auch wenn der Abschlussbericht aus Brandenburg zwecks Freigabe für die Projektberichte des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste im August 2018 überarbeitet wurde, kann das kaum bedeuten, dass dabei die Untersuchung erneut aufgenommen werden kann.

²⁰³Siehe WGA sub Gegenstand/Hagemeister, erbringt fünf Treffer (080818), von denen zwei einer Weingroßhandlung gleichen Namens gelten; zu „Brandenburgische Landschaft“ alternativ auch „(Hegemeister)“ genannt.

²⁰⁴Die Liste der WGA-Datenbank: *Ölgemälde: Lovis Corinth, Mädchen mit Herbstblumen; Wilhelm Trübner, Waldinneres; Ludwig Dettmann, Samlandlandschaft; Hagemeister, Landschaft mit einem blumenbedecktem See; Eduard Schleich, Landschaft; Klein-Diepold, 2 Insassen eines Altersheimes; Baluschack, Laubenkolonie; Zuegel, Kälber, aus der Wohnung Levetzowstr. 13a.*; entnommen der Erklärung von Wittenberg und Anker vom 13.02.1953; LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50, Bl. 32. – Die Probleme der Transkription sind unmittelbar ersichtlich.

wicklung Langes in Entzugsprozesse als Veräußerer 'jüdischen' Kulturguts. Insofern hätte diese Überprüfung mindestens weiteren Ermittlungsbedarf markieren und einen Folgebedarf begründen lassen.

Die weiteren in der WGA-Datenbank angezeigten Werke Hagemeisters gehörten den emigrierten Ehepaaren Julius (1874-1950) und Dora Klausner (1882-1954) wie Fritz (1895-vor 1959) und Ilse Loevy (1903-?).

1936 beschlagnahmte die Gestapo die Vermögenswerte der Klausners, Inhaber des Berliner Schuhhauses „Leiser“. Das Inventar ihres Gutes Quenzsee wurde am 27. August 1941 im Auktionshaus Dr. Walter Achenbach versteigert, darunter die Nr. 592, „Frühlingslandschaft (Hagemeister)“, ein Pastell, das für RM 200 zugeschlagen wurde; der Erlös gezahlt an ein Sonderkonto der Gestapo.²⁰⁵

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz Loewy und seine Frau Ilse gaben zur Emigration nach England ihre Berliner Wohnung auf, zur Auktion ein Ölgemälde „Hagemeister: Brandenburgische Landschaft mit Mädchen im Vordergrund“ in das Versteigerungshaus Union unter dem Inhaber Leo Spik. Bei ihrer Abreise soll es dort noch vorgelegen haben, dann angeblich *in den Novembertagen 1938 und den sich daran anschließenden Aktionen gegen juedisches Eigentum abhanden gekommen* sein.²⁰⁶

Es wäre jedoch weit gefehlt, darauf bauen zu wollen, dass die Objektverweise der WGA-Datenbank vollständig oder auch nur hinreichend sind. Einzelstudien zeigen, dass im Berliner Großbürgertum der Maler Karl Hagemeister ein weithin geschätzter Künstler war. Dessen Werke sind unter den geraubten Gütern in weiterem Umfang zu erwarten. Wenn zum Beispiel in einer Sammelversteigerung des OFP 1943 ein Pastell Hagemeisters für RM 710 einem Berliner Privatmann zugeschlagen wurde, ist es nur eine Frage der Zeit – so es den Krieg überdauert hat –, wann es wieder auftaucht, aber ein Rätsel bleiben wird.²⁰⁷

Wenn im Gegenzug heute etwa in der Lost Art-Datenbank elf Werke Hagemeisters

²⁰⁵LAB B Rep. 025-05, Nr. 4525/50, Bl. 42, 21, Bl. 18-26 vollständige Preisliste ohne Käufernamen. Ein Katalog zur Auktion ist in den Beständen von über 3.200 Katalogen der „German Sales 1930-1945“ im Online Katalog der Universität Heidelberg nicht nachweisbar. Verkäufe von Werken Hagemeisters sind in den „Provenance Index Databases“ des Getty Research Institute für 1941 nur im Dorotheum, Wien, Dezember und bei Hans W. Lange, Berlin, im März 1941 nachzuweisen. Eine Identität des Bildwerks der Klausners mit jenen, beides Pastelle, ist nach Sujet wohl auszuschließen, weil das Wiener Angebot „Sturm auf der Heide“ betitelt und das Berliner mit „herbstlichen Birken“ beschrieben ist.

²⁰⁶LAB B Rep. 025-08, Nr. 4147/51, Bl. 5. Ob sich nähere Angaben über das seit 1911 im Familienbesitz befindliche Stück ermitteln lassen, etwa im Werkverzeichnis Warmts, oder sich bei typologischen Ähnlichkeiten von Sujets Identität ausschließen ließe, müssten weitere Untersuchungen zeigen – so wurde etwa ein „Mädchen im Mohnfeld“ 1938 bei Lepke, Berlin verkauft, eine „Bäuerin in Frühlingslandschaft“ 1939 bei Hahn, Frankfurt, auch ein „Mädchen im Kohlfeld“ als Brandenburger Kriegsverlust; Ivan, Provenienzrecherche Stadtmuseum Brandenburg ..., Anhang 4, Liste Hagemeister, Nr. 13, Inv. Nr. 470 (1943).

²⁰⁷Flick, Verwertung der Umzugsgüter Tietz ..., S. 32-34, S. 47. Siehe auch LABO EA 58489, Bl. D 6, Nr. 16 „Hagemeister, Landschaft“, ohne weitere Angaben, Verzeichnis des beschlagnahmten eingelagerten Umzugsgutes von Max Cassirer von Dr. Kurt Cassirer, undatiert (um 1954); sowie LA sub ID 457493 und Flick, Enteignung Max Cassirer ..., S. 165.

gesucht werden, davon sieben Verluste nach Kriegsverlagerungen mutmaßlichen Museumsbesitzes und vier Suchmeldungen – davon zwei seit mehr als zehn Jahren eingestellt – von Verfolgten und Ermordeten²⁰⁸ stellt sich die Frage, ob eine kunsthistorische Forschungsarbeit ihrerseits die Instrumente für Provenienzforschung benutzen, aber auch bedienen kann. Sollte das klassische kunsthistorische Instrument des Werkverzeichnisses heute Provenienz zu problematisieren haben? Sollten die gefundenen Daten in einem engeren Sinne problematischer Provenienz, nämlich bezogen auf einen möglichen NS-verfolgungsbedingten Besitzerwechsel, gesondert ausgewiesen oder diese Frage in Hinblick auf kenntliche Lücken reflektiert werden?

Von wem, wenn nicht den Künstler- und Werkexpertinnen und -experten kann das unerlässliche Hintergrundwissen über Kunsthandelsverbindungen, über museale Ankaufsabsichten und eine Verbreitung in Sammlerkreisen in die Fragen der Provenienzforschung eingebracht werden? Umgekehrt kann das gesammelte Wissen der Provenienzforscherinnen und -forscher zu Rückseiten, Objektdokumentationen, Archivalien und Netzwerken von Akteuren das in sinnvoller Weise ergänzen, so dass in Kooperation offene Fragen wenn nicht beantwortet, aber wenigstens eingengt und präzisiert werden können.

Bei diesem Künstler ist das augenfällig, denn zur fraglichen Zeit war Hagemeister weniger museumswürdig denn bei Sammlern begehrt.²⁰⁹ So sind nach wie vor weitere Verluste aus privater Hand zu erwarten, die unter Umständen erst in einem später begründeten öffentlichen Besitz wieder in Erscheinung treten.

Bei der Untersuchung in Brandenburg handelte es sich um eine Erstuntersuchung von nur wenigen Monaten, die sich auf weit über 100 Objekte erstrecken sollte. Die Erfahrungen auf der Arbeitsebene zeigen, dass die Quellen zu erschließen und die zu untersuchenden Objekte kunsthistorisch abzusichern, zumal bei wachsender Bürokratisierung, eine ohnehin knapp kalkulierte Bearbeitungszeit füllt. Eine dabei noch angestrebte Erschließung der Einlieferer im Auktionshaus Lange über Umwege musste an der Diversität der dort eingelieferten Objekte scheitern und ein kurzes Gespräch zwischen Gabriela Ivan und der Verfasserin mangels Daten.²¹⁰

Nach dem Ende der Erstuntersuchung in Brandenburg folgte seitens des dortigen Museums offensichtlich keine weitere Bearbeitung der Erkenntnisse.²¹¹ Eine Mel-

²⁰⁸Siehe neben Haases LA sub ID 257544, für Robert Graetz seit 2002 (zwei Pastelle); ID 311774, für Max Meirowsky seit 2005 (Öl); ID 457493, für Max Cassirer seit 2012 (Öl) (080818). Cassirers mangels Daten bislang nicht identifizierbar; Meirowsky verkaufte 1938 bei Hans W. Lange, Käufer bislang unbekannt; zu Graetz siehe Enderlein, *Berliner Kunsthandel ...*, S. 214, Fußnote 384.

²⁰⁹Kurt Mühsam, *Internationales Lexikon der Preise von Gemälden und Handzeichnungen aller Schulen und Länder. Nach den Auktions-Resultaten der letzten Jahrzehnte*, Berlin 1925, S. 75, nennt zwölf Auktionslose von 1913 bis 1925, darunter zwei nach Sujet und Maß mögliche Übereinstimmungen, beide nach Katalogen (Cassirer/Helbing 17.10.1916 und Lepke 14.-15.10.1924) auszuschließen. Eine Gesamtdokumentation nach zugänglichen Auktionskatalogen stünde an.

²¹⁰Im April 2015 sprachen bei einem Halbjahrestreffen des Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. in Weimar Ivan und d.V. über eine Suche nach Vorbesitzern von Werken Karl Hagemeisters, bei der die Daten nicht zur Hand waren und das Angebot d.V. zur Prüfung offenbar aufgrund des Projektendes nicht wahrgenommen werden konnte.

²¹¹Der bei einem Fachsymposium im Jüdischen Museum Berlin am 19.06.2018 vorgetragenen

derung der von der Provenienzforscherin als „belastet“ qualifizierten, also möglicherweise durch einen NS-verfolgungsbedingten Entzug in den Handel, zu Erwerb oder Museumsbesitz gekommenen Objekte an die Lost Art-Datenbank wurde bis heute, dreieinhalb Jahre nach Abschluss der Arbeiten, nicht getätigt; das Werk aber Online ohne weitere Angaben unter dem Titel „Wicken im Havelnschilf“ publiziert.²¹²

Nach Praxiserfahrungen keine Seltenheit, jedoch gegenüber Anspruchsberechtigten wie Steuerzahlern wenig überzeugend zu vertreten, sind nach Abschluss externer Arbeiten öffentliche Sammlungen überfordert. Das erworbene Wissen wird nicht weiter verwaltet, gepflegt oder transportiert.²¹³

Erst im Zuge der systematischen Sichtung der Kundengruppen im Rahmen des Arbeitsvorhabens zum Auktionshaus Hans W. Lange traten Mitte 2017 Städte als potente Käufer der Hochpreisphase 1940 bis 1943 hervor. Dabei wurde auch diese städtische Erwerbung erneut einer Prüfung unterzogen.²¹⁴ Dies illustriert einen typischen Impuls für Forschung, indem neues Material erlaubt, Fragen neu zu untersuchen. Der erfolgt in der Provenienzforschung überaus eng getaktet, ist weder ausgereizt noch bislang systematisch reflektiert – und vor allem nicht auf seine Rückwirkungen betrachtet.

Die beschleunigte Verfügbarkeit der möglichen Instrumentarien mit potentiellen Verknüpfungen zwecks Erhellens von Provenienzen bedarf *Vorläufiger Abschlussberichte* und regelmäßiger, institutionalisierter Revision. Diese städtische Erwerbung auf die Geschichte Helene Haases zurückführen zu können, bedurfte der Querverbindungen aus einer Grundlagenforschung. Daran werden die Arbeitsbedingungen der Provenienzforschung, ihre Hindernisse und Sprünge, eindrücklich sichtbar, hat es doch von Kenntnis der Akte und der Eigentümerin bis zum Nachweis des Käufers nicht weniger als zehn Jahre bedurft.²¹⁵

Einschätzung des Referenten zum „Erst-Check“ des Museumsverbandes des Landes Brandenburg e.V., die Forschung in jenem Haus sei „abgeschlossen“, widersprach d.V. Inzwischen hatte sich herausgestellt, dass nach Abgleich wechselseitiger Ergebnisse auch an anderer Stelle brisante Erkenntnisse weitere Untersuchung verlangten, über die Gabriela Ivan und d.V. bereits im Februar 2018 sprachen. Eine Bereitschaft zur Fortsetzung, wiewohl das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste Unterstützung signalisierte, schien bislang nicht in Sicht.

²¹²Das Museum Frey-Haus Brandenburg beteiligt sich an dem Projekt „Museum digital“, einer Online-Publikation von Museumsobjekten, die regionale Sammlungen unterstützt, <https://www.museum-digital.de/> (280918); dort das Gemälde mit Stand vom 19.03.2018 eingestellt, ohne auf weitere Daten nach Warnt oder Ivan zu rekurrieren. <https://brandenburg.museum-digital.de/index.php?t=objekt&oges=4> (280918).

²¹³Es sei das unbändige Staunen einer auswärtigen Sammlungsleiterin genannt, die bei einer Tagung des Arbeitskreises im November 2017 im Wien in die Diskussion das Argument warf: „Das [gemeint waren solche Daten] muss ein Museum doch haben wollen!“

²¹⁴Siehe etwa Flick, *Erwartungen ...*, S. 57-93, S. 85 f. Angesichts der Menge des zu untersuchenden Materials – Hans W. Lange bot ca. 15.000 Objekte in 35 Auktionen von 1937-1943 aus – lässt sich das stets nur stichprobenweise oder exemplarisch realisieren.

²¹⁵Der Kopierauftrag zur Akte LAB B Rep. 025-01, Nr. 1858/50 datiert vom 30.01.2007; der einzige Eintrag des Nutzerblattes im Mappeninnendeckel der Akte BLHA Rep. 36 A II, Nr. 13399, datiert vom 03.06.2009.

Lehrveranstaltung

Im Sommer 2017 machte eine Lehrveranstaltung von Dr. Wolfgang Schöddert an der Technischen Universität Berlin Gebrauch von den geballten Interessen und Kompetenzen der Studierenden, um ihnen in einer praktischen Übung Provenienz- als Feldforschung nahezubringen. Das Seminar unter dem Titel „Aufgaben und Methoden der Provenienzforschung“ galt den Recherchen, die einer musealen Sammlungsuntersuchung aufgetragen sind und thematisierte Anforderungen, Möglichkeiten und Umsetzung.²¹⁶

Das Seminar nahm ein Werk von Karl Hagemeister aus der Sammlung der Berlinischen Galerie zum Ausgangspunkt.²¹⁷ Das Fallbeispiel sollte Studierende an Rechercheprozesse heranzuführen und Praxiserfahrung sammeln lassen. Objekte in öffentlichem Besitz, deren Provenienz für den fraglichen Zeitraum Fragen offen lässt, mit den Meldungen der Lost Art-Datenbank abzugleichen, ist den öffentlichen Sammlungen durch die „Washington Principles“ von 1997 und die nachfolgende „Gemeinsame Erklärung“ von 1998 und „Handreichung“ von 2001 von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden aufgetragen.

Das Gemälde Hagemeisters aus der Berlinischen Galerie kann zweifelsohne als ein Seestück bezeichnet werden, stellt es doch kein Binnengewässer dar. Zugleich weist das Werkverzeichnis für den Anwendungsbereich der „Gemeinsamen Erklärung“, die Jahre 1933 bis 1945 betreffend, eine Provenienzlücke auf.

Vor diesem Hintergrund zentrierten sich die Recherchen der Studierenden seit Beginn auf das „Seestück“, das nach der Lost-Art Datenbank für Helene Haase gesucht wurde. Vor die Frage gestellt, ob sich eine Identität des untersuchten Werkes in der Sammlung mit dem gesuchten verifizieren oder widerlegen lasse, sollten Haases Geschichte und deren Spuren in den Akten, die in Berlin überliefert sind, erschlossen werden und den Forschenden ein reflektiertes Urteil zu alltäglichen Anforderungen der Praxis der Provenienzforschung ermöglichen.

Am konkreten Fall war für die Studierenden als Ergebnis zu erfahren, wie scheinbar offiziell gesicherte Angaben als Quellen hinterfragt werden müssen, wenn Titel und Einträge irreführend sein können und wesentliche Daten fehlen, so dass ein Seestück auch einen blumenbedeckten See meinen kann. Darüberhinaus zeitigte das Seminar schließlich noch ein gänzlich anderes Ergebnis.

Die Studentin Elisabeth Scholz erarbeitete aus den Akten den Hinweis auf die Auktion des Hagemeister-Gemäldes von Helene Haase und vermochte über das Werkverzeichnis von Hendrikje Warnt den Zusammenhang mit der Erwerbung in Brandenburg herzustellen. Es konnte also als Erfolg der Lehrveranstaltung nicht nur die

²¹⁶Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 2017. Technische Universität Berlin, Institut für Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik Fachgebiet Kunstgeschichte, S. 41, https://www.kunstwissenschaft.tu-berlin.de/fileadmin/i2/Studium_und_Lehre/KVV_-_SS_2017_Stand_25_April.pdf (090818), Seminar für Masterstudierende.

²¹⁷Die Berlinische Galerie zeigt in ihrer „Sammlung Online“ acht Werke des Künstlers, dazu drei Erwähnungen an, siehe <http://sammlung-online.berlinischegalerie.de/eMuseumPlus?service=ExternalInterface&module=collection&moduleFunction=search> sub Hagemeister (280918).

Bereitschaft zum Zweifel gegenüber scheinbar abgesicherten Informationen und zu einem kritischen und selbständigen Umgang mit Quellen geweckt werden, sondern auch ein Gemälde in öffentlichem Besitz als Raubkunst identifiziert werden.

Dieser außerordentliche Erfolg ist ein bemerkenswerter 'Beifang', der nach Wissensverwaltung fragen lassen muss. Der Wissenszuwachs, der bei Einzelrecherchen als Überschuss zu anderen Kontexten entsteht, verlangt nach Hinterlegung, um wiederholende Arbeit zu meiden und der Forschungsgemeinschaft zu weiterführenden Verknüpfungen zu verhelfen.

Erbin

Elisabeth Scholz suchte den Kontakt sowohl mit Gabriela Ivan, der Projektbearbeiterin in Brandenburg, als auch dem Museum Frey-Haus in Brandenburg wie dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste als Betreiber der Lost Art-Datenbank. Es war nicht nur die Eigentümerin des Gemäldes ermittelt, sondern die Studierenden hatten zudem den Akten der Wiedergutmachtungsämter entnommen und anhand der weiteren Akten in gemeinsamer Arbeit festgestellt, dass Helene Haase eine Alleinerbin eingesetzt hatte. Weder beauftragt noch zuständig, berichtete Scholz aus eigener Initiative informell an die beteiligten Institutionen.

Die öffentliche Sammlung sah sich jedoch zu einer direkten Reaktion wohl nicht veranlasst. Sammlungen kleinerer Häusern und Träger sind häufig ratlos und überfordert. Mit den moralischen und politischen Verpflichtungen, die sie mit der Förderzuwendung eingegangen sind, ist das hingegen wenig vereinbar. So sollten sie mindestens Unterstützung der mittelgebenden Stiftung wie des zuständigen Staatsministeriums Kultur und Medien erwarten können. Durch einen Verzicht auf Eigeninitiative vergeben Sammlungen sich jedoch vor allem Chancen, durch ein offenes Gespräch die Möglichkeiten einer „fairen und gerechten“ Lösung auszuloten. Das scheint auch dann ratsam, sollte etwa ein sammlungsbedingtes Interesse bestehen, ein befangenes, schließlich geklärtes und restitutionspflichtiges Werk dem Haus erhalten und dessen Geschichte präsentieren zu wollen.

Noch sah sich offenbar das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste gehalten, weiter zu reagieren als das Einstellen dieses Umstandes als 'Fundmeldung' zu erwarten, dabei wohlweislich ignorierend, dass es als Mittelgeber Hilfestellung beim ersten Umgang mit berechtigten Ansprüchen zu gewähren hätte, um Unsicherheiten und weitere Verzögerung zu vermeiden, wie aber auch, dass es als Betreiber der Lost Art-Datenbank wohl gelte, die Melder zu benachrichtigen als auch angesichts der Erbenermittlung die Berechtigung zur Meldung zu erfragen.

Fatal an diesem Gesamtbild ist demnach, dass die Existenz einer Alleinerbin, die – wie aus den Akten eindeutig hervorgeht – Helene Haase selbst eingesetzt hat und die nach Haases Tod das Erbe auch angetreten hat, sowohl die anmeldende Erbenvertretung wie die unterrichteten beteiligten öffentlichen Institute gleichermaßen ignoriert

haben.²¹⁸

Keine der verantwortlichen und in Kenntnis gesetzten öffentlichen Instanzen hat sich bemüht gesehen, mit den vermeintlichen Erben ein Gespräch zu suchen, mit der aktenkundigen Erbin in Verbindung zu treten, oder Weiteres anzustoßen und sich um Lösung der resultierenden Fragen zu bemühen.

Es schlägt die wiederholten eindringlichen politischen Bekenntnisse in den Wind, der Aufarbeitung des Kunstraubs im Nationalsozialismus „jede Anstrengung“ zu widmen als auch jedes Opferschicksal zu würdigen,²¹⁹ wenn der niedergelegte Wille der Verfolgten und Erblasserin nicht einmal geprüft wird, um schließlich respektiert und gewürdigt zu werden.

Fazit

Diese Detailuntersuchung kann die Herkunft der „Winden im Havelschilf“ von Karl Hagemeister aus dem Eigentum der Helene Haase eindeutig herleiten. Solche Untersuchung ist erforderlich, um Provenienz aufzuklären. In dieser Dichte wird sie von sammlungsführenden Institutionen nicht geleistet und kann sie innerhalb der bestehenden Forschungs- und Förderstrukturen nicht geleistet werden. Sie ist jedoch keineswegs unmöglich, sondern durchführbar.

Einträge in digitale Verzeichnisse, auf die bei einer Einzelrecherche zuerst zugegriffen wird, müssen redigiert und begleitet werden, weil ein wenig reflektierter Eintrag seinem Zweck geradezu entgegensteht. Melder müssen, um ihre Ziele nicht selbst zu unterminieren, auf *due diligence*, die gebotene Sorgfaltspflicht verpflichtet sein, wie sie im Rechtsverkehr verlangt wird.

Eine Abschließbarkeit von Provenienzforschung in einer Sammlung ist nicht mehr gegeben. Die rasante Entwicklung der Instrumentarien verlangt danach, regelmäßige Revisionen zu installieren und ein Dokumentationssystem zu etablieren, in dem Ergebnisse und 'Beifang' hinterlegt werden und diese Arbeit in Zeit- und Finanzkalkulationen zu integrieren.

Die Orientierungslosigkeit, die sich bei der Konfrontation mit Ergebnissen von Provenienzuntersuchungen einstellt, kann nicht mit Formalien bereinigt werden. Die

²¹⁸LABO EA 61442, Bl. M 95 ff., vgl. Bl. M 125 und M 129. Ebenfalls eindeutig ist, dass die gemeinnützige Organisation zwecks Erbenvertretung von den Mitarbeitern des Entschädigungsamtes bereits 2005 mit Kopien der Mantelakte versorgt wurde, die die beglaubigte Abschrift des Erbscheins enthält, ohne dass dieses irgendeine Folge für deren Vorgehen gezeitigt hätte, da sie 2009 die Gemälde Haases für ihre Auftraggeber meldeten.

²¹⁹Die Kulturstaatsministerin Monika Grütters wiederholte soeben anlässlich der Ausstellungseröffnung „Bestandsaufnahme Gurlitt“ am 13.09.2018 in Berlin: *Mag Wiedergutmachung auch jenseits unserer Möglichkeiten liegen, so verdient doch auf jeden Fall die Aufarbeitung des NS-Kunstraubs jede nur mögliche Anstrengung*. Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausstellung-bestandsaufnahme-gurlitt-in-berlin-eroeffnet-gruetters-aufarbeitung-des-ns-kunstraubs-verdient-jede-nur-moegliche-anstrengung-1523130> (051018).

Mittelvergabe sollte für beide Seiten, Mittelgeber wie -nehmer an klare Verfahrensweisen und Pflichten gebunden sein, die zügiger Dokumentation und im Fall von Raubgut aktivem Erlangen *fairer und gerechter Lösungen* dienen.

Die Detailuntersuchung verweist zudem auf eine stetig weiter gereichte, perpetuierte Lücke. Wenn der Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs um eines Geschichtsbildes wie des Rechtsfriedens willen auf Ansprüche gegen Nacherwerber verzichtete, werden unter Museumsbesitz, Leihgaben, Schenkungen wie im Privatbesitz, in der kunsthistorischen Forschung wie auf dem Kunstmarkt und unter Meldungen zwangsläufig weiterhin und immer wieder Objekte auftauchen, die mangels Wissenskontinuität, sei es gewollt, inszeniert oder zufällig, ihre Geschichte verloren haben.

Geben die Besitznachfolger des Landwirts oder der Konsorten diese Objekte in den Handel oder Museumsverkehr und die Provenienzlücken werden kenntlich, scheitern dennoch Ansätze, sie zu füllen; es sei denn, die hier erfolgende Intervention ist bekannt. Geben glaubhaft Erbberechtigte lückenbehaftete Suchmeldungen auf, die sich weder auf ermittelte Daten noch geprüfte Berechtigungen berufen, versagen die Bemühungen anhaltend, Funde und Suchen zu korrelieren und ein zeitnahes Handeln zu initiieren.

Rechnet man das auf die Zerstreung nach Kulturgutentzug hoch, auf die Zahl nicht erschlossener Akten, auf die neuen Umlauf bedingenden Generationenwechsel, wird sich das Aufkommen beforschter, mangels Verknüpfung und Systematik jedoch nicht geklärter Objekte nicht verringern, sondern vergrößern. Die Erweiterung der Forschungsarbeiten um eine zentrale, redaktionell und inhaltlich betreute, vor allem aber frei zugängliche Forschungsdokumentation, um eine Infrastruktur für wissenschaftliche Erkenntnisse, ist seitens der öffentlichen Hand allein schon rational geboten.

Provenienzforschung ist keine *l'art pour l'art*.

Insofern möge die Darlegung dieser „Schichten der Geschichte“ als (Selbst-) Aufklärung und als eindringlicher Beleg für den Bedarf an förderlicher Forschungsinfrastruktur und nachhaltigem Wissensmanagement verstanden werden.